Der jugendliche Drogendelinquent

- Eine kriminologische Analyse von 625 rechtskräftigen Strafurteilen aus dem Jahre 1972 -

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
des
Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von
Rolf-Michael Judis
Gerichtsreferendar aus Berlin

Marburg 1975

Fotodruck E. Symon · 355 Marburg/Lahn · Friedrichstraße 3

1974

Der jugendliche Drogendelinquent

- Eine kriminologische Analyse von 625 rechtskräftigen Strafurteilen aus dem Jahre 1972 -

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
des
Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von
Rolf-Michael Judis
Gerichtsreferendar aus Berlin

Marburg 1975

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Als Dissertation von dem Fachbereich Rechtswissenschaften
angenommen am: 26.10.1974
Berichterstatter: Professor Dr. Hupe
Mitberichterstatter: Professor Dr. Dr. Ehrhardt
Tag der mündlichen Prüfung: 2.12.1974

Diese Arbeit widme ich in Dankbarkeit meinen Eltern, ohne deren materielle und moralische Unterstützung meine Ausbildung nicht möglich gewesen wäre.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. jur. Erich Hupe, und Herrn Professor Dr. med. Dr. phil. Helmut Ehrhardt danke ich für wertvolle Anregungen und Literaturhinweise.

Den Herren des Bundeskriminalamtes Wiesbaden bin ich für ihr freundliches Entgegenkommen zu Dank verpflichtet. Sie haben mich großzügig bei der Zusammenstellung des Untersuchungsmaterials unterstützt.

Dank schulde ich ebenfalls den Mitarbeitern der universitätseigenen Rechenanlage.

Schließlich gilt mein Dank der Philipps-Universität Marburg, deren Promotions-Stipendium mir die Erstellung dieser Arbeit ermöglichte.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Schrifttumsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Vorbemerkung

I. Fragestellung 1

II. Das Material 2

III. Materialkritik 4

IV. Der Merkmalskatalog 6

V. Technische Fragen 6

Ergebnisse der empirischen Untersuchung

A Modus Operandi

I. Anteil von Drogenkonsumenten und Nichtkonsumenten 9

II. Die Droge 10

1. Cannabis (Haschisch) 10

a) Anteil des Haschisch an der Delinquenz .. 11

b) Einnahmetechnik 11

c) Einnahmefrequenz, Menge des konsumierten Haschisch bei den Haschischkonsumenten 12

2. LSD, Mescalin 13

a) Anteil der Droge an der Delinquenz 13

b) Einnahmetechnik 14

c) Einnahmefrequenz 14

3. Opium und seine Derivate bzw. Ersatzstoffe .. 14

a) Anteil der Droge an der Delinquenz 15

b) Einnahmetechnik 16

c) Einnahmefrequenz 17

4. Amphetamine 17

a) Anteil der Droge an der Delinquenz 18

b) Einnahmetechnik 18

c) Einnahmefrequenz 18

5. Weitere Drogenarten 18

III. Einstiegsdroge 19

IV. Anzahl der zusammen genommenen Drogen Konsumententypen 19

V. Dosissteigerung und Abhängigkeit 21

VI. Entwöhnung, Entgiftungskuren 24

VII. Zugang zur Droge 24

1. Zugangsperson 24

2. Umschlagsort 28

3. Gebrauchsort 29

VIII. Alter beim ersten Kontakt mit der Droge 30

IX. Motivation 32

X. Der Drogenhandel 35

B Allgemeine soziale Merkmale der untersuchten Drogendelinquenten

I. Geschlecht 37

II. Nationalität 39

III. Familienstand 39

IV. Auf den Wohnort bezogene Sozialdaten 39

1. Stadt - Land 40

2. Wohnsituation 43

V. Geschwister 44

1. Zahl der Geschwister 44

2. Stellung in der Geschwisterreihe 45

VI. Sozialer Status der jugendlichen Drogendelinquenten (Schichtzuordnung) 45

1. Tätigkeit (Status) der Delinquenten 46

2. Beruf der HEP 47

VII. Frei verfügbares Geld der Jugendlichen 51

C Sozialisation-Sozialisationsdefizite im familiären Bereich und Drogendelinquenz

I. Defizitäre Familienstrukturen 53

1. Strukturelle Unvollständigkeit 54

a) Verwaisung 56

b) Scheidung 57

c) Nichteheliche Geburt 58

2. Einfluß der Wiederbesetzung der fehlenden Elternrolle 61

a) Verwaisung - Wiederheirat 61

b) Scheidung - Wiederheirat 63

c) Nichteheliche Geburt Heirat der Mutter 64

3. Alter bei Eintritt der frühesten Unvollständigkeit 65

4. Die funktionell gestörte Familie 66

a) Störungen im Familienverhältnis Spannungen 68

b) Alkohol-, Drogen- oder Tablettenmißbrauch in der Familie 69

c) Berufstätigkeit der Mutter 70

d) Kriminelle Vorbelastung der Eltern 70

II. Arten des elterlichen Erziehungsstils und seine Auswirkungen auf die Drogendelinquenz Jugendlicher 71

III. Nicht sachbezogene, frühzeitige Lösung vom Elternhaus, Herumtreiben, Vagabundieren ... 72

Christiani, E., Stübing, G. — Drogenmißbrauch und Drogenabhängigkeit, Köln 1972

Dietze, Lutz — Antidrogengesetz und Drogenprobleme, eine kritische Würdigung der Novelle des Betäubungsmittelgesetzes und ihre wissenschaftliche Grundlagen, Goldammers Archiv, 1972

Dreher, Eduard — Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 31. Aufl. München 1970

Drogenglossar: — in: Jugendliche und Drogenkonsum, FU Pressedienst Wissenschaft

Eddy, N.B., Halbach, H., Isbell, H., Seevers, M.H. — Drogen, in: Bulletin World Health Organisation, 32, S. 721, 1965

Ehlen, Günther — Umweltverhältnisse und ihr Einfluß auf die Persönlichkeitsentwicklung und Kriminalität jugendlicher Rechtsbrecher (Diss.), Mainz 1960

Ehrhardt, Helmut E. — Aktuelle Probleme der Rauschgiftsuchtbekämpfung durch den Arzt in: Rauschgift, Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 21. Nov. - 26. Nov. 1955 über Bekämpfung von Rauschgiftdelikten. Hrsg. Bundeskriminalamt Wiesbaden, 1956
Zit.: Rauschgiftbekämpfung durch den Arzt

ders. — Rauschgiftsucht
Heft 13 der Schriftenreihe zum Problem der Suchtgefahren, Hamm, entnommen dem "Lehrbuch für gerichtliche Medizin", herausg. von A. Ponsold, 3. Aufl., Stuttgart 1967
Zit.: Rauschgiftsucht

Ehrhardt, Helmut E.	Rauschgiftsucht, aktuelle Probleme und Aufgaben, Sonderdruck "Deutsches Ärzteblatt", Köln 1970 67. Jahrg.; Heft 15, S. 1151 - 1157 Zit.: Aktuelle Probleme
ders.	Drug Abuse in Europe: Medical and Legal Aspects in: Keup, Wolfram Hrsg. Drug Abuse, Current Concepts on Research, Springfield, Illinois, 1970, USA, S. 27 ff Zit.: Drug Abuse in Europe
ders.	Rauschmittelmißbrauch, Sonderdruck aus: Hessisches Ärzteblatt, Heft 12, Dez. 1972, ohne Seitenangabe Zit.: Rauschmittelmißbrauch
Eisenstadt, Samuel, N.	Von Generation zu Generation, Altersgruppen und Sozialstruktur, München 1966
Ellinger, Hans	Betäubungsmittel und Strafbarkeit, unveröffentlichter Umbruch in: Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes Wiesbaden 1974
Ellinger, H., Krause, H.	Zum neuen Betäubungsmittelgesetz, NJW, 1972, Heft 27
Exner, Franz	Kriminologie, Berlin 1949
Feger, Gottfried	Die unvollständige Familie und ihr Einfluß auf die Jugendkriminalität, Stuttgart 1969
Fend, Helmut	Sozialisierung und Erziehung. Eine Einführung in die Sozialisierungsforschung, Weinheim, Berlin, Basel, 4. Aufl. 1971
Fort, Joel	Künstliche Freuden, Bergisch Gladbach 1970

3. Nicht geringe Menge bei fortgesetzter Handlung 145

4. Strafrechtliche Verantwortung 146

IX. Die Sanktion 150

Zusammenfassende Diskussion 157

I. Modus operandi 158

II. Der Drogendelinquent 159

1. Allgemeine soziale Daten 159

2. Soziale Desintegration Sozialisationsdefizite 160

III. Kriminelle Vorbelastung, Beschaffungskriminalität, Begleitdelinquenz 161

IV. Drogendelinquenz und Sozialkontrolle durch die Jugendgerichte 161

V. Aufspaltung nach Konsumentengruppen 163

1. Modus operandi 163

2. Allgemeine soziale Daten 164

3. Sozialisationsdefizite und Defekte 164

4. Sozialisation und die Leistungsbereiche Schule, berufliche Ausbildung und Beruf 164

5. Kriminelle Vorbelastung 165

6. Drogendelinquenz als Ursache und im Zusammenhang mit anderer Delinquenz 165

7. Drogendelinquenz und Sozialkontrolle 165

VI. Die Ergebnisse der Anonymbefragungen im Vergleich zu den bei dem untersuchten Verurteiltenkollektiv gewonnenen Daten 166

Literatur I

Abrahamsen, David	The psychology of Crime New York 1960
Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Bekämpfung des Drogen- und Rauschmittelmißbrauchs	Bulletin der Bundesregierung Nr. 158 vom 12. 11. 70 auch in: Das Parlament Nr. 39 vom 25. 9. 1971, S. 11
Angst, Jules	Drogenkonsum im Kanton Zürich, Repräsentative Umfrage bei 6312 Zürichern und 1381 Züricherinnen (Alter 19 Jahre) in: Recht und Praxis, Heft 7, 1973
Aschaffenburg, Gustav	Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 3. Aufl. Heidelberg 1923. Einführung in die Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen. Ein Beitrag z. Reform der Strafgesetzgebung.
Asperger, H.	Verwahrlosung in: Handbuch der Sozialerziehung, Hrsg. Bornemann, Ernst, Bd. III. Praxis der Sozialerziehung bei gestörten sozialen Beziehungen, Freiburg 1964
Bachmeyer, Bodo	Soziale Schichtung und Jugendkriminalität, (Diss.) 1969, Freiburg
Bader, K. S.	Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität, Tübingen 1949
Bauer, Günther	Rauschgift. Ein Handbuch über die Rauschgiftsucht, den Rauschgifthandel, die Bekämpfungsmaßnahmen und die Hilfe für Gefährdete, Lübeck 1972

Literatur II

Bauer, Günther — Sozialer Abstieg, Delinquenz und Drop-out nach Rauschgiftmißbrauch in: Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 9, Hamburg 1972, S. 263 f Zitierweise (Zit.): Sozialer Abstieg

Baumann, Jürgen — Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1968, mit Nachtrag Strafrechtsreformgesetz 1970

Becker, Howard, S. — Außenseiter, zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Conditio humana Ergebnisse aus den Wissenschaften vom Menschen, Ffm. 1973

Becker, Walter — Rauschmittel und Drogen in der gesetzlichen Reform Zentralblatt für Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 57. Jg. 1970, S. 222-225

Behrens, F. — Die spätere Straffälligkeit ehemaliger Jungtäter, (Diss.) Göttingen 1964

Bialecki, J. u. F. Bschor — Rechtsfragen bei der Therapie und Rehabilitation junger Drogenabhängiger Sonderdruck aus: Die Berliner Ärztekammer, 8. Jg., Heft 7, 1971, S. 183-88

Boettcher, O. — Der Rauschmittelkonsum aus kriminalpolizeilicher Sicht in: Berliner Ärztekammer, 8, 200-204, 1971

Bornemann, Ernst — Hrsg. Handbuch der Sozialerziehung Bd. 3, Praxis der Sozialerziehung bei gestörten sozialen Beziehungen, Freiburg 1964

Brauneck, Anne Eva — Die Entwicklung jugendlicher Straftäter, Hamburg 1961 Zit.: Entwicklung

Literatur III

Brauneck, Anne-Eva	Die kriminell schwer gefährdeten Minderjährigen in: Mschr. Krim. 46, 1963 Zit.: Minderjährige
Brosch, Peter	Fürsorgeerziehung - Heimterror und Gegenwehr -, Frankfurt am Main 1971
Brunner, Rudolf	Die Drogenkriminalität in der jugendrichterlichen Praxis in: Juristische Rundschau, H. 3, S. 89, 1973
Bschor, Friedrich, Herha, Jan, Dennemark, Nils	Vertiefende Auswertung der Angaben über Cannabis aus dem Material der Feldstudie in: Jugendliche und Drogenkonsum, FU, Pressedienst Wissenschaft, Berlin, Nr. 5, Mai 1971, S. 34 ff
Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	Hrsg. Dokumente zum Drogenproblem, Bonn, Bad Godesberg 1972 Zit.: Dokumente
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln	Hrsg. Sozialpsychologische Aspekte des Drogenkonsums von Jugendlichen, durchgeführt von: Institut für Markt- und Werbeforschung, Köln, 1971
ders.	Hrsg. Drogenreport, Nachrichten für Schlüsselpersonen, Köln, 1. Jahrg. 1972, 2. Jahrg. 1973 Zit.: Drogenreport
Cameron, Dale, C.	Tatsachen über Drogen in: Weltgesundheit, Magazin der Weltgesundheitsorganisation (deutsche Ausgabe von "World Health"), Sonderheft ohne Datumsangabe, S. 4 ff
Child, Irvin, L.	Sozialisation in: Handbook of social Psychology, 3. Aufl. Mass. London 1969
Cockett, R.	Drug abuse and personality in young offenders, London 1971

Christiani, E., Stübing, G. — Drogenmißbrauch und Drogenabhängigkeit, Köln 1972

Dietze, Lutz — Antidrogengesetz und Drogenprobleme, eine kritische Würdigung der Novelle des Betäubungsmittelgesetzes und ihre wissenschaftliche Grundlagen, Goldammers Archiv, 1972

Dreher, Eduard — Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 31. Aufl. München 1970

Drogenglossar: — in: Jugendliche und Drogenkonsum, FU Pressedienst Wissenschaft

Eddy, N. B., Halbach, H., Isbell, H., Seevers, M. H. — Drogen, in: Bulletin World Health Organisation, 32, S. 721, 1965

Ehlen, Günther — Umweltverhältnisse und ihr Einfluß auf die Persönlichkeitsentwicklung und Kriminalität jugendlicher Rechtsbrecher (Diss.), Mainz 1960

Ehrhardt, Helmut E. — Aktuelle Probleme der Rauschgiftsuchtbekämpfung durch den Arzt in: Rauschgift, Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 21. Nov. - 26. Nov. 1955 über Bekämpfung von Rauschgiftdelikten. Hrsg. Bundeskriminalamt Wiesbaden, 1956
Zit.: Rauschgiftbekämpfung durch den Arzt

ders. — Rauschgiftsucht
Heft 13 der Schriftenreihe zum Problem der Suchtgefahren, Hamm, entnommen dem "Lehrbuch für gerichtliche Medizin", herausg. von A. Ponsold, 3. Aufl., Stuttgart 1967
Zit.: Rauschgiftsucht

Ehrhardt, Helmut E.	Rauschgiftsucht, aktuelle Probleme und Aufgaben, Sonderdruck "Deutsches Ärzteblatt", Köln 1970 67. Jahrg.; Heft 15, S. 1151 - 1157 Zit.: Aktuelle Probleme
ders.	Drug Abuse in Europe: Medical and Legal Aspects in: Keup, Wolfram Hrsg. Drug Abuse, Current Concepts on Research, Springfield, Illinois, 1970, USA, S. 27 ff Zit.: Drug Abuse in Europe
ders.	Rauschmittelmißbrauch, Sonderdruck aus: Hessisches Ärzteblatt, Heft 12, Dez. 1972, ohne Seitenangabe Zit.: Rauschmittelmißbrauch
Eisenstadt, Samuel, N.	Von Generation zu Generation, Altersgruppen und Sozialstruktur, München 1966
Ellinger, Hans	Betäubungsmittel und Strafbarkeit, unveröffentlichter Umbruch in: Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes Wiesbaden 1974
Ellinger, H., Krause, H.	Zum neuen Betäubungsmittelgesetz, NJW, 1972, Heft 27
Exner, Franz	Kriminologie, Berlin 1949
Feger, Gottfried	Die unvollständige Familie und ihr Einfluß auf die Jugendkriminalität, Stuttgart 1969
Fend, Helmut	Sozialisierung und Erziehung. Eine Einführung in die Sozialisierungsforschung, Weinheim, Berlin, Basel, 4. Aufl. 1971
Fort, Joel	Künstliche Freuden, Bergisch Gladbach 1970

Franke, Manfred	Gesundheit und Droge als gesellschaftliches Problem. Beilage zu: Das Parlament, Nr. 39 v. 25. 9. 1971
Fürstenberg, Friedrich	Normenkonflikte beim Eintritt in das Berufsleben in: Beruf als Sozialisationsfaktoren, Hrsg. Scharmann, Stuttgart 1966
Gerdes, Klaus	Zur Soziologie der jugendl. Drogensubkultur in: Soziale Welt 1972, Heft 2
Glueck, Sheldon u. Eleanor	Jugendliche Rechtsbrecher, Stuttgart 1963
Göppinger, Hans	Kriminologie, eine Einführung, 2. Aufl., München 1971
Goldmann, N.	The Differential Selection of Juvenile Offenders for Court Appearance, National Research and Information Center. National Council of Crime and Delinquency, Washington 1963
Goode, William Josiah	Soziologie der Familie, 3. Aufl., München 1970
Gostomzyk, J. G.; H. Edelmann, J. E. Stoll, H. Leithoff	Rauschmittel in Rheinland-Pfalz in: Dt. Med. Wschr., 98 Jg., 26. 1. 73
Grassberger, Roland	Suchtmißbrauch und Kriminalität in: Kriminalistik, Okt. 1969
ders.	Suchtgift und Kriminalität in: Kriminalpolizeiliche Schriftenreihe, Bd. 2, 2. Tl., Wien 1969, S. 111-143 Zit.: Suchtgift
Gruenwaldt, Gerald	Wechselnde Trends auf dem Drogensektor, Dt. Ärzteblatt, Heft 12, 22. März 1973

Grundlagen der Kriminalistik Bd. 9 — Rauschgiftmißbrauch, Rauschgiftkriminalität, Hamburg 1972

Gundolf, Hubert — Phänomen Waffe, Phänomen Rauschgift, Hamburg 1971

Hartmann, Klaus — Über die Entbehrung des Vaters und ihre Bedeutung für die männliche Jugendverwahrlosung. Sonderdruck aus Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, Göttingen, 1966

Healy, William u. Bronner, A. — New Light on Delinquency and its Treatment, New Haven 1936

Heck, Aloys — Äußere Ursachen der Jugendverwahrlosung in moralpsychologischer Deutung und moraltheologischer Würdigung, Freiburg 1957

Heintz, Peter, König, René — Soziologie der Jugendkriminalität (Sonderheft 2 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie) Köln-Opladen 1968

Hellmer, Joachim — Sozialisation, Personalisation und Kriminalität, S. 202 ff in: Mensch als soziales und personales Wesen, Hrsg. von Wurzbacher, Stuttgart 1963
Zit.: Sozialisation

ders. — Jugendkriminalität in unserer Zeit, Frankfurt am Main 1966
Zit.: Jugendkriminalität

ders. — Die kriminologische Bedeutung von Ausbildung, Arbeit und Beruf in:
Beruf als Sozialisationsfaktoren, Hrsg. Scharmann, Stuttgart 1966
Zit.: Ausbildung

Hellmer, Joachim — Kriminalitätsatlas der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins, Hrsg. Bundeskriminalamt Wiesbaden 1972.
Zit.: Kriminalitätsatlas

Henry, Andrew, F. — Affekt, Interaktion und Delinquenz in: Heintz / König, Soziologie der Jugendkriminalität

Herha, Jan — Erfahrungen mit Haschisch, Ergebnisse einer Befragung von 234 Konsumenten von Cannabis u. andere Drogen in Berlin, (Diss.) Berlin 1970

Herrmannsdörfer, Hans — Rauschgifte und Rauschersatzmittel aus der Sicht einer Jugendstrafanstalt, Sonderdruck aus Materia Medica, Nordmark, 24/1-2, Januar-Februar 1972

Hertweck, G. — Prozessualer Flankenschutz für das Betäubungsmittelgesetz in: Kriminalistik 1972, 267

Hesse, E. — Rausch-, Schlaf- und Genußgifte, 3. Aufl., Stuttgart 1966

Iben, Gerd — Kinder am Rande der Gesellschaft München 1970

Jacobi, Peter — Die soziale Kontrolle durch die Familie und ihre Bedeutung für das abweichende Verhalten Jugendlicher, Stuttgart 1970

Jasinsky, Michael — Drogenkonsum Hamburger Schüler, Staatl. Pressestelle Hamburg (Hrsg.); Berichte und Dokumente aus der Freien und Hansestadt Hamburg, 1971
Zit.: I. Untersuchung, April 1971

Jasinsky, Michael — Rauschmittelkonsum Hamburger Schüler; Zweite Repräsentativerhebung an Hamburger Schulen (Wiederholungsbefragung) Staatl. Pressestelle Hamburg (Hrsg.); Berichte und Dokumente aus der Freien und Hansestadt Hamburg, 1973
Zit.: II. Untersuchung, November 1973

Jenny, Rolf — Drogenkonsum und Drogenhandel im Blickpunkt des Kriminologen (Diss.)
Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Hrsg. v. Mitgliedern der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, Zürich 1973

Joachimski, Jupp — V-Leute in der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität in: Kriminalistik 1971, Heft
S. 555 f
Zit.: V-Leute

ders. — Betäubungsmittelrecht, Taschenkommentar, Stuttgart / München / Hannover, 1972
Zit.: Betäubungsmittelrecht

Jungjohann, E., Behrends, K., Zimmermann, R., Schneider, M. — Drogen-Report Essen - Beiträge zur Epidemiologie des Drogengebrauchs unter Jugendlichen; Untersuchung zur Prävalenz von Drogen unter Schülern und Schülerinnen an Essener Oberschulen, ausgerichtet von E. Jungjohann et al in: Drogen-Report, 1. Jahrg. Nr. 10, Okt. 1972, S. 2-9 u. Nr. 11, November 1972

Kaiser, Günther — Randalierende Jugend, Heidelberg 1959
Zit.: Randalierende Jugend

ders. — Kriminologie
Eine Einführung in die Grundlagen, Karlsruhe 1971
Zit.: Kriminologie

Kaiser, Günther — Jugendrecht und Jugendkriminalität, Weinheim und Basel 1973
Zit.: Jugendrecht

Kaufmann, Hilde — Kriminologie I, Entstehungszusammenhänge des Verbrechens, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, 1971

Keup, Wolfram — Die Psychopathologie jugendlicher Drogenabhängiger - Ansätze zur Therapie in: Drogen und Rauschmittelmißbrauch, Bedingungen, Vorbeugung, Behandlung, Hoheneck, Hamm 1972

Kielholz, P. und Ladewig, D. — Über Drogenabhängigkeit bei Jugendlichen mit besonderer Berücksichtigung des Haschischrauchers in: Dtsch. med. Wschr. Nr. 3, 1970, S. 101 ff
Zit.: Über Drogenabhängigkeit bei Jugendlichen

ders. — Die Drogenabhängigkeit des modernen Menschen, München 1972

Klapdor, Manfred — Die Rückfälligkeit junger Strafgefangener, zugl. ein Beitrag zur Prognoseforschung, Göttingen 1967

Kleining, Gerhard, Harriet Moore — Soziale Selbsteinstufung in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 1968, S. 502 ff

König, René — Soziologie der Familie, S. 121-158 in: Soziologie, Hrsg. v. Gehlen-Schelsky, 6. Aufl. Düsseldorf-Köln, 1966

Kreuzer, Arthur — Aktuelle Fragen des Drogenwesens in der Jugendkriminalrechtspflege Zeitschrift für Rechtspolitik, 4, 1971, Heft 5, S. 111 f
Zit.: Aktuelle Fragen

Kreuzer, Arthur — Kriminologische, kriminalpolitische und strafjustitielle Aspekte des Drogenwesens in der Bundesrepublik in: Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 9, Rauschgiftmißbrauch, Rauschgiftkriminalität, Hamburg 1972
Zit.: Drogenwesen

ders. — Kriminologische und kriminalpolitische Aspekte der Drogenproblematik in: Kriminalistik Heft 4, 1973 S. 167-170
Zit.: Drogenproblematik

ders. — Beschaffen von Drogen durch Rezept-Fälschungen in: Die Polizei, Heft 12, 1973 S. 351-354
Zit.: Rezeptfälschungen

ders. — Illegales Herstellen, Fälschen und Handeln von Drogen in: Die Polizei, Heft 2, 1974 S. 38 - 44
Zit.: Drogenfälschen

ders. — Erschleichen ärztlicher Verschreibungen. Aus einer kriminologischen Untersuchung über Drogen und Delinquenz in: Med. Klin. 1974, S. 252-263
Zit.: Erschleichen ärztlicher Verschreibungen

ders. — Drogenmißbrauch und illegale Drogenbeschaffung in Haftanstalten, Kliniken und anderen Einrichtungen
Zentralblatt f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt-Sonderdruck, 1974
Zit.: Drogenmißbrauch in Haftanstalten

Kreuzer, Arthur — Verleiten junger Menschen zum Drogenmißbrauch. Sonderdruck aus: Unsere Jugend, Zeitschrift für Jugendhilfe in Wissenschaft und Praxis, 26. Jg., Heft 3, 1974
Zit.: Verleiten zum Drogenmißbrauch

ders. — Aggressionsdelinquenz im Zusammenhang mit Drogenmißbrauch in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Heft 3, März 1974, S. 81 ff
Zit.: Aggressionsdelinquenz

Künzel, Eberhard — Familiensituation und neurotische Verwahrlosung in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 1966, Nr. 15

Kunze, Almut — Opiatabhängigkeit bei Jugendlichen und ihre Ursachen in: Recht der Jugend u. d. Bildungswesens, 20. Jhrg., Heft 7, Juli 1972, S. 216 ff

Ladewig, D., Hobi, V., Faust, V. — Drogen unter uns Basel und München, 1972, 2. Aufl.

Laubenthal, Florin — Hrsg., Sucht und Mißbrauch. Ein kurzgefaßtes Handbuch für Ärzte, Juristen, Pädagogen, Stuttgart 1964

Lennertz, Erich — Zur Frage der antisozialen Persönlichkeit jugendlicher Haschischraucher, Zeitschrift für Sozialpsychologie, 1970, Heft 1, S. 48 ff

Leuner, Hanscarl — Der Rauschmittelmißbrauch Minderjähriger in: Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 9, Rauschgiftmißbrauch, Rauschgiftkriminalität, Hamburg 1972

Loos, Peter	Rauschgiftzubereitung in: Kriminalistik, Juli 1970
Maas, A., Schmidtobreick, B.	Suchterkrankung als individueller und gesellschaftlicher Konflikt, Freiburg 1972
Mader, R., Sluga, W.	Soziale Verläufe und Katamnesen rauschgift- und drogenabhängiger Jugendlicher in: Wien, Med. Wschr. 119 Jahrg. 1969, S. 604-608
Maurach, Reinhart	Deutsches Strafrecht, Lehrbuch Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1969 Nachtrag 1970
McCord, W. M.	The personality of social Deviants in: The Study of Personality. An Interdisciplinary Appraisal. New York-Chicago 1968
Mergen, Armand	Die Kriminologie Eine systematische Darstellung, Berlin u. Frankfurt a. M. 1967
Meyer, Fritz	Rückfallprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen, Bonn 1956
Mezger, Edmund	Strafrecht, Ein Studienbuch, I. Allg. Teil, ab 1963, bearbeitet von Hermann Blei, 15. Aufl., Berlin 1973
Middendorff, Wolf	Die Ursachen der Jugendkriminalität im Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen (Hrsg.), Vorträge im Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen, 1/64 Hannover 1964
ders.	Jugendkriminologie, Ratingen bei Düsseldorf 1956

Miller, Walter, B. — Die Kultur der Unterschicht als ein Entstehungsmilieu für Bandendelinquenz in: Sack/König, S. 339 ff

Mitscherlich, Alexander — Aktuelles zur Problematik der Verwahrlosung in: Psyche, 1/47

Monahan, Thomas, P. — Familienstatus und Jugenddelinquenz. Ein Überblick über frühere Untersuchungen und einige neuere Ergebnisse in: Sack/König, Kriminalsoziologie, S. 73 ff

Moser, Tilmann — Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Frankfurt a. M. 1970

Nordalm, Volker — Drogenmißbrauch bei Dortmunder Schülern. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung an 1. 844 Schülern, ausgerichtet von Volker Nordalm in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Dortmund
Herausgegeben vom Arbeitskreis zur Förderung der Gesundheitserziehung JUGEND + GESUNDHEIT Ffm. im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln, in: Drogen-Report, 1. Jahrg., Nr. 8 August 1972

Pommering, H. — Die Entwicklung der Rauschgiftkriminalität in Baden-Württemberg aus kriminalpolizeilicher Sicht. Zschr. f. Allgemeinmedizin 1972, S. 212 ff

Pongratz, Lieselotte — Prostituiertenkinder, Stuttgart 1964

Pongratz, L., H.O. Hübner — Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung, Berlin Neuwied, 1959

Popitz, Heinrich — Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe in: Zur Einheit der Rechts- und Staatswissenschaften, Beiträge rechts- und staatswissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 27, Karlsruhe 1967
Zit.: Beiträge

Presse u. Informationsamt, Berlin — Hrsg., Jugendliche und Drogenkonsum, FU Pressedienst Wissenschaft Nr. 5, 3. Aufl. Sept. 1971
Zit.: FU Pressedienst

Rathschlag, Axel — Motive und Faktoren des Rauschmittel-Konsums - ihr Aussagewert und ihre Konsequenzen in: Recht der Jugend u. d. Bildungswesens, H. 12, 1971, S. 367-372

Remschmidt, Helmut — Delinquenz und Prädelinquenz drogenabhängiger Jugendlicher in: Recht der Jugend u. d. Bildungswesens, H. 11/12, 1972

Remschmidt, Helmut, Dauner, J. — Klinische und soziale Aspekte der Drogenabhängigkeit bei Jugendlichen; Sonderdruck aus: Med. Klinik 65. Jahrg. München, Berlin, Wien 1970, S. 1993-1997, 2041-2047; 2078-2081

Rolff, Hans, G. — Sozialisation und Auslese durch die Schule, Heidelberg, 1969

Rottenecker, Heribert — Strukturwandel der Familie im industriellen Zeitalter und Jugenddelinquenz in: Würtenberger, Familie und Jugendkriminalität, Bd. I, Stuttgart 1969
Zit.: Strukturwandel

Sack, Fritz; René König — Kriminalsoziologie, Frankfurt a. M., 1968

Sauer, Theo — Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden. Strafe oder Maßnahme, Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 39; Hamburg 1968

Schaffstein, Friedrich — Jugendstrafrecht, Stuttgart, 4. Aufl., 1972

Scherpner, Hans — Wesen und Form der Verwahrlosung in: Trost/Scherpner, Handbuch der Heimerziehung, 1.-7. Lieferung, Ffm. 1966

Scheuch, Erwin, K. — Haschisch und LSD als Modedrogen, Osnabrück 1970

Schmitt, Ludwig; Fritz Stöckel, Leo Kaiser — Drogengebrauch unter Jugendlichen in Baden-Württemberg in: Deutsches Ärzteblatt, H. 17, Februar 1972, S. 354-358

Schneider, Michael — Opium-Religion fürs Volk in: Eckhard Joite, Fixen, Opium fürs Volk, Konsumentenprotokolle

Schönke, Adolf — Strafgesetzbuch Kommentar. Fortgef. von Horst Schröder, 17. Aufl., München 1974

Schwarz, J., M. Bergius, O. Anhegger, K. Birnbaum — "Repräsentative Umfrage bei Oberschülern in Schleswig-Holstein über die Verbreitung von Rauschmitteln" Dt. Med. Wschr. Nr. 46, Nov. 1971, S. 1812-1813

Schwenkel, Ilse — Jugenddelinquenz in den Mittelschichten (Diss.), Hamburg 1974

Sellin, Thorsten	Bedeutung von Kriminalitätsstatistiken in: Kriminalsoziologie, S. 41 ff, Hrsg.: Sack, F., R. König, Ffm. 1968 Zit.: Kriminalitätsstatistiken
Solms, Hugo	Süchtigkeit als individualpathologisches Schicksal und als allgemein menschliches Problem in: Rauschmittel und Süchtigkeit, Probleme im Gespräch, Bd. III, Bern und Frankfurt a. M. 1971
Specht, Friedrich	Sozialpsychiatrische Gegenwartsprobleme der Jugendverwahrlosung, Stuttgart 1967
Statistisches Bundesamt	Hrsg., Amtliches Gemeindeverzeichnis für die Bundesrepublik Deutschland. Ausgabe 1971, Stuttgart und Mainz 1972 Zit.: Amtl. Gemeindeverzeichnis
ders.	Hrsg., Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1972, Stuttgart und Mainz 1972 Zit.: Stat. Jahrbuch
ders.	Hrsg. Fachserie A, Bevölkerung und Kultur, Reihe 10: Bildungswesen, Stuttgart und Mainz 1972
Steckel, Roland	Bewußtseinserweiterung Drogen, Berlin 1969
Stratenwerth, Günter	Juristische Aspekte des Drogenmißbrauchs in: Badener Tageblatt vom 3. und 10. Juni 1972
Stringaris, Michael, G.	Die Haschischsucht, Berlin, Heidelberg, New York 1972, 2. Aufl.
Stutte, Herrmann	Grenzen der Sozialpädagogik, Marburg 1958

Stutte, Herrmann — Rechtsprobleme bei Drogenmißbrauch Jugendlicher, Mschr. Krim. (Sonderdruck) 1971, 54. Jahrg. Heft 3/4, S. 139-150
Zit.: Rechtsprobleme

Stutte, Hermann, Remschmidt, Helmut — Drogenmißbrauch und Jugendhilfe in: Neue Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) e.V. - Bundesvereinigung, Heft 22/1972 Erziehungshilfe in der Reform Bericht über die Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe in Bamberg v. 23.-26. Mai 1971
Zit.: Drogenmißbrauch und Jugendhilfe

Szabo, Denis — Urbanisierung und Städtebau in: Sack/König

Täschner, Karl Ludwig — Empirisch-epidemiologische Erhebungen an 147 klinisch behandelten jugendlichen Drogenkonsumenten in: Med. Klinik 69, 1974, S. 535-540
Zit.: Empirisch-epidemiologische Erhebungen

Täschner, Karl Ludwig, Klaus Wanke — Beschaffungskriminalität und Zurechnungsfähigkeit bei Drogenabhängigen in: Nervenarzt 44, 1973, 85-88

Thate, Bernd R. — Süchtige Rauschgiftkonsumenten. Eine kriminologische Untersuchung an 251 Abgeurteilten (Diss.), Heidelberg 1974

Thomae, H. — Sozialisation als psychologischer Prozeß in: Hauptströmungen der neueren Psychologie, Hrsg. von H. Thomae u. H. Feger, Bern-Stuttgart 1969, S. 116 ff

Wanke, Klaus — Neue Aspekte zum Suchtproblem. Multifaktorielle Analysen klinischer Erfahrungen mit jungen Drogenkonsumenten. Habil.-Schrift, Frankfurt a. M. 1971
Zit.: Neue Aspekte

Wanke, Klaus, E. Leiser, L. Süllwold, B. Ziegler — Soziale Mobilität von Drogenkonsumenten, Zeitschrift für Rechtsmedizin 70, 25-31, 1972

Wechsung, Peter, Michael Hund — "Geringe" und "nicht geringe Menge" Betäubungsmittel i. S. d. Betäub. MG in: Neue Juristische Wochenschrift 1973, Heft 39, S. 1729-1732

Wessels, C. H. — Psychologische Motive des Drogenmißbrauchs in: Medizinische Klinik 69, 1974, S. 1015-1026

Wetz, Rainer — Jugendliche und Rauschmittel, Bericht über eine explorative Vorstudie im Stadtgebiet Köln, durchgeführt i. A. des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit vom Institut f. Sozialforschung u. Gesellschaftspolitik e. V. Köln 1971

Witzel, Joachim — Der Außenseiter im Sozialisationsprozeß der Schule, Stuttgart 1969

Würtenberger, Thomas — Familie und Jugendkriminalität in: Die Familie als Sozialisationsfaktor - der Mensch als soziales und personales Wesen, Bd. III - Hrsg. G. Wurzbacher, Stuttgart 1968, S. 353-381

Zimmermann, Robert — Tendenzen der Presseberichterstattung in der Rausch- und Suchtmittelfrage in: Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 9, S. 221-232

Zühlsdorf, Hans,
Güssow, E.

Drogenprobleme und Polizei,
Stuttgart, München, Hannover,
1973

Abkürzungen

BetäubMG	Betäubungsmittelgesetz, Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 10. Jan. 1972
BGH	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen. Zitiert nach Band und Seite
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt Wiesbaden
BTM	Betäubungsmittel
Dritter Jugendbericht	Bericht der Bundesregierung über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe Deutscher Bundestag, 6. Wahlperiode, Drucksache VI / 3170 Bonn 1972
Dt. Ärzteblatt	Deutsches Ärzteblatt - Ärztliche Mitteilungen, Köln
Dt. Med. Wschr.	Deutsche Medizinische Wochenschrift, Stuttgart
HEP	Haupterziehungsperson
JGG	Jugendgerichtsgesetz vom 1. März 1973
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 6. Aug. 1970
Materialien	Verhandlungen des Deutschen Bundestages 6. Wahlperiode, Anlagen zu den stenographischen Berichten Band 147 Drucksachen VI / 1801 - VI / 1690
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht

Med. Klinik	Medizinische Klinik, Wochenschrift für Klinik und Praxis, München, Berlin, Wien
Mschr. Krim.	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Köln
NJW	Neue Juristische Wochenschrift München, Frankfurt/M.
OpiumG	Opium-Gesetz, Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln, vom 10. 12. 1929
Pbd(n)	Proband(en)
StGB	Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, in der Fassung vom 1. Sept. 1969
WHO	World Health Organization
Wien. Med. Schr.	Wiener Medizinische Wochenschrift, Wien

Vorbemerkung

I. Fragestellung

Dem gewaltigen Anstieg des Drogenmißbrauchs in den letzten Jahren folgte eine Fülle einschlägiger Veröffentlichungen verschiedenster Art und wissenschaftlicher Disziplinen. Für den einzelnen Forscher liegt die Verarbeitung aller Literatur schon am Rande des Möglichen.

Diesem umfangreichen Material, welches die verschiedensten Aspekte des Drogenmißbrauchs beleuchtet, stehen nur wenige Arbeiten gegenüber, die den wegen Verstoßes gegen das Opium- bzw. Betäubungsmittelgesetz verurteilten Jugendlichen zum Mittelpunkt haben [1].

Die vorliegende Untersuchung hat es sich zum Ziel gesetzt, diesen kriminologischen Aspekten des Problems Drogen eine genauere Würdigung zukommen zu lassen [2].

Eine wirksame Bekämpfung des Drogenmißbrauchs auf breiter Basis wird durch möglichst umfangreiche Kenntnis von Erscheinung und Ursache dieser Form (devianten) menschlichen Verhaltens begünstigt [3].

Im Vordergrund der Untersuchung stand daher die Erscheinungsform der Drogendelinquenz [4].

---

1) Dietze, S. 134, vermißt eine genaue Analyse der beim Bundeskriminalamt gesammelten Strafurteile in Drogensachen.

Bis 1973 hatte in der BRD nur Herrmannsdörfer eine Exploration bei Verurteilten durchgeführt; 450 männl. Strafgefangene (alle Deliktgruppen) im Alter von 17 - 24 Jahren wurden über früheren Rauschmittelkonsum befragt. Rauschgifte und Rauschersatzmittel aus der Sicht einer Jugendstrafanstalt, S. 1-4.
Berücksichtigt wurde im wesentlichen nur die Literatur, die bis Mitte 1974 erschienen war.

2) In Zusammenarbeit mit dem BKA beschäftigen sich neben dieser Arbeit zwei weitere Forschungsvorhaben mit der Drogendelinquenz: Thate, Süchtige Rauschgiftkonsumenten, Ellinger, Betäubungsmittel und Strafbarkeit.

3) Ehrhardt, Rauschgiftbekämpfung durch den Arzt, S. 189.

4) Vgl. Mergen, S. 147.

Ferner galt es, zu der Frage Erklärungsansätze zu erarbeiten, ob es bestimmte, den Menschen in seinen psycho-soziologischen und sozioökonomischen Bezügen betreffende Merkmalsstrukturen gibt, die den untersuchten, wegen Drogendelinquenz verurteilten Jugendlichen gemeinsam sind. Dabei sollte auf die Erforschung der realen Lebensbedingungen besonders Gewicht gelegt werden [1] unter besonderer Beachtung und Analyse solcher Merkmale, die im Zusammenhang mit der Sozialisation des jungen Menschen und deren Bedingungen stehen.

Bestehende anonyme Befragungen wurden dabei in die Diskussion mit einbezogen, um festzustellen, inwieweit sich ermittelte Merkmalsstrukturen von denen nicht verurteilter jugendlicher Drogenkonsumenten unterscheiden [2]

Es war weiterhin zu untersuchen, ob bei der wissenschaftlichen Diskussion des Phänomens Drogenmißbrauch wie bei der Behandlung dieser Erscheinung durch den Gesetzgeber grundsätzlich zwischen Jugendlichen, die nur sog. "weiche Drogen" gebrauchten, und solchen, die auch "harte Drogen" nahmen, differenziert werden sollte, weil es sich um typologisch verschiedene Gruppen von jungen Menschen handelt.

Schließlich sollte die Reaktion der Gerichte, als Träger der Sozialkontrolle, auf den Drogenmißbrauch gewürdigt werden.

II. Das Material

Grundlage der Untersuchung waren Gerichtsurteile, die wegen Verstoßes gegen das Opiumgesetz (OpiumG) oder gegen das Betäubungsmittelgesetz (BTMG) ergangen sind.

---

1) Die Liga für Psychische Hygiene, Nervenarzt, 1970, S. 420, empfahl bereits 1969 den Regierungen der europäischen Länder die Bildung und finanzielle Unterstützung von interdisziplinaren Forschungsgruppen zum Studium der aktuellen Probleme der Suchtstoffabhängigkeit, unter besonderer Berücksichtigung ihrer kulturellen, sozialen und ökonomischen Bedingungen, da der Mißbrauch von Suchtstoffen auch ein Symptom gestörter Gemeinschaftsbeziehungen sein kann.

2) Validationsuntersuchungen sind von großem Wert, denn sie geben gewonnenen Erkenntnissen mehr Kraft und Zuverlässigkeit, oder sie lassen Be denken entstehen. Das gilt für einzelne gewonnene Erkenntnisse, aber au für theoretische Bezugsrahmen devianten Verhaltens. Vgl. Mergen, S. 11

Eine Untersuchung von Urteilen, die sich z.B. auf einen Landgerichtsbezirk beschränkt hätte, wäre mit dem Nachteil verbunden gewesen, daß die Forschungsergebnisse primär nur begrenzte Aussagekraft gehabt hätten; für die Bundesrepublik repräsentative Aussagen wären mit diesem Material nicht zu erzielen gewesen. Mehr repräsentative Ergebnisse ließen sich nur bei Heranziehung von Urteilsmaterial aus dem gesamten BRD treffen.

Dies hätte zu nicht bewältigbaren Beschaffungsschwierigkeiten geführt, wenn nicht dem Bundeskriminalamt in Wiesbaden (BKA) aufgrund der Nr. 50 der "Mitteilungen in Strafsachen" (MiStra) ein seit 1950 nahezu lückenloses Urteilsmaterial über Rauschmitteltäter vorläge [1].

Dem BKA sollen gem. MiStra Nr. 50 bei Verstößen gegen die Drogengesetze gemeldet werden:
- der Beschluß über die einstweilige Unterbringung nach § 126 StPO
- die Erhebung öffentlicher Klage
- der Ausgang des Verfahrens.

Das gesamte archivierte Material umfaßt ca. 20.000 Urteile. Bei dieser Anzahl war es nicht möglich, das gesamte Material zu erfassen, es mußten vielmehr Eingrenzungskriterien gefunden werden.

Das Drogenproblem tangiert vorwiegend junge Menschen, es war daher von der Sache her geboten, eine Eingrenzung in diese Richtung zu unternehmen und alle die jugendlichen Drogenersttäter zu untersuchen, die noch unter das Jugendgerichtsgesetz (JGG, in der Fassung vom 1. März 1973) fallen.
Es sind dies die Delinquenten, die zur Zeit der Tat über 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt waren, § 1 II JGG.

Um ein möglichst vollständiges Bild der jugendlichen Ersttäter zu erhalten, wurden auch diejenigen miterfaßt, bei denen ein Teilglied der Kette von fortgesetzten Handlungen noch im jugendlichen Alter i.S.d. JGG begangen

---

1) Angabe des Bundeskriminalamtes.

wurde, die bei der letzten Handlung aber bereits Heranwachsende waren. Die rechtliche Frage der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende, § 105 JGG, wurde dabei bewußt unberücksichtigt gelassen [1].

Aber auch diese Eingrenzung des Materials auf jugendliche Täter führte noch nicht zu einer wesentlichen Verminderung, da ein wesentlicher Teil der ca. 20.000 Urteile Jugendliche betraf. Das Untersuchungsmaterial wurde daher weiterhin auf einen Verurteilungsjahrgang und auf Drogenersttäter beschränkt, und zwar auf alle Urteile, die im Jahre 1972 wegen Verstoßes Jugendlicher gegen die "Drogengesetze" in der BRD ergingen. Der Verurteilungsjahrgang 1972 wurde deshalb gewählt, weil es sich um das neueste, beim BKA vollständig vorliegende Material handelte.

Untersuchungsgegenstand waren somit alle im Jahr 1972 erstmals wegen Verstoß gegen das OpiumG bzw. BTMG in der BRD verurteilten Täter, soweit sie im Zeitpunkt der ersten Handlung Jugendliche i.S.d. JGG oder Jugendlichen gleichgestellt waren.

Die Untersuchung umfaßt 625 Jugendliche.

III. Materialkritik

Bei dem zugrundegelegten Material handelt es sich um Strafurteile ohne Anklageschrift und ohne Vollzugsakten.

Die Berichte der Jugendgerichtshilfe waren regelmäßig in der Urteilsbegründung mit angegeben, Gutachten waren in der Urteilsbegründung zitiert, teilweise auch vollständig wiedergegeben.

Im Gegensatz zu entsprechendem Material bei Erwachsenen hat das vorliegende Material den Vorteil, daß in der Regel in Jugendstrafurteilen der Lebensgeschichte und der Persönlichkeit des Täters ein breiter Raum eingeräumt wird. Die Einordnung der tatsächlichen Vorgänge unter die

---

1) Zur strafrechtlichen Behandlung d. Heranwachsenden vgl. Sauer, S. 11-16. Im folgenden Text soll von "Jugendlichen" gesprochen werden, wobei dann nicht der gesetzestechnische Ausdruck gemeint ist.

Strafbestände war in den meisten Fällen problemlos, so daß auch (nach Seiten) kurze Urteile viele persönliche Daten enthielten.

Es gab jedoch einige Urteile unter dem Material, bei denen die Ausführungen zum Lebenslauf nicht sehr ergiebig waren. Diese Mängel, die darauf beruhen, daß nur Strafurteile der Untersuchung zugrunde liegen, ließen sich vermeiden, wenn man mehr nach der biographischen Methode vorginge, d. h. wenn man auf alle das Leben des Pbdn. betreffenden Informationsquellen zurückgreift. Diese Methode, die sehr differenzierende Aussagen erlaubt, bedingt jedoch die Beschränkung des Materials auf eine möglichst kleine Auswahl. Sie ist mit einer Zahl von über 600 Pbdn. nicht durchführbar.

Da genaue Untersuchungen an kleineren Gruppen von Drogenbenutzern - insbesondere aus dem klinischen Bereich - schon vorlagen [1] und es dem Verf. darauf ankam, Aussagen zu treffen, die eine gewisse Gültigkeit für den Gesamtbereich der registrierten Drogendelinquenz beanspruchen können, ist die vorliegende Arbeit keine Längsschnittuntersuchung, sondern der Schwerpunkt lag auf dem Querschnitt aller verurteilten jugendlichen Drogendelinquenten in der BRD, beschränkt auf 1972. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich primär auf dieses untersuchte Kollektiv. Auf dem Wege der Induktion wurde versucht, dem Phänomen Drogendelinquenz als solchem näher zu kommen.

Eine Einschränkung der Aussagekraft, die alle kriminologischen Untersuchungen entsprechender Art betrifft, ergibt sich daraus, daß nur überführte Täter untersucht wurden. Es blieb daher vom Ansatz der vorliegenden Arbeit her unklar, wie das Täterbild der nicht gefaßten bzw. überführten jugendlichen Drogenkonsumenten und -händler aussah. Hierüber können aber die bereits durchgeführten Anonymbefragungen Jugendlicher Auskunft geben [2].

---

1) Remschmidt, Delinquenz und Prädelinquenz drogenabhängiger Jugendlicher.
Wanke, Neue Aspekte zum Suchtproblem.

2) Auch anonyme Repräsentativbefragungen stoßen auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten, was durch Kontrolle durch eine Nachexploration aufgezeigt werden kann. Vgl. Wanke, Neue Aspekte, S. 12.

Damit bot sich gleichzeitig die Möglichkeit, Täter und Dunkeltäter bezüglich einiger Merkmale in Beziehung zu setzen, wenn auch ein Vergleich der Prozentzahlen wegen unterschiedlicher Provenienz und Beschaffenheit der untersuchten Kollektive problematisch war.

IV. Der Merkmalskatalog

Für die Aktenerhebung wurde zunächst unter Berücksichtigung der kriminologischen Literatur ein Katalog der Merkmale zusammengestellt, nach dem die Urteile "befragt" werden sollten.

Die Fragestellungen richteten sich einmal nach den in der kriminologischen Literatur üblicherweise gebrauchten Merkmalen, zum anderen nach dem Ziel der Arbeit. Der Merkmalskatalog wurde ein Kompromiß insoweit, als nur die Fragen vertreten sind, deren Beantwortung bei Vorliegen des entsprechenden Merkmals in einem "Durchschnittsurteil", d. h. in einem Urteil durchschnittlicher Aussagekraft, mit einiger Sicherheit zu erwarten war [1]. Im Ergebnis ergaben sich 76 Merkmalsgruppen, die in mögliche Einzelmerkmale unterteilt wurden.

Anhand dieses Fragebogens wurde dann das Untersuchungsmaterial bearbeitet. Dabei wurde auf eine möglichst gleichmäßige Behandlung von auftauchenden Auslegungsfragen geachtet. Das war zu erreichen, indem begleitend zu der Erhebung ein Kommentar zu dem Fragebogen angelegt wurde. In diesem wurden Definitionen, Besonderheiten und Auslegungsfragen festgehalten, so daß eine gleichmäßige Behandlung der Fragen gewährleistet war. Dieser Kommentar wurde in die Arbeit mit einbezogen.

V. Technische Fragen

Die statistischen Auswertungen und die damit in Zusammenhang stehenden

---

1) Damit wird aber auch die Validität und Relevanz der Untersuchung von der Aussagekraft des Materials beschränkt.

Rechenvorgänge wurden in der Rechenanlage der Philipps-Universität Marburg per Computer nach FORTRAN[1] durchgeführt.

Um einen Einblick in das Merkmalsgefüge zu erhalten, wurden für alle Merkmale die absolute und die relative Grundhäufigkeit errechnet. Während die absolute Grundhäufigkeit über die Gesamtverteilung der Phänomene Auskunft gab, ermöglichte die Aufschlüsselung nach Untergruppen, die Erstellung der sog. gespaltenen Grundhäufigkeiten, einen Einblick in die multifaktorielle Struktur des Untersuchungsmaterials.

Folgende Aufspaltungen wurden über alle Merkmale durchgeführt:
Konsumenten von "weichen Drogen" / Konsumenten von "harten Drogen".
"broken home"-Faktoren / ohne diese,
"broken up"-Faktoren / ohne diese,
kriminelle Vorbelastung / ohne kriminelle Vorbelastung,
männlich / weiblich.

Die Auszählung der gespaltenen Grundhäufigkeiten ließ bedeutsame Korrelationen zwischen verschiedenen Faktoren erkennen. Diese vermögen jedoch nur im begrenzten Rahmen kausale Erklärungen und allgemeingültige Aussagen über Ursache und Wirkung des Drogenmißbrauchs zu geben, da nicht alle wirkenden unabhängigen Variablen bekannt waren bzw. in die Untersuchung mit einbezogen werden konnten. Auch läßt sich bei empirisch ermittelten Zusammenhängen zwischen zwei oder mehreren Variablen lediglich aufgrund einer theoretischen Annahme begründen, welche von ihnen die abhängige und welche die unabhängige Variable ist. Diese Einschränkung gilt für alle Ergebnisse in dieser Arbeit, denen damit mehr der Wert von Symptomen oder Syndromen zukommt [2].

Die Häufigkeitsdaten wurden, insbesondere im Hinblick auf mögliche Unterschiede zwischen den Konsumenten weicher und Konsumenten harter Drogen, mittels des Chi-Quadrat-Tests als statistischer Methode zur Prüfung von

---

1) Bezeichnung der Computer-Sprache.

2) Dazu: Mergen, S. 99.

Unterschieden zwischen Häufigkeitsverteilungen auf Signifikanz untersucht.

Ein signifikantes Ergebnis in einem Chi-Quadrat-Test besagt, daß das Verhalten in den verglichenen Gruppen statistisch abgesicherte typische Unterschiede aufweist.

Es wurde unterschieden zwischen hochsignifikanten, sehr signifikanten und signifikanten Ergebnissen.

Das Signifikanzniveau wurde bei den tabellarischen Übersichten, sofern ein signifikanter Unterschied zwischen den Konsumenten "harter" und Benutzern "weicher" Drogen vorlag, jeweils in der letzten Rubrik verzeichnet.

Für die Kennzeichnung des Signifikanzniveaus wurden folgende Symbole gewählt:

hochsignifikant	=	!!!	($\alpha \leq$ 0,1 %)
sehr signifikant	=	!!	($\alpha \leq$ 1 %)
signifikant	=	!	($\alpha \leq$ 5 %)

Der mehr deskriptiv phänomenologische Ansatz der Untersuchung ließ es wegen der großen Zahl der anfallenden Daten im Interesse einer übersichtlichen Darstellung geraten erscheinen, die Mitteilung der Ergebnisse jeweils gleich mit einer kriminologischen Auswertung zu verbinden.

ERGEBNISSE DER EMPIRISCHEN UNTERSUCHUNG

A. Modus operandi

I. Anteil von Drogenkonsumenten und Nichtkonsumenten

Unter Drogenkonsumenten sollen alle untersuchten Drogendelinquenten verstanden werden, die einen Stoff (Droge) im Sinne des Opiumgesetzes [1] (OpiumG), des Betäubungsmittelgesetzes [2] (BetäubMG), oder durch Rechtsverordnung [3] gleichgestellten Stoff genommen haben [4].

Nicht alle der 625 untersuchten Urteile ergingen aufgrund des Konsums einer Droge, sondern 65 jugendlichen Drogendelinquenten konnte kein eigener Gebrauch nachgewiesen werden (10,4 %). Sie hatten gem. den Urteilsgründen mit Drogen Handel getrieben, sie erworben, abgegeben, veräußert, sonst in den Verkehr gebracht, besessen, - jedenfalls war kein Gebrauch nachgewiesen worden. Die Analyse dieser Urteile ergab allerdings starke Anhaltspunkte dafür, daß auch ein großer Teil dieser Jugendlichen selber Drogen gebraucht hatte; in Wirklichkeit dürfte der Anteil der Nichtkonsumenten somit noch geringer sein.

Der nach den Drogengesetzen verurteilte Jugendliche ist also typischerweise (auch) Konsument.

Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich daher in erster Linie mit dem Drogenkonsum und dem Konsumenten.

---

1) Vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzblatt I, S. 215) und seine Änderungen.

2) Gesetze über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 10. Januar 1972 (Bundesgesetzblatt, Jahrg. 1972, Teil I, S. 2 ft).

3) Liste der in § 1 Abs. I Nr. 1b und Nr. 2 BetäubMG genannten Stoffe, gleichgestellte Stoffe vom 4. September 1972, wie sie sich aus den 5 Betäubungsmittelverordnungen ergibt, Bundesgesetzblatt, Jahrg. 1972, Teil I, S. 1732 ff.

4) Die Gesetze sollen, wo eine Differenzierung nicht notwendig ist, als Drogengesetze bezeichnet werden.

II. Die Droge

1. Cannabis (Haschisch)

Von den Produkten der Hanfpflanze (cannabis-indica) sind Stoffe i.S.d. Drogengesetze: Blüten und Fruchtstände, denen das Harz nicht entzogen ist, mit Ausnahme der nicht mit solchen Ständen vermengten Samen, sowie die Blätter, die kein Harz enthalten, ferner Cannabisharz und seine Zubereitungen, §§ 1 Abs. I, 1d; 9 BetäubMG.

Für die psychotomimetische Wirkung des Haschischharzes ist vornehmlich Tetrahydrocannabinol Delta 1 (Δ^1THC), Δ^9THC und Δ^8THC verantwortlich, wobei geographische und klimatische Bedingungen bei der Bildung der einzelnen wirksamen THC-Komponenten eine bedeutende Rolle spielen, so dass die Cannabis-Pflanze, in Deutschland angepflanzt, nur geringes, wenn überhaupt, THC entwickelt [1]. Den höchsten THC-Gehalt weist Haschisch aus Indien, ebenso die Ware aus Afghanistan, sog. "schwarzer Afghan", Nepal und Kaschmir, sog. "dunkelbrauner Pakistani", auf und ist damit am begehrtesten.

Es ist zu unterscheiden zwischen Marihuana [2] und Haschisch [3]. Wird die gesamte Cannabis-Pflanze geerntet, getrocknet und zerkrümelt, so bezeichnet man das Produkt als Marihuana, während unter Haschisch das Harz der weiblichen Pflanze - und zwar aus den Drüsenhaaren - zu Platten oder Broten geformt zu verstehen ist [4].

Die verurteilten Jugendlichen hatten für das Gramm Haschisch zwischen 3,-- und 7,-- DM, je nach Sorte, zu zahlen. Das teuerste Haschisch kaufte eine Schülerin, die 14,-- DM für ein Gramm bezahlte, offensichtlich wurde ihre völlige Unerfahrenheit ausgenutzt.

---

1) Bauer, S. 75.
Kielholz-Ladewig, S. 102; Über Drogenabhängigkeit b. Jugendl.; Hesse, S. 76.

2) Auch bezeichnet als Gras, Heu.

3) Auch bezeichnet als Hasch, Shit.

4) Bauer, G., S. 74.

a) Anteil des Haschisch an der Delinquenz

Haschisch stand weit an der Spitze der genommenen Drogenarten, denn es hatten 80,64 % aller Delinquenten und 88,73 % der Konsumenten Erfahrung mit Haschisch (Mehrfachnennung möglich).

Dieser Anteil entspricht etwa auch anonymen Repräsentativerhebungen bei Hamburger Schülern. Bei der ersten Befragung im April 1971 gaben 78,4 %, bei der zweiten im April 1973 81,7 % der befragten Schüler aller Schularten an, Haschisch konsumiert zu haben [1].

S c h m i t t ermittelte bei der Untersuchung Jugendlicher (14-21 Jahre) in Baden-Württemberg (1871 Pbdn. repräsentativ für diese Altersgruppe), daß 93 % Haschisch nahmen [2].

Marihuana ist in Deutschland bisher kaum gebräuchlich, lediglich 4 Konsumenten hatten Erfahrung mit Marihuana. Zwei der Marihuana-erfahrenen hatten den "Stoff" von Soldaten der US-Streitkräfte bekommen.

Alle Jugendlichen, die nur eine bestimmte Drogenart genommen hatten, wurden als "reine" Konsumenten bezeichnet. Zu den "reinen" Haschisch-Konsumenten zählten 202 Jugendliche.

b) Einnahmetechnik

Die Methoden, Haschisch zu konsumieren, sind überaus vielfältig. Es kann gegessen und auch getrunken werden, und auch das Schnupfen ist möglich [3]. Haupteinnahmeform war bei den Pbdn. allerdings das Rauchen, teils aus der Pfeife, teils vermischt mit normalem Tabak als sog. "joint". Zwar entwickelt das Haschisch seine Wirkung auch, wenn es z.B. als Tee aufgegossen wird oder bei anderer Form der oralen Aufnahme, diese Einnahmeform war jedoch in keinem Urteil angegeben. Bei oraler Einnahme ist der erwünschte Zustand (high-sein) nicht so gut wie beim Rauchen steuerbar, und sein Beginn kann schlecht abgeschätzt werden [4].

---

1) Jasinsky, II. Untersuchung, Nov. 1973, S. 42-43; vgl. auch Bschor et al: Berliner Feldstudie, S. 11 (97 %); Gostomzyk et al, S. 174 (64 %).

2) Schmitt, L., S. 356; Wetz, S. 83, nur 6 von 137 RM-Konsumenten haben noch nie ein Cannabis-Produkt genommen; bei Täschner, S. 536, steht bei 147 klinisch aufgenommenen Drogendelinquenten Opium und seine Derivate an erster Stelle, 35,4 % (v. 100 %).

3) Jenny, S. 30.

4) Vgl. Wetz, S. 84.

c) Einnahmefrequenz, Menge des konsumierten Haschisch bei Haschischkonsumenten

Bei der Einnahmehäufigkeit soll unterschieden werden zwischen Probierern [1] und "user" (Verwender).

Als Probierer wurden Konsumenten, die 1 - 5 mal Haschisch genommen haben, bezeichnet. Da etwa 1 g pro Einnahme gebraucht werden, um die erhoffte Wirkung zu erreichen, entspricht diese Einnahmehäufigkeit mengenmäßig 1 - 5 g. "User" sind die Konsumenten, die über 5mal Haschisch genommen hatten.

War in einem Urteil nur die für Haschisch ausgegebene Geldsumme angegeben, so wurde für jeweils 5,-- DM die Menge von 1 g angenommen. An Freunde abgegebene Rauschmittel wurden in Abzug gebracht.

Danach ergab sich: 19,36 % der Konsumenten hatten Haschisch probiert, 68,16 % waren als "user" von Haschisch einzustufen [2].

Die "user" wurden noch einmal unterteilt in eine Gruppe A): die 6 bis 30 Mal - und in eine Gruppe B): die über 30 Mal Haschisch gebraucht hatte. Der Anteil der Gruppe A betrug 37,28 %, der Anteil der Gruppe B 30,88 %.

Insgesamt läßt sich also feststellen, daß der Haschisch gebrauchende Drogendelinquent zu den "usern" gehört, d.h. schon rauschmittelerfahren ist. Man kann, besonders bei der B-Gruppe, schon von einer gewissen Gewöhnung sprechen, wobei unter Gewöhnung mit der Definition der World Health Organisation der Wunsch, aber nicht der Zwang, zur Einnahme mit keiner - oder nur geringer - Dosissteigerung verstanden werden soll [3].

---

1) Im Unterschied zu anderen Untersuchungen gehört zur Definition der Probierer hier nicht, daß der Pbd. aufgehört hat, Drogen zu nehmen.
Zur Unterteilung vgl. Bschor et al, Berliner Feldstudie, S. 19.

2) Mehrfachnennung möglich;
Schmitt, L., S. 357: von 100 % Haschischkonsumenten 61 % Probierer (gem. obiger Definition), 39 % "user".

3) WHO, zitiert bei Jenny, S. 25 - 26.

2. LSD, Mescalin

LSD und Mescalin gehören zu der Gruppe der psychotomimen Halluzinogene. Diese Gruppe, die man in der Literatur oftmals Cannabis zu den weichen Rauschmitteln (soft drugs) rechnet, unterscheidet sich in ihren berauschenden Eigenschaften, wie auch in ihren Wirkungen, von den Amphetaminen und Opium und seinen Abkömmlingen, sogenannten Harten, als den "harten" Drogen [1].

LSD (Lysergsäure-Diäthylamid-25) ist eine synthetische Substanz. Sie kann aus der Lyserg-Säure hergestellt werden, die in dem parasitären Getreidepilz Mutterkorn vorkommt. Mescalin ist ein Inhaltsstoff des Peyote, einem Igelkaktus, der botanisch lophophora Williamsii heißt, es kann aber auch synthetisch hergestellt werden [2].

Beide Stoffe sind durch die Gleichstellungsliste vom 6. September 1972 den in § 1 Abs. 1, 1b und 2 BetäubMG genannten Stoffen gleichgestellt. I Nr. 45: LSD, Nr. 46: Mescalin.

Die Gefährdung der Gebraucher im Hinblick auf akute psychotische Dekompensationen und sekundäre Lebensschädigungen ist bei LSD und Mescalin weit größer als bei Haschisch. Der Genuß von LSD führte bei 1 jugendlichen Delinquenten zu schweren Angst- und Panikzuständen, einem sogenannten "horror-trip", - in zwei Fällen kam es zu tiefen Depressionen mit Suicidversuch. Durch LSD hervorgerufene Omnipotenzgefühle und paranoische Beziehungen führten zu dem Versuch, laufende PKW's anzuhalten (3 Fälle) oder bei einem Jugendlichen zu Fluggversuchen aus dem 1. Stockwerk eines Hauses.

a) Anteil der Drogen an der Delinquenz

LSD nimmt unter den konsumierten Rauschmitteln (RM) den zweiten Rang ein, 46,83 % der Konsumenten hatten auch Erfahrung mit

---

1) Leuner, S. 57.

2) Cameron, S. 11.

LSD [1]. Der Gebrauch von Mescalin ist der Untersuchung zufolge in Deutschland nicht sehr verbreitet, denn nur 19 Pbdn. hatten diese Droge gebraucht.

Der Anteil an "reinen" Konsumenten von LSD oder Mescalin ist gering, lediglich 26 Drogendelinquenten haben ausschließlich diese Rauschmittel genommen.

b) Einnahmetechnik

LSD wird in Form von Tabletten oder als mit LSD getränkte Stückchen Löschpapier oder Würfelzucker, sog. "trips", oral genommen ("geworfen"). Mescalin wurde als Pulver oder auch als Tablette in den illegalen Handel gebracht. Es wäre auch möglich, diese Stoffe zu spritzen. Diese Applikationsart wurde jedoch nicht registriert.

c) Einnahmefrequenz

Zu Probierern (1 bis 5 trips) [2] von LSD oder Mescalin zählten 12,16 % der Konsumenten, während 33,60 % "user" von LSD und Mescalin waren. Von diesen hatten 10,40 % über 30 trips geworfen (Wert über 200,-- DM).

Der Anteil der Probierer war somit bei den Halluzinogenen geringer als bei Haschisch.

Der unerfahrene Konsument läuft bei LSD besonders leicht in Gefahr, ein negatives Rauscherlebnis zu erfahren ("horror-trip"). Die Hemmschwelle vor LSD und Mescalin ist deshalb größer als beim Haschischgebrauch. Der erfahrene "user" weiß einen "horror-trip" weitgehend zu vermeiden.

3. Opium und seine Derivate bzw. Ersatzstoffe

Aus dem eingetrockneten Saft des Schlafmohns (Papaver somniferum L.) stammt das Rohopium. Das Hauptalkaloid des Opiums ist Morphin, es macht 10 % aller Bestandteile des Opiums aus. Daneben sind an der Opiumwirkung 24 Nebenalkaloide beteiligt, die teils erregende, teils einschläfernde Wirkungen besitzen. Die Hauptwirkung jedoch kommt durch

---

1) Mehrfachnennung möglich.

2) Schwarz, Marktpreis ca. 7,-- bis 10,-- DM pro trip.

den Morphingehalt zustande [1]. Aus Morphin ist leicht Heroin herzustellen.

Opium und seine Derivate bewirken schnell eine starke psychische Abhängigkeit und führen auch bald zu einer körperlichen Abhängigkeit, deren Intensität etwa den eingenommenen Dosen entspricht.

Falls jemand z. B. alle vier Stunden 10 mg Morphin entnehmen würde, ließe sich nach etwa 2 Wochen schon eine körperliche Abhängigkeit feststellen. Bei Heroin kann es schon nach wenigen Applikationen zu einer Abhängigkeit kommen.

Die Gewöhnung des Organismus an Opium und Heroin führt dazu, daß eine laufende Zufuhr der Droge benötigt wird, um das Auftreten von für den Pbdn. sehr unangenehmen Abstinenzerscheinungen, die für diese Drogengruppe charakteristisch sind, zu verhindern. Außerdem muß laufend die Dosis erhöht werden, um die erwünschte Euphorie zu erreichen [2].

Ähnliche Wirkungen und Erscheinungen zeigen sich auch bei den synthetischen Substanzen, die im Laufe der Jahrzehnte durch die Hersteller von Arzneimitteln als Ersatz für das Morphin entwickelt wurden. Das gilt besonders für Eukodal, Dolantin, Chliradon, Polamidon, Dilaudid, Dromoran, Jetrium (Palfium), Pantropan und die Pethidin-Derivate Allyprodin, Benzethidin, Eurethidin und Piminodin, die 1959 unter internationale Kontrolle gestellt wurden [3].

a) Anteil der Delinquenz

Heroin, das besonders gefährlich ist, weil es besonders intensiv zu einem allgemeinen Niedergang führt und in sehr viel kürzerem Zeitraum als beim Morphinismus eine Depravation erfolgt, wurde nur von 2,29 % der verurteilten Konsumenten genommen [4]. Dagegen war Opium und seine Derivate bezw. Ersatzstoffe von 26,41 % konsumiert worden, womit diese Drogengruppe unter den benutzten Drogen den 3. Rang einnimmt.

---

1) Bauer, S. 52; Jenny, S. 28

2) Cameron, S. 4.

3) Bauer, G., S. 60;
Gruenwald, S. 73.

4) Klinische Erfahrung hatte gezeigt, daß für höchstens 10 % eine Chance auf Heilung besteht.

Der "reine" Opiumgebraucher war unter den jugendlichen Drogendelinquenten mit 26 Pbdn. (4,16 %) genauso oft vertreten wie der "reine" Benutzer von LSD und Mescalin.

b) Einnahmetechnik

Auf dem Markt sind hauptsächlich Rohopium und Morphin als Schmuggelgut, sowie H-Tinktur - aus Morphinbase durch Auflösen in Essigsäure hergestellte Lösung von Opiumalkaloiden (auch Berliner-Tinktur genannt) [1] - und Tabletten, Zäpfchen oder Ampullen von morphinhaltigen Medikamenten, die aus Apothekeneinbrüchen stammen oder anders unrechtmäßig erlangt worden sind.

Handelt es sich nun um Arzneispezialitäten in Tablettenform, so werden diese nicht oral eingenommen, sondern so zubereitet, daß der eigentliche Wirkstoff auf eine Spritze abgezogen und injiziert werden kann ("drücken", "schießen", "fixen" [2]). Dazu werden die Tabletten völlig in Wasser aufgelöst. Ein Wattebausch wird in den Kanülansatz gedrückt. Nun wird die Flüssigkeit mit den aufgelösten Tabletten in die Spritze gefüllt und mit der Druckstange dann durch die Öffnung der Spritze gepresst, woraufhin sich die festen Bestandteile in dem Wattebausch, der als Filter wirkt, fangen. Die Flüssigkeit mit den betäubungsmittelhaltigen Bestandteilen fließt aus der Spritzenöffnung heraus und kann in einem Gläschen gesammelt werden.

Bei Zäpfchen werden mehrere in heißem Wasser völlig aufgelöst. Dann wird die Flüssigkeit abgekühlt, worauf sich das in den Zäpfchen enthaltene Wachs an der Oberfläche absetzt und eine feste Schicht bildet. Wenn nun die Injektionsnadel einer Spritze durch die Wachsschicht gestoßen wird, kann die darunter liegende Flüssigkeit auf die Spritze gezogen werden [3].

---

1) Drogenglossar, FU-Pressedienst Wissenschaft, S. 80.

2) Daher die Bezeichnung "fixer".

3) Vgl. Loos, S. 351.

c) Einnahmefrequenz

Es wurde folgendermaßen differenziert: Wer sich nicht mehr als dreimal "Opiate" gespritzt hatte (Marktwert ca. 20,-- DM) [1], wurde noch zu den Probierern gezählt, die anderen waren "user".

Nur 1,76 % der Drogenkonsumenten waren als Probierer von Opium und seinen Derivaten anzusehen. Dagegen waren 23,68 % als "user" einzustufen, wobei die Gruppe von "usern", die sich über 30 Schüsse gesetzt hatte, allein 18,08 % ausmachte.

Diese Ergebnisse sind ein erneuter empirischer Beweis für die suchtmachenden Eigenschaften und die Gefährlichkeit von Opium, dessen Derivate und Ersatzstoffe.

4) Amphetamine (Weckamine)

Hauptangriffspunkt der Amphetamine - auch Weckamine genannt -, in der Szene auch als "go-pills", "pep-pills" oder "speed" bezeichnet, ist das Zwischenhirn mit den Antriebsfunktionen des Hypothalamus [2]. Die Jugendlichen, die "speed" in starken Dosen gebrauchen, wollen einen "flash" oder "rush" erleben, ein sofort nach der Applikation einsetzendes, den ganzen Körper erfüllendes Wohlbehagen [3].

Amphetamin ist durch I Nr. 9 der Gleichstellungsliste vom 4.9.1972 den in § 1 Abs. I Nr. 1b und Nr. 2 genannten Stoffen gleichgestellt.

Das bekannteste Präparat der Amphetamingruppe ist das Pervitin (Metylamphetamin). Es ist durch I Nr. 38 der Gleichstellungsliste gesetzlichen Beschränkungen unterworfen.

---

1) Der Heroingebrauch ist unberücksichtigt geblieben.

2) Cameron, S. 7.

3) Jenny, S. 33.

a) Anteil der Drogenart an der Delinquenz

Nach dem Ergebnis dieser Untersuchung bestehen keine Anzeichen, daß die BRD durch eine ähnliche Amphetaminsucht heimgesucht wird, wie das in Japan [1], der USA und Schweden [2] der Fall war, denn nur 6,16 % der Konsumenten konnte der Gebrauch von "speed" nachgewiesen werden. Die Delinquenten, denen der Gebrauch von Amphetaminen nachgewiesen werden konnte, hatten regelmäßig auch andere Drogenarten genommen.

b) Einnahmetechnik

Soweit es aus den Urteilen entnommen werden konnte, begannen die Jugendlichen mit oraler Einnahme; in der weiteren Entwicklung wird der Mißbrauch dann mit der injektiösen Applikation fortgesetzt. Den Amphetaminen, welche in Tablettenform im Handel waren, wurden die wirksamen Komponenten auf die oben, S. 16, beschriebene Weise ausgefiltert.
Amphetamine weisen eine extrem hohe Toleranz auf. Das bedeutet, daß die Tagesration an aufgelösten Pillen sehr rasch bei etwa 200 Tabletten anlangen kann.

c) Einnahmefrequenz

Zu den Probierern wurde gerechnet, wer 1 bis 80 Tabletten genommen hatte, zu den "usern", wer mehr als 80 nahm, unabhängig von der Art der Einnahme.
Bei Amphetaminen entspricht der Anteil der Probierer mit 3,04 % etwa dem der "user" mit 2,4 %. Eine eindeutige Zuordnung zu einem Konsumententyp ist also nicht möglich.

5. Weitere Drogenarten

Von anderen Drogenarten, wie etwa Sedativa, Kokain und Teonanacatl, ist lediglich der Konsum von Sedativa (Barbiturate) und Kokain festgestellt worden. Der Anteil dieser Stoffe ist aber gering, denn es haben nur 5 Jugendliche Sedativa genommen, und 12 Pbdn. konnte der Konsum von Kokain nachgewiesen werden.

---

1) 1956 500.000 bis 600.000 Süchtige, zitiert in Bauer, G., S. 119.
2) Vorwiegend Preludin, vgl. Ehrhardt, Aktuelle Probleme, S. 3.

Immerhin scheint Kokain, das in Deutschland in den letzten 40 Jahren auf dem illegalen Markt so gut wie nicht aufgetreten war [1], wieder angeboten zu werden.

III. Einstiegsdroge

Bezogen auf die Gesamtzahl der Drogen (100 %) war zu 49,03 % Cannabis die Einstiegsdroge. Es folgte an zweiter Stelle LSD mit 25,88 %, an dritter Stelle die Drogen vom Morphin - Typ mit 15,85 % und an vierter Amphetamine (Weckamine) mit 3,4 %.

IV. Anzahl der zusammen genommenen Drogen, Konsumententypen

Die weitere Darstellung der Untersuchungsergebnisse soll die verschiedenen Arten von Konsumentengruppen in phänomenologischer, typologischer Hinsicht abgrenzen.
Ähnlich wie innerhalb einer Konsumentengruppe Unterschiede zwischen Probierern und "usern" bestehen [2], ergeben sich auch bei Erscheinungsformen der Drogendelinquenz erhebliche Unterschiede. Die Verhältnisse bei jugendlichen Drogendelinquenten wurden überschaubarer, wenn man Jugendliche mit ähnlichen Konsumgewohnheiten in Gruppen zusammenfaßte, um sie zu einem phänomenologischen Typ zu verdichten. Von verschiedenen möglichen Erscheinungskriterien wurde eine Aufgliederung in Konsumenten vom Cannabis-Typ (K1-Gruppe), vom Halluzinogen-Typ (K2-Gruppe) und vom Opiat-Typ (K3-Gruppe) vorgenommen [3].
Die Definition dieser Konsumenten-Typen wäre ohne Schwierigkeiten, wenn es nur reine Konsumenten-Typen gäbe; dies ist aber nicht der Fall.
Eine Drogenart haben insgesamt 45,36 % (254) der jugendlichen Drogendelinquenten, die wegen Drogenkonsum verurteilt worden waren, genommen: 202 Pbdn. nur Haschisch, 26 Pbdn. nur LSD und Mescalin, 26 Pbdn. nur Opium und seine Derivate. Ausschließlich Amphetamine hat kein Jugendlicher genommen, vgl. oben S. 11, 14, 16.

---

1) Vgl. Ehrhardt, Drug Abuse in Europe, S. 28.

2) Diese Gruppierung wird nicht durchgehend durchgeführt, da der Anteil der Probierer insgesamt nur 19 % ausmacht.

3) Die gleichen Typendefinitionen auch bei Bschor et al, Berliner Feldstudie, S. 19.

Der Anteil von Jugendlichen mit nachgewiesenem Gebrauch von zwei Drogenarten betrug 37,32 % (209), von drei Drogenarten und mehr 19,82 % (111). Diese Gruppen sind zu den Polytoxikomanen (Drogenvielfraß) zu zählen.

Die häufigste Kombination war Haschisch und LSD, gefolgt von Haschisch, LSD und Opiaten, bzw. Amphetaminen.

Wegen des großen Anteils an reinen Haschisch-Konsumenten wurden bei der Definierung der Konsumententypen die Benutzer von Cannabis als eine eigene Gruppe aufgestellt (Cannabis-Typ) [1].

Als weitere Gruppierung wurde der Halluzinogen-Typ angenommen. So sollen die Konsumenten bezeichnet sein, deren Konsumschwerpunkt bei LSD-"trips" lag. Konsumenten dieses Typs haben aber auch regelmäßig Erfahrung mit Haschisch.

Diese beiden Gruppen entsprechen - wählt man den Gesichtspunkt der Wirkung von Drogen - den Konsumenten von weichen Drogen, "soft-drugs" [2].

Bei dem Opiat-Typ handelte es sich um junge Leute, die Opiate injiziert haben, daneben aber in der Regel zusätzlich, oder in Intervallen, eine Vielzahl anderer Drogen, wie Haschisch, LSD und Amphetamine gebrauchten. Der Schwerpunkt dieses Typs liegt auf der Applikation von harten Drogen, "hard-drugs" [3].

Um festzustellen, ob eine Verengung auf zwei Tätertypen möglich ist, wurden die Konsumenten sog. weicher Drogen den Konsumenten von harten Drogen gegenübergestellt.

Es wird in der Folge der Untersuchung zu zeigen sein, für welche dieser Typen von Konsumenten welche Merkmale in Bezug auf den Griff zur Droge, bzw. den fortgesetzten Drogenkonsum von Bedeutung sind.

---

1) Anders Jenny, S. 95 und
Vgl. Bschor et al, Berliner Feldstudie, S. 19; hier wurden Pbdn. mit <u>überwiegendem</u> Konsum von Cannabis zum Cannabis-Typ gezählt.

2) Leuner, S. 57.

3) Leuner, a.o.a.O.; diese Gruppe wird auch, da die harten Drogen vorwiegend gespritzt werden, als "fixer" bezeichnet.

Die folgende Tabelle Nr. 1 gibt Auskunft über den Anteil der oben definierten Konsumenten-Typen am Gesamtgebrauch.

Tabelle 1 Anteil der Konsumententypen am Gesamtkonsum

Konsumententyp	H [1]	% v. N	
Cannabis-Konsumenten (K1-Gr.)	202	36	
Halluzinogen-Konsumenten (K2-Gruppe)	187	33	= weiche Drogen
Opiat-Konsumenten (K3-Gruppe)	171	31	= harte Drogen
SUMME	560	100	

% v. N - Prozentualer Anteil, bezogen auf die Anzahl der Konsumenten (N = 560)

V. Dosissteigerung und Abhängigkeit

Bei der Aufstellung des Fragebogens wurde die Dosissteigerung in Tendenzen aufgeteilt, dabei wurden drei Kategorien verwendet: leicht steigend, stark steigend und gleichbleibend.

Stark steigend ist die Konsumtendenz bei Steigerung der Dosis um etwa das Zehnfache der ursprünglichen Dosis bezogen auf einen Tag. Ein starker Anstieg liegt also vor, wenn die Droge bedeutend öfter genommen wurde, aber auch dann, wenn die jeweils genommene bzw. injizierte Menge größer wurde und es dadurch zu einer Steigerung um das angegebene Maß kam.

Eine leichte Steigerung wurde angenommen bei einem Konsum, der über gleichbleibend und unter stark steigend lag.

Die Folge von Dosissteigerungen kann eine Abhängigkeit von der Droge sein. Über die Begriffe "Sucht" und "Abhängigkeit", welche Faktoren man bei der Definition zu berücksichtigen habe und ob man Abhängigkeit und Sucht als Synonyme annehmen müsse usw., liegt ein reiches Schrifttum von medizinischer Seite vor [2].

---

1) H = absolute Häufigkeit

2) Z.B. Ehrhardt, H., Rauschgiftsucht, S. 8-13; Fort, S. 17 ff; Laubenthal, S. 15 f; Mitscherlich, S. 262; Steckel, S. 96.

Die WHO hat hier Klarheit zu schaffen versucht und unter dem Oberbegriff "Drogenabhängigkeit" den Wunsch oder Zwang angenommen, diese Drogen einzunehmen und sie auf jede Art und Weise zu beschaffen, mit der Tendenz, die Dosis zu steigern. Die Abhängigkeit kann psychischer wie auch physischer Natur sein, wobei beiden Formen eine zerstörende Wirkung auf das Individuum und die Gesellschaft gemeinsam ist [1].

Als sogenannte Gewöhnung wurde definiert: Der Wunsch, mit dem Drogenkonsum fortzufahren, bei keiner oder nur geringer Tendenz, die Dosis zu erhöhen, und weitgehendem Fehlen einer physischen Abhängigkeit. Allfällige nachteilige Wirkungen betreffen bei Vorliegen einer Gewöhnung vor allem das Individuum (vgl. S. 12).

Auf den Meinungsstreit über die Definition von Sucht, Abhängigkeit und Gewöhnung soll hier nicht weiter eingegangen werden, da das Vorliegen einer Abhängigkeit nicht selbst festgestellt wurde, sondern die Beurteilung der Gerichte bzw. der gerichtlichen Gutachter zugrunde lag.

Tabelle 2 Gebrauchstendenzen - Abhängigkeit

Einzelmerkmal	alle Konsumenten		weiche Drogen				harte Drogen		
			K1-Gruppe [2]		K2-Gruppe [3]		K3-Gruppe [4]		[5]
	H	%v. N.	H	%v. N.	H	%v. N.	H	%v. N.	
gleichbleibend	256	40,96	188	93,06	40	21,39	28	16,37	!!!
leicht steigend	150	24,00	9	4,46	126	67,38	15	8,77	!!!
stark steigend	153	24,48	5	2,48	20	10,70	128	74,85	!!!
Abhängigkeit festgestellt	85	13,60	5	2,48	8	4,27	72	42,10	!!!

N - Anzahl der Delinquenten, bezogen auf die jeweilige Gruppe, Mehrfachnennung möglich

1) Eddy et al, Bull WHO 1965, S. 721.
2) K1-Gruppe = Cannabis-Typ (202 Pbdn.)
3) K2-Gruppe = Halluzinogen-Typ (187 Pbdn.)
4) K3-Gruppe = Opiat-Typ (171 Pbdn.)
5) Das Signifikanzniveau bezieht sich auf Unterschiede zwischen den Konsumenten weicher Drogen zu den Konsumenten, die harte Drogen gebraucht hatten.

Bezogen auf die anderen Konsumenten-Typen wird deutlich, daß bei Haschisch kaum eine Tendenz zur Dosissteigerung bestand. Wenn nur für 5 Haschisch-Konsumenten eine Abhängigkeit angegeben worden war, so verifiziert das die Meinung, daß es beim Haschisch-Konsum so gut wie nicht zu einer Abhängigkeit komme [1].

Bei einigen Urteilen, in denen von einer Haschisch-Abhängigkeit ausgegangen wurde, stellte es sich heraus, daß im Sinne der hier verwendeten Definitionen von Gewöhnung und Abhängigkeit eher eine Gewöhnung als eine Abhängigkeit vorgelegen hatte, so dass der Anteil der Haschisch-Abhängigen tatsächlich noch geringer war.

Bei den Halluzinogenbenutzern war ein Überwiegen von leicht steigender Tendenz des Gebrauchs zu beobachten, zu einer Abhängigkeit war es aber auch in dieser Gruppe nicht sehr oft gekommen.

Ganz anders sah die Situation bei den Konsumenten von harten Drogen aus. Die Jugendlichen, die zu diesen Drogen griffen, wiesen überwiegend eine stark steigende Gebrauchstendenz auf und stellten von den insgesamt 85 Abhängigen allein 72. Der Zusammenhang von dem Gebrauch harter Rauschmittel und Drogenabhängigkeit ist hoch signifikant.

Diese Ergebnisse zeigen, daß Opium und seine Derivate mit Recht zu den "harten Drogen" (hard drugs) zählen.

Bemerkenswerterweise war festzustellen, daß bei den Pbdn., die vor dem 14. Lebensjahr mit dem Drogenkonsum begonnen hatten, es häufiger zu einer Abhängigkeit gekommen war als bei den Pbdn., die später zur Droge gegriffen hatten.

Insgesamt bleibt festzuhalten: Das kriminogene Erscheinungsbild des Cannabis-Typs wird durch gleichbleibende Tendenz und so gut wie keine Abhängigkeit, das des Halluzinogenen-Typs durch leicht steigende Tendenz und geringe Abhängigkeit bestimmt. Für den Opiat-Typ ist eine stark steigende Tendenz und häufige Abhängigkeit typisch.

---

1) Cameron, S. 11; a. A. Jenny, S. 30.
Ausgeklammert ist dort das Problem der psychischen Abhängigkeit.

VI. Entwöhnung - Entgiftungskuren

Die Untersuchungsergebnisse zu dem Komplex geben Aufschluß über die Gefährlichkeit der Drogen aber auch über die Effektivität von Entziehungskuren.

Insgesamt hatten 29,6 % aller Pbdn. bereits eine oder mehrere Entziehungskuren vor Beginn der Ermittlungsaufnahme durchlaufen. Im einzelnen entfielen auf die verschiedenen Konsumenten-Gruppen folgende Werte:

K1 - Gruppe	18,22 %
K2- Gruppe	24,06 %
K3 - Gruppe	43,86 %

Somit hatten sich z.B. 43,86 % der Konsumenten von harten Drogen bereits einer Entziehungskur unterzogen und waren dennoch wegen Drogenabusus aufgefallen, d.h. sie waren rückfällig geworden.

Diese Zahlen zeigen bemerkenswert deutlich, daß die bloße Entziehung und Entgiftung besonders bei "fixern" kein sehr effektives Mittel zur Eindämmung des Drogenabusus ist.

VII. Zugang zur Droge

Bei der Bekämpfung der Drogendelinquenz insbesondere für die Prophylaxe ist es von Bedeutung zu wissen, durch wen und wo die Jugendlichen an die Droge gekommen sind.

1. Zugangsperson

Unter Zugangsperson ist der Personenkreis zusammengefaßt, durch den der Delinquent vorwiegend an die Droge gekommen war. In der Überzahl der Fälle waren diese Personen identisch mit denen, die den Jugendlichen den ersten Kontakt zur Droge vermittelt hatten.

Erwartungsgemäß war der Anteil der Urteile, aus denen die Zugangspersonen nicht entnommen werden konnten, erheblich; er betrug 31,53 %. Viele Angeklagte waren nicht bereit mitzuteilen, durch wen sie an den "Stoff" gekommen waren, und gaben einfach an, es wäre ein Unbekannter gewesen (33,88 % bezogen auf N = 625); z.T. wurde in den Urteilsgründen auch auf die Zugangsperson nicht eingegangen. Soweit die Zugangspersonen angegeben wurden, verteilten sie sich wie folgt:

Tabelle 3 Zugangspersonen zur Droge

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen: K1-Gruppe 1)		weiche Drogen: K2-Gruppe 2)		harte Drogen: K3-Gruppe 3)		4)
	H	%v. NO	H	%v. NO	H	%v. NO	H	%v. NO	
"dealer"	63	14,72	19	12,75	22	17,60	16	14,68	
Kumpel, Freunde	182	42,52	52	34,90	54	43,20	53	48,63	
Familienangehörige	5	1,17	2	1,34	1	0,80	2	1,83	
US-Soldaten	33	7,71	11	7,38	8	6,40	11	11,09	!
Unbekannte	145	33,88	65	43,63	40	32,00	27	24,77	!
SUMME	428	100	149	100	125	100	109	100	

NO - Anzahl der Angaben

Die ermittelten Angaben können als repräsentativ für das untersuchte Kollektiv gelten.

---

1) Konsumenten, die nur Haschisch gebrauchten.

2) Konsumenten, die vorwiegend LSD gebrauchten.

3) Konsumenten, die Opiate und Amphetamine gebrauchten.

4) Signifikanzniveau.

Die Zugangspersonen waren somit hauptsächlich im näheren persönlichen Umkreis des Pbdn. zu finden. Hierin unterschieden sich die verurteilten Konsumenten nicht von anderen. So gaben 44,5 % von in Dortmund befragten Schülern an, daß sie durch Freunde die Droge zum ersten Mal bekommen hätten [1].

An dem Personenkreis, der den Zugang zur Droge vermittelt, wird die Drogendelinquenz als Gruppenphänomen sichtbar. Die Rauschmittel werden unter Freunden weitergegeben, und die zu Gebrauch notwendige Technik und Anleitung wird durch die Gruppe vermittelt, denn es ist nicht so, daß der Neuling beim ersten Versuch schon die angestrebte Wirkung verspürt, d.h. bei Haschisch z.B. "high" wird. In der Regel sind mehrere Versuche notwendig, um in diesen Zustand zu geraten. Es muß z.B. eine bestimmte Rauchtechnik entwickelt werden, damit der Gebrauch von Haschisch überhaupt Wirkungen hervorruft. Auch die richtige Injektion von Opiaten muß erlernt werden.

Dem ständigen Gebrauch von Drogen geht daher regelmäßig ein Prozeß voraus, durch den sich in der Vorstellung die Droge als ein Objekt entwickelt, das zum Vergnügen genommen werden kann [2].

Die von dem Rauschmittel hervorgerufene, an sich mehrdeutige körperliche Erfahrung wird durch die Gruppe Gleichaltriger als informelle Primärgruppe (peer-group) mittels sozialer Interpretation und Interaktion als angenehm gedeutet und im Laufe der Entwicklung der Drogenkonsum in endgültige Verhaltensmuster umgewandelt [3].

Infolge der Verdichtung dieser Interaktion entwickelt sich ein eigener, immer stärker abweichender Lebensstil und letztlich eine Drogensubkultur mit teilweise sehr intensiven zwischenmenschlichen Beziehungen [4]. Diese kann für die Drogendelinquenz ähnliche Bedeutung haben wie die Droge.

---

1) Nordalm, S. 4;
Herha, S. 80, gibt sogar 93 % an;
Kreuzer, Verleiten zum Drogenmißbrauch, S. 99, weist auch darauf hin, daß der Erstkonsum sich von dem Konsum anderer ableitet.

2) Becker, H.S., S. 37-40;
Franke, S. 9-12.

3) Becker, H.S., S. 37.

4) Jenny, S. 113-114.

Die Teilhabe an abweichenden Verhaltensformen wie z.B. Drogenmißbrauch beruht in nicht unerheblichem Maße auf den Wirkungen der Massenmedien, denn dieselben Verhaltensweisen werden nicht etwa gleichzeitig von unzähligen Gruppen verwirklicht, sondern zunächst von führenden Gruppen angeboten und dann erst durch milieuspezifische Interaktionen akzeptiert, nachgemacht und durchgesetzt [1].

In der Struktur der Drogendelinquenz als Gruppenphänomen liegt auch deren Kontagiosität, die mit Ursache der epidemiologischen Verbreitung der Drogendelinquenz und damit ein wesentlicher kriminologischer Faktor ist. [2]

Während sich einzelne "dealer" - soweit sie nicht mit dem Freundeskreis identisch sind, was vielfach der Fall ist - als Infektionsquell ausschließen lassen, stößt dies bei den Verführern im persönlichen Umkreis auf nicht zu bewältigende Schwierigkeiten. Für die prophylaktische Bekämpfung der Drogendelinquenz ergibt sich daher die Folgerung, nicht nur auf die Gefährlichkeit der Droge hinzuweisen, sondern bei der Öffentlichkeitsarbeit in einer kritischen Darstellung ohne Verzerrungen auch auf die Fragwürdigkeit der Drogensubkultur einzugehen.

"Dealer" sind als Zugangspersonen mit 14,72 % bedeutend weniger angegeben, als sie in Wirklichkeit am Drogenumschlag beteiligt sind. Vgl. unten S. 37.

Offensichtlich spielen auch die Soldaten der in Deutschland stationierten US-Streitkräfte eine gewisse Rolle auf der Drogenszene, denn ihr Anteil von 7,71 % (33) ermittelter Zugangspersonen ist im Verhältnis zur Anzahl der Soldaten und den Schwierigkeiten, die sich bei diesem Personenkreis für die Verfolgungsbehörden ergeben, recht hoch.

---

1) Schwenkel, S. 50;
Zimmermann, S. 223 f;
Biener, S. 17.

2) Ratschlag, S. 369;
Gerdes, S. 148;
Kreuzer, Verleiten zum Drogenmißbrauch, S. 106.

Differenziert nach Konsumenten-Typen waren in Bezug auf die Zugangspersonen keine signifikanten Unterschiede festzustellen.

2. Umschlagsort

Unter Umschlagsort ist der Ort zu verstehen, an welchem die jeweilige Droge schwerpunktmäßig erworben bzw. verkauft worden war. Das muß aber nicht bedeuten, daß an diesen Stellen die Drogen ausschließlich gehandelt werden, sondern vielfach fand dort auch der Konsum statt. Die wesentlichsten der erfragten Umschlagsorte sind in der Tabelle 4 differenziert nach Drogen dargestellt:

Tabelle 4 Umschlagsort

			weiche Drogen				harte Drogen		
Einzelmerkmale	alle Delinquenten		K1-Gruppe		K2-Gruppe		K3-Gruppe		
	H	%v. NO	H	%v. NO	H	%v. NO	H	%v. NO	
Öffentl. Lokale, Diskoth.	215	55,84	77	52,76	76	59,37	44	50,00	
Treffpunkte im Freien 1)	40	10,39	21	14,38	10	7,81	7	7,95	
Wohnung	29	7,53	11	7,53	8	6,25	3	3,41	
Wohngemeinschaft	17	4,42	12	8,22	5	3,91	9	10,23	!!
Schule	20	5,19	6	4,11	7	5,47	5	5,68	
Heim	12	3,12	1	0,68	8	6,25	3	3,41	
private Geselligkeit	12	3,12	5	3,42	5	3,91	2	2,27	
Sonstige	40	10,39	13	8,90	9	7,03	15	17,05	
SUMME	385	100	146	100	128	100	88	100	

NO - Anzahl der Angaben

1) Hierzu wurden auch die Bahnhöfe und ihr Vorfeld gerechnet.

Umschlagsort für den Konsumenten und dealer sind also hauptsächlich öffentliche Lokale [1] gefolgt von "Treffpunkte im Freien". Für die reinen Cannabis-Konsumenten sind Treffpunkte im Freien verhältnismäßig öfter ein Drogenumschlagplatz als für andere Konsumenten, während z.B. "hard drugs" (K3-Gruppe) im Verhältnis zu anderen Drogenarten mehr in Wohngemeinschaften verbreitet wurden. Diese Erscheinung dürfte hauptsächlich für die Wohngemeinschaften gelten, in der sich von vornherein Drogenkonsumenten zusammengefunden haben oder beteiligt sind. Wird dort z.B. zunächst einmal gehascht, so kommt es dann in der Folge doch häufig zu dem Gebrauch von härteren Drogen durch die Bewohner, aber auch bei den assoziierten Mitgliedern, die dort zwar nicht wohnen, sich aber häufig in der Wohngemeinschaft aufhalten. In der Drogenszene ist dann bald bekannt, daß man dort "Stoff" erhalten könne. Bei häufigem Wechsel der Mitglieder können diese Wohngemeinschaften damit zu einem Infektionsherd von nicht geringer Bedeutung werden.

Der Anteil der Schulen und Heime als Umschlagsort (5,12 %) zeigt, daß auch diese Bereiche eine aufmerksame Beobachtung erfahren müssen [2].

3. Gebrauchsort

Der Gebrauchsort - man könnte unter Einbeziehung des Umschlagsortes auch Tatort sagen - war als vom Umschlagsort isolierter Ort aus dem zugrunde liegenden Material selten zu ermitteln. In den meisten Fällen entsprach der Gebrauchsort auch dem Umschlagsort.

Drogenkriminalität ist zwar vorwiegend lokale Kriminalität, d.h. die Rauschmittel werden überwiegend in der Gemeinde des Wohnortes

---

1) Auch bei Untersuchung Dortmunder Schüler nahmen öffentliche Lokale als Zugangsort den 1. Platz mit 29,4 % ein; Nordalm, S. 8.

2) Nach Ehrhardt - Rauschmittelmißbrauch, o. Seitenzahlen - dürfte der Schwerpunkt der Vorbeugung im weiteren Sinne in den Schulen liegen, weil ein bedeutender Teil des Rauschgifthandels über die Schulen laufe.

umgeschlagen und verbraucht; immerhin beträgt die überlokale Kriminalität aber doch 35,36 %, wobei auf die Großstadtbewohner 7,68 % und auf die Delinquenten, die nicht in einer Großstadt wohnen, 27,68 % entfällt.
Jugendliche aus ländlichen Gemeinden fahren in die nahe gelegene Großstadt, um Rauschmittel zu kaufen, da es dort mehr Erwerbslokalitäten gibt und beim An- und Verkauf in einer Großstadt größere Anonymität gewährleistet wird.
Bei den Handlungen überlokaler Täter, die in einer Großstadt wohnten, handelte es sich vielfach um Auslandsfahrten, z. B. nach Amsterdam, um dort Drogen zu beschaffen.

VIII. Alter beim ersten Kontakt mit der Droge

Tabelle 5

			weiche Drogen				harte Drogen	
Einzelmerkmale	alle Delinquenten		K1-Gruppe		K2-Gruppe		K3-Gruppe	
	H	%v. N	H	%v. N	H	% v. N	H	%v. N.
8 Jahre	5	0,80	2	0,99	2	1,07	0	0,00
9 Jahre	1	0,16	0	0,00	1	0,53	0	0,00
10 Jahre	2	0,32	1	0,50	0	0,00	1	0,58
11 Jahre	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
12 Jahre	1	0,16	0	0,00	0	0,00	1	0,58
13 Jahre	11	1,76	2	0,99	6	3,21	3	1,75
14 Jahre	64	10,24	17	8,42	23	12,30	20	11,70
15 Jahre	137	21,92	36	17,82	39	20,86	51	29,82
16 Jahre	175	28,00	56	27,72	56	29,95	41	23,98
17 Jahre	225	36,00	87	43,07	59	31,55	53	30,99
SUMME	621	99,36	201	99,51	186	99,47	170	99,42

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 171

Bezogen auf alle Pbdn. war festzustellen, daß der Erstzugang hauptsächlich zwischen dem 15. und 17. Lebensjahr erfolgte. Die Tabelle läßt weiterhin erkennen, daß bei den Konsumenten vom Cannabis-Typ der

Drogenkontakt tendenziell etwas später begann als bei den anderen Konsumenten-Typen.

Es bestand ein geschlechtspezifischer Unterschied hinsichtlich des Alters beim Erstkontakt mit Rauschmitteln, denn Mädchen fingen signifikant häufiger vor dem 14. Lebensjahr mit dem Drogenkonsum an als männliche Jugendliche.

Die Verteilung des Alters beim ersten Gebrauch entsprach in etwa auch den Ergebnissen der Anonymbefragungen Hamburger Schüler [1] und den Ermittlungen von W e t z [2].

In Hamburg hatten 4,9 % der Pbdn. mit 13 Jahren, 10,8 % mit 14 Jahren, 17,3 % mit 15 Jahren, 26,1 % mit 16 Jahren und 23,4 % mit 17 Jahren ihren ersten Kontakt mit Rauschmitteln gehabt, d. h. lediglich der Anteil an 13-jährigen war beachtlich größer.

Es ist allerdings auch im Hinblick auf weitere Gegenüberstellungen mit den Untersuchungen von Jasinsky zu beachten, daß die untersuchten Kollektive nur begrenzt vergleichbar sind. Zwar handelte es sich bei beiden Untersuchungen um Jugendliche, die Hamburger Befragung bezog sich aber nur auf Schüler, während die vorliegende Untersuchung auch Lehrlinge, im Beruf stehende und Arbeitslose umfaßt.

Da aber Jugendliche unter 18 Jahren regelmäßig entweder eine Volks- [3], Mittel- [4], Ober- [5] oder Berufsschule besuchen und Schüler dieser Schulen auch in Hamburg untersucht wurden, bestanden jedenfalls aus diesem Gesichtspunkt hier keine allzu großen Unterschiede in den Kollektiven. Unterschiede ergaben sich aber hinsichtlich des Alters der untersuchten Jugendlichen. Ein Gymnasiast kann z. B. 21 Jahre alt sein, während die vorliegende Untersuchung im wesentlichen [6] die 13 bis unter 18-jährigen erfaßt.

---

1) Jasinsky, I. Untersuchung, April 1971, S. 33.

2) Wetz: 29,5 % 15 Jahre u. jünger,
16,8 % 16 Jahre
25,8 % 17 Jahre
Vgl. auch Schwarz, S. 30, 7,1 % d. männlichen und 4,8 % d. weiblichen Pbdn. hatten mit 14 Jahren erste Drogenerfahrung.

3) Die Volksschule umfaßt die Klassen 1 bis 5 der Grundschulen und 5 bis 9 der Hauptschulen.

4) Mittel- oder Realschule entspricht Sekundarstufe I.

5) Oberschule, Gymnasium entspricht Sekundarstufe II.

6) Vgl. oben S. 3.

IX. Motivation

Auf die Frage, was die Jugendlichen bewegt, Drogen zu nehmen, gibt es in der Literatur ähnlich viele Antworten, wie es menschliche Beweggründe gibt.

Durch die bereits vorliegenden Untersuchungen haben sich als subjektive Hauptmotive "Neugierde" [1], "Erlangung von Zufriedenheit" [2], "Gruppenzwang" [3], hedonistische Motive: "Die Suche nach Genußsteigerung, Lebenslust, Glück" [4], ferner emanzipatorische Motive [5] und die Droge als seelisches Doping oder Betäubung herausgestellt [6]. Man muß sich aber immer vor Augen halten, daß alle Versuche empirischer Motivationsforschung auf zahlreiche Schwierigkeiten stoßen, die u. a. darin liegen, daß durch Befragung eher bewußte als unbewußte Motive zu erkunden sind und sich echte Motive von Scheinmotiven sowie Anlaß und Ursache kaum voneinander trennen lassen [7].

Die Motivanalyse anhand von Urteilen ist dazu mit dem Mangel behaftet, daß, wenn überhaupt eine Angabe erfolgte, möglicherweise solche Motive angegeben wurden, von denen sich der Täter vielleicht eine besondere Wirkung auf das Urteil versprach, teilweise ist auf die Motivation auch überhaupt nicht eingegangen worden.
Soweit ein nicht ausdrücklich genanntes Motiv eindeutig aus dem Urteil zu entnehmen war, wurde es entsprechend eingesetzt.

An erster Stelle der bei 401 Pbdn. ermittelten Motivationen stand Neugier (28,43 %), gefolgt von Verführung (24,44 %), Stimmungsveränderung (7,48 %), Mode und Genußstreben.

---

1) Schwarz et al, S. 554;
Gostomzyk et al, S. 174;
Jenny, S. 116.

2) Gostomzyk et al, S. 174.

3) Schwarz et al, S. 554.

4) Wetz, S. 66.

5) Bschor et al, Berliner Feldstudie, S. 18 ff.

6) Vgl. auch Wessels, S. 1016.

7) Kreuzer, Drogenwesen, S. 258.

Damit ergab sich bei den gerichtskundlich gewordenen Drogenkonsumenten eine ähnliche Rangfolge der subjektiven Motivation, wie sie auch aus den Anonymbefragungen hervorging, denn auch in den Anonymbefragungen war Neugierde das am häufigsten genannte Motiv, Verführung nahm bei der vorliegenden Untersuchung einen größeren Anteil ein als bei den Anonymbefragungen [1].

Differenziert nach den Konsumenten-Typen, wurde bei dem Opiat-Typ, im Gegensatz zu den anderen Drogengruppen, Verführung als häufigstes Motiv ermittelt (39,08 %), gefolgt von Stimmungsveränderung (14,94 %) und dann erst von Neugier. Bei den Pbdn., die ausschließlich Opiate konsumiert hatten, lag Verführung mit 85,71 % noch offensichtlicher an der Spitze der Zugangsmotivationen.

Wenn sich die Motivationen auch sicher in Wirklichkeit nicht so eindeutig voneinander abgrenzen lassen, sondern sich überlappen und ineinander übergehen [2], so spricht doch vieles dafür, daß die Konsumenten von "hard-drugs" typischerweise auf andere Art an die Droge kommen als die anderen Konsumentengruppen. Neugierde, Genußstreben, der Wunsch nach Stimmungsveränderung sind aktive Beweggründe; sich von anderen verführen zu lassen, auch wenn dabei sicher die Neugierde eine Rolle spielt, tendiert mehr zu einem passiven Verhalten. Hier könnte ein Hinweis vorliegen, daß der Drogendelinquent vom Opiat-Typ eher dem passiven Tätertyp zuzuordnen ist. Eine weitere Erklärung ist darin zu sehen, daß wegen der Hemmschwelle vor dem Injizieren von "hard drugs" zu der Neugier, die vielfach zum Haschischgebrauch führte, bei den Opiaten auch noch eine Anleitung ("anfixen") hinzukommen muß. Den Neulingen werden die ersten Spritzen von Erfahrenen gesetzt [3].

---

1) Vgl. Gostomzyk, S. 174;
Herha, (nur für Haschisch), S. 90;
Jungjohann, S. 8;
Nordalm, S. 5;
Wanke, Aspekte, S. 25;
Schmitt, L., S. 357: Neugier=81 %.

2) Vgl. auch Jenny, S. 119.

3) Vgl. Wetz, S. 50;
Kreuzer, Verleiten zum Drogenmißbrauch, S. 102.

An die subjektiv geäußerten Motive ist im Hinblick darauf, daß durch die Pönalisierung auch ein Stück Generalprävention verfolgt wird, eine Diskussion über den Wert dieser Pönalisierung anzuknüpfen.

Gegen die Gruppe der Neugierigen wie auch der Verführer dürften generalpräventive Strategien noch einigermaßen erfolgversprechend gerichtet sein. So wird von dem Ergebnis einer amerikanischen Umfrage berichtet, aus der hervorgeht, daß bei den Motiven des Nichtgebrauchs an zweiter Stelle Furcht vor der Strafverfolgung steht [1].

Die Gruppe der Verführten dagegen ist für eine Generalprävention weniger der richtige Adressat; hier ist öffentliche Aufklärung das bessere Mittel.

J a s i n s k y ermittelte in den beiden Umfragen bei Hamburger Schülern lediglich bei 2,2 % bzw. 3,3 % der Schüler, die den Drogenkonsum beendet hatten, Angst vor möglicher Bestrafung als Motiv der Beendigung. Als Grund für grundsätzliche Drogenabstinenz war das Merkmal "Angst vor möglicher Bestrafung" in dem Fragenkatalog allerdings nicht aufgezählt worden.

Insgesamt bleibt zu fragen, warum sich Jugendliche aus Motiven, die an sich einen positiven sozialen Wert haben - Neugier ist z.B. ein notwendiger Motor des Lernens - gesellschaftlich pönalisiertem Verhalten zuwenden, obgleich sich ihnen zur Erfüllung der Bedürfnisse gesellschaftlich tolerierte oder erwünschte Alternativen anzubieten scheinen [2]. Zu diesem Fragenkomplex lieferte die Untersuchung von psycho-sozialen und sozioökonomischen Bezügen wichtige Diskussionsbeiträge.

---

1) Vgl. Pommering, ohne weitere Angaben, S. 213.

2) Ratschlag, S. 368.

X. Der Drogenhandel

In ihrem Aktionsprogramm zur Bekämpfung des Drogen- und Rauschmittelmißbrauchs vom 12. November 1970 erklärte die Bundesregierung im Hinblick auf die Änderung des Opiumgesetzes, daß sie "... mit aller Schärfe gegen diejenigen vorgehen will, die die Rechtsordnung brechen, indem sie mit Drogen und Rauschmitteln unerlaubten Handel treiben und sich durch die Gefährdung anderer, insbesondere junger Menschen, selbst Profit verschaffen und die Kosten der Beseitigung der von ihnen angerichteten Schäden der Gesellschaft aufbürden ...". Denjenigen, die leichtfertig und unüberlegt in den Bannkreis der Drogen und Rauschmittel geraten sind und sich nicht aus eigener Kraft daraus befreien können, muß die Hilfe des Arztes, des Psychologen und des Fürsorgers zur Verfügung stehen [1].

Geleitet von diesen Gesichtspunkten schwebte den Gesetzesinitiatoren bei der Differenzierung zwischen Grund - und besonders schweren Fällen (§§ 11 Abs. I-III und 11 Abs. IV BTMG) einerseits das Bild des zum Drogengebrauch verleiteten, weniger kriminell und strafwürdigen Konsumenten, andererseits das Bild des gewinnsüchtigen, gewissenlosen Händlers vor [2]. Es galt, diese Vorstellung auf ihren Realitätsgehalt hin zu überprüfen. Ferner sollte festgestellt werden, mit welchen Händlertypen es der Richter vorwiegend zu tun hat.

Bei der Aufstellung des Merkmalkatalogs wurde daher einmal zwischen "dealern" mit und solchen ohne eigenen Konsum unterschieden.

Ferner wurde versucht, die "dealer" zu einzelnen phänomenologischen Typen zu verdichten.

Der Drogenschmuggel und Handel zeigt gewerbsmäßigen Aufbau und Organisation [3], in welchem den Beteiligten ein relativ festumrissener Platz zukommt. Am Kopf einer solchen Organisation steht in der Regel der "Chef"

---

1) Dokumente, S. 99 - 110 (99).

2) Vgl. die amtliche Begründung BT-DS VI 877.

3) Vgl. Ehrhardt, Rauschmittelmißbrauch, ohne Seitennumerierung.

als Geldgeber und "Manager", oft mit einflußreichen Beziehungen zu Regierungsstellen in den Erzeugerländern [1]. Es folgen Aufkäufer und Transporteure, dies sind die eigentlichen Schmuggler. Die Verteilung geht dann von den Großverteilern über die Zwischenhändler zu Händlern und Kleinverteilern [2].

Bei dem untersuchten Material fand sich kein Fall, der oberhalb der Zwischenhändlerebene lag. Der Jugendrichter hatte es fast nur mit Händlern und Kleinverteilern zu tun.

Die Händlertypen wurden wie folgt typisiert:

Geringe jeweils umgesetzte Mengen, Richtmenge ca. 1 bis 5 g, oder "Schüsse" kennzeichnen neben dem Fehlen von nennenswerter Verkaufsaktivität den Gelegenheitsdealer [3].

Der Kleindealer handelt auch mit jeweils nur geringen Mengen, teilweise, um seinen eigenen Drogengebrauch zu finanzieren; er entwickelt aber regelmäßig Verkaufsaktivitäten, indem er z.B. Besucher von Diskotheken anspricht.

Zwischenhändler ist, wer die Ware hauptsächlich an Händler liefert.

Zu den "dealern" wurden alle die Jugendlichen gezählt, die nicht Zwischenhändler, aber mehr als Kleindealer waren; diese Gruppe lebt z.T. vom Drogenhandel.

Natürlich waren in vielen Fällen die Übergänge fließend; es wurde dann nach dem Schwergewicht der Aktivität gewertet.

---

1) Zühlsdorf / Güssow, S. 44 - 46.

2) Bauer, S. 37;
Fort, S. 71 ff.

3) Es handelt sich vielfach um ein Abgeben aus Kameradschaft.

Tabelle 6

Dealer

Einzelmerkmale	eigener Konsum			kein eigener Konsum		
	H	%v. N.	%v. NO	H	%v. N.	%v. NO
Gelegenheitsdealer	77	12,32	32,91	0	0,00	0,00
Kleindealer	41	6,56	17,52	11	1,76	4,70
"dealer"	76	12,16	32,48	17	2,72	7,26
Zwischenhändler	3	0,48	1,28	9	1,44	3,85
SUMME	197	31,52	84,19	37	5,92	15,81

N - Anzahl der Delinquenten (625) NO - Anzahl der "dealer" (234)

B. Allgemeine soziale Merkmale der untersuchten Delinquenten

I. Geschlecht

Bei den verurteilten Jugendlichen handelte es sich vorwiegend (81,92 %) um männliche Personen, nur 10,08 % waren Mädchen. Drogenkriminalität ist also eine überwiegend männliche Erscheinung.

Das könnte dadurch zu erklären sein, daß weibliche Personen von den Trägern der Sozialkontrolle durchweg begünstigt werden. Ein Argument, das zur Erklärung des geringen weiblichen Anteils bei der allgemeinen Jugendkriminalität wie auch für weite Bereiche der klassischen Kriminalität häufig gebraucht wird.

Gegen eine derartige Erklärung des geringen weiblichen Anteils bei der Drogenkriminalität spricht, daß auch die Anonymbefragungen überwiegend zu einem ähnlich krassen Unterschied bei der Verteilung des Drogenmißbrauchs auf die Geschlechter kamen:

In den Schulen von Rheinland-Pfalz waren 2/3 der befragten Drogenkonsumenten männlich [1].

---

1) Gostomzyk, S. 174.

Bei W a n k e betrug der Anteil von männlichen Pbdn. 79 %, wobei seiner Untersuchung allerdings bei 50 % stationären Kranken ein extrem unterschiedliches Kollektiv zugrunde lag [1].

Zu einem entsprechend hohen Anteil kam die Berliner Feldstudie [2] mit 70 % männlich und 30 % weiblich und mit ähnlicher Verteilung S c h m i t t (60 % männl., 40 % weibl.) [3].

Das Argument der unterschiedlichen Verfolgungsintensität kann somit, wenn überhaupt, nur zu einem geringen Teil das starke Überwiegen der männlichen Drogendelinquenten erklären. Eine nicht unwesentliche Rolle wird auch der Umstand spielen, daß Mädchen regelmäßig mehr beaufsichtigt werden als Jungen.

Differenziert man zwischen den Konsumententypen, so ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 7

	weiche Drogen				harte Drogen		
Einzelmerkmale	K1-Gruppe		K-2-Gruppe		K3-Gruppe		
	H	%v. N.	H	%v. N.	H	%v. N.	
männlich	181	89,60	149	76,68	124	72,51	!!!
weiblich	21	10,40	38	23,32	47	27,49	
SUMME	202	100	187	100	171	100	

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 171

Mit der Gefährlichkeit des Mittels stieg auch der Anteil von weiblichen Drogenkonsumenten. Mädchen, die den ersten Schritt zum Rauschmittelmißbrauch erst einmal getan hatten, erlebten in Bezug auf die Gefährlichkeit des Mittels und der Häufigkeit des Gebrauchs eine steilere Drogenkarriere als männliche Pbdn.; während deren Anteil mit der Gefährlichkeit des Mittels

---

1) Wanke, Neue Aspekte, S. 21.

2) Bschor et al, Junge Rauschmittelkonsumenten, S. 2, Vgl. auch Herha, S. 50.

3) Schmitt, L., S. 357;
Ein Überwiegen männl. Pbdn. auch bei Nordalm, S. 3;
Jungjohann, S. 5;
Thate, S. 23, ermittelte bei süchtigen Delinquenten aller Altersstufen 87,8 % männl. Pbdn.

nämlich geringer wurde, stieg der Anteil der weiblichen Pbdn.

Daß Mädchen, wenn sie erst einmal zu Rauschmitteln gegriffen haben, stärker gefährdet waren, zeigt sich am deutlichsten, wenn man Drogenabhängigkeit und Geschlecht in Beziehung setzt, denn es ergibt sich, daß 11,13 % männlichen Abhängigen 2o,34 % weibliche Abhängige gegenüberstehen.

Diese Unterschiede sind signifikant.

II. Nationalität

Der Anteil von jugendlichen Ausländern, die vor ein deutsches Gericht wegen Verstoßes gegen die Drogengesetze kamen, war mit 4,16 % gering; nur 26 Delinquenten waren Ausländer.

In Wirklichkeit war der Anteil von Ausländern allerdings bedeutender, wie sich z.B. aus der Kriminalstatistik ergibt[1], aber auch in dieser Untersuchung deutlich wird, wenn 33 Jugendliche amerikanische Soldaten als Zugangspersonen zur Droge nannten.

Ausländer sind hauptsächlich über der Zwischenhändlerebene am Vertrieb von Rauschmitteln beteiligt. Sie fallen deshalb, da es sich auf dieser Stufe der Vertriebsorganisation regelmäßig um Erwachsene handelt, nicht mehr unter die Regelung des JGG.

III. Familienstand

Ein männlicher und drei weibliche Pbdn. waren verheiratet.

IV. Auf den Wohnort bezogene Sozialdaten

Als Wohnsitz wurde der Ort erfaßt, an welchem der Delinquent zuletzt - nicht nur vorübergehend - seinen Aufenthaltsort hatte[2].
Krankenhausaufenthalt, Heimaufenthalt und ähnliche Orte wurden nur gezählt, wenn der Aufenthalt dort im Zeitpunkt der Verurteilung bereits drei Monate angedauert hatte.

---

1) Nichtdeutsche Täter (1971) 12,2 %, (1972) 14,5 %, (1973) 18,0 %;
Polizeiliche Kriminalstatistik des BKA bezogen auf die gesamte Drogendelinquenz.
Thate, S. 28, ermittelte 2,8 % nichtdeutsche Täter.

2) Auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeverzeichnisses 1971.

1. Stadt - Land

An den Aufenthaltsort eines Täters, insbesondere an eine Gegenüberstellung von Stadt- und Landbewohnern, werden verschiedene kriminologische Schlußfolgerungen geknüpft.

Zwischen Kriminalitätsumfang und Bevölkerungsdichte besteht ein Zusammenhang. So ist im allgemeinen - besonders aber in Bezug auf die Jugendkriminalität - die Großstadt kriminalträchtiger als die Mittelstadt und das Land [1]. Allerdings bleiben bei dieser Aussage, die sich auf die registrierte Kriminalität stützt, die Einflüsse einer möglicherweise verschiedenen Polizeidichte und Verfolgungsintensität unberücksichtigt [2].

Auch die Drogenkriminalität ist, wie die vorliegende Untersuchung ergab, in der Großstadt häufiger vertreten.

Tabelle 8 Stadt - Land - Verteilung

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen K1-Gruppe		weiche Drogen K2-Gruppe		harte Drogen K3-Gruppe		
	H	%v. N.	H	%v. N.	H	%v. N.	H	%v. N.	
Großstadt über 100.000	250	40,00	64	31,68	66	35,29	94	54,97	!!!
Mittelstadt 20.000-100.000	149	23,84	61	30,20	35	18,72	41	23,98	
Kleinstadt 5.000-20.000	126	20,16	38	18,81	54	28,88	20	11,70	
Land unter 5.000	93	14,88	37	18,32	32	17,11	14	8,19	
SUMME	618	98,88	200	99,01	187	100	169	98,84	

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 171

1) Vgl. Exner, S. 235;
Aschaffenburg, S. 68 ff;
Schaffstein, S. 64;
Hellmer, Jugendkriminalität, S. 83.

2) Kritisch auch Bader, S. 159 ff.

Die Kriminalitätsrate wächst, ausgehend von ländlichen Gebieten, relativ kontinuierlich bis zu den Mittelstädten. Von den Mittelstädten ist dann ein Sprung in der Zunahme zu beobachten.

Damit werden die Ergebnisse einer Schülerbefragung in Rheinland-Pfalz bestätigt, die ergab, daß 40 % der Konsumenten aus einer Großstadt stammen [1]. Diese Untersuchung wurde jedoch nur in fünf Städten von Rheinland-Pfalz durchgeführt, die für die Bundesrepublik nicht unbedingt repräsentativ sind.

Auch die Stadt-Land Verteilung der Drogenkonsumenten in Baden-Württemberg ist nicht wesentlich unterschiedlich [2].

Nicht verifiziert werden kann das Ergebnis der Untersuchung von Oberschülern Schleswig-Holsteins: hier waren die mittleren und ländlichen Gebiete am meisten betroffen [3]. S c h w a r z ermittelte für Schleswig-Holstein, daß die Drogenerfahrung in Großstädten mit 19,4 % geringer sei als in den mittleren Städten (50.000 - 100.000) mit 25,4 % und in den ländlichen Regionen mit 21,8 %.

Die in einem Bundesland durchgeführten Repräsentativumfragen sind, soweit es die Stadt-Land Verteilung des Drogenmißbrauchs betrifft, mehr für das jeweilige Bundesland mit seiner spezifischen Stadt-Land-Struktur bezeichnend.

Differenziert man nach Konsumenten-Typen, so zeigt die vorliegende Untersuchung, daß die Großstadt nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ, was die Gefährdung betrifft, stärker belastet war. Macht der Anteil von Konsumenten des Cannabis-Typs und Halluzinogen-Typs, die aus einer Großstadt kommen, nur 31,68 % bzw. 35,29 % aus, so betrug er 54,97 % für den Opiat-Typ.

---

1) Gostomzyk, S. 174.

2) Schmitt, L., S. 357, ermittelte für Baden-Württemberg:
Orte bis zu 2.000 Einwohnern 24 % Drogenerfahrung,
bis zu 20.000 " bereits 35 %,
bis 100.000 " 39 %,
über 100.000 " 36 %.

3) Schwarz et al, S. 533.

Für den Anteil der Haschisch-Konsumenten war auch - im Gegensatz zu dem der "fixer" - kein schrittweises Anwachsen der Drogendelinquenz vom Land zur Großstadt zu beobachten, sondern Land und Kleinstadt auf der einen Seite mit ca. jeweils 18 %, und Mittelstadt und Großstadt mit ca. 30 % auf der anderen Seite, haben die gleiche Drogenkriminalitätsbelastung.

Der Anteil des Konsumenten vom Halluzinogen-Typ war in der Großstadt und der Kleinstadt größer, in der Mittelstadt und auf dem Lande geringer als der vom Cannabis-Typ.

Die starke Kriminalitätsbelastung der Großstädte hängt mit dem Komplex der übergroßen "Sozialeinheit" zusammen. In Regionen, in denen z. B. die Wohneinheiten klein, organisch und überschaubar verteilt sind, ist abweichendes Verhalten in der Regel niedriger als dort, wo die Bevölkerung sich in größeren und unüberschaubaren Einheiten zusammenballt [1].

Für den Bereich der Drogendelinquenz spielt insbesondere auch eine Rolle, daß der jugendliche Großstadtbewohner durch die Häufung von Lokalen und Vergnügungsvierteln vielfältigen und starken Verführungsmöglichkeiten ausgesetzt ist [2].

Weiterhin ist der einzelne in der Großstadt weniger intensiv der Sozialkontrolle durch die Eltern, Verwandten, Lehrherrn, Nachbarn usw. ausgesetzt als in kleineren, einfacher zu überschauenden Sozialeinheiten [3].

---

1) Vgl. Hellmer, Kriminalitätsatlas, S. 43;
Hellmer zitiert auch eine Polizeistatistik von Dänemark, nach der die kleineren Inseln die geringste Kriminalität haben; a. o. a. O., S. 43.

2) Die meisten Delinquenten haben öffentliche Lokale als Drogenzugangsort angegeben (vgl. S. 28).

3) Anderer Meinung ist Schwarz, S. 553, der zur Erklärung seiner Ergebnisse (vgl. oben S. 41) die Möglichkeit in Betracht zieht, daß gerade in mittleren Städten und ländlichen Gebieten eine besonders ungünstige psycho-soziale Konstellation bestehe.

2. Wohnsituation

Die Frage nach der Wohnsituation sollte aufschlüsseln, ob der Pbd. bei seinen Eltern wohnte oder einen eigenen Wohnsitz hatte, bzw. bei oder mit wem er wohnt. Von der Art der Wohnsituation könnte ein Einfluß auf die Drogendelinquenz ausgehen.

Die folgende Übersicht zeigt die häufigsten Wohnsituationen, differenziert nach Konsumententypen[1].

Tabelle 9

Wohnsituation

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen: K1-Gruppe		weiche Drogen: K2-Gruppe		harte Drogen: K3-Gruppe		
	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	
Eltern, Familie	476	76,16	163	80,69	15o	80,22	110	64,32	!!
Eig. Wohnung, Zimmer	45	7,20	12	5,94	14	7,48	15	8,77	!
Wohngemeinschaft	33	5,28	7	3,47	6	3,21	19	11,11	!!
Fürsorgeheim	41	6,56	18	8,91	13	6,95	8	4,68	
Kein fester Wohnsitz	18	2,88	1	0,50	4	2,14	11	6,43	!!
SUMME	613	98,08	201	99,51	187	100,00	163	95,3o	

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 171

Der überwiegende Teil der Pbdn. war noch wohnungsmäßig in den familiären Bereich eingegliedert[2].

Die in der Tabelle 9 dargestellten Ergebnisse deuten darauf hin, daß Interpendenzen zwischen Wohnsituation und Drogenkarriere bei "selbständigem Wohnsitz",

---

1) Erfaßt wurde die letzte Wohnsituation vor der Verurteilung, Vgl. S. 39.

2) Schmitt, L., S. 357, ermittelte, daß nur 28 % der Konsumenten mit ihren Eltern zusammenwohnen, 61 % in einem Mietzimmer; der Unterschied ist dadurch zu erklären, daß auch ältere Jugendliche (14-21 Jahre) in die Untersuchung einbezogen wurden.

Wohnen in einer "Wohngemeinschaft" (Vgl. S. 29) und bei "mangelndem festen Wohnsitz" vorhanden sind. Bei allen diesen genannten Wohnsituationen war der Anteil von Konsumenten, die schwere Drogen konsumierten, größer als der von Cannabiskonsumenten. Diese Zusammenhänge sind z. T. statistisch signifikant gesichert.

Der Halluzinogen-Typ entsprach in seinen Merkmalsausprägungen hinsichtlich der Wohnsituation mehr dem Cannabis-Typ.

V. Geschwister

1. Zahl der Geschwister

Zu den Geschwistern wurden auch die Halbgeschwister und adoptierten Geschwister gezählt.

Von verschiedenen Autoren wird auf die typische Gefährdungssituation und besonders auf die Gefahren für die Entwicklung der Kinder, die in einer sog. Einkindfamilie aufwachsen, hingewiesen[1]. Die Einzigartigkeit des geschwisterlosen Kindes bestimmt so sehr das Wesen seiner Situation, daß ein solches Kind nur allzuleicht der Verwöhnung ausgesetzt sein wird. Da es nicht gelernt hat, Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden, kann es deshalb in schwierigen Lebenssituationen eher bereit sein, den Problemen durch eine Flucht, z. B. in die Rauschmittel, zu entgehen[2].
Rund 70 % aller jugendlichen Delinquenten waren Einzelkinder.

Bezüglich der Anzahl der Geschwister war kein konsumententypischer Unterschied festzustellen:
30,20 % Pbdn. des Cannabis-Typ, 29,95 % des Halluzinogen-Typ und 34,5o % des Opiat-Typ haben ein oder mehrere Geschwister.

---

1) Scherpner, S. 220 u. 228.
Asperger, S. 32.

2) Vgl. Heck, S. 78.

2. Stellung in der Geschwisterreihe

Über den Einfluß der Stellung des Kindes in der Geschwisterreihe auf die spätere Dissozialität bestehen äußerst widersprüchliche Aussagen [1]; auch fehlt es an empirischem Material. Eine Untersuchung aus dem Jahre 1934 weist darauf hin, daß diesbezüglich auffällig gewordene Kinder unverhältnismäßig oft aus Familien mit jüngeren Geschwistern stammten [2].

In der vorliegenden Untersuchung wurde differenziert zwischen dem jüngsten, dem mittleren und dem ältesten Kind.

Als Ergebnis konnte festgestellt werden, daß die Stellung in der Geschwisterreihe auf die Drogendelinquenz jedenfalls keinen Einfluß hatte; die untersuchten Jugendlichen waren etwa zu 1/3 gleichmäßig auf die Konsumenten-Typen verteilt.

VI. Sozialer Status der jugendlichen Drogendelinquenten
(Schichtzuordnung)

Stand und Standes-, bzw. Schichtunterschiede der Delinquenten stehen in der Kriminologie schon seit langer Zeit in der Diskussion [3].

Die klassische Erklärung für Drogendelinquenz sieht im Drogenmißbrauch ein Verhalten resignativen Rückzuges von jugendlichen Unterschichtsangehörigen [4]. Dem stehen Untersuchungen gegenüber, die zu dem Ergebnis kommen, daß

---

1) Gefährdung des ältesten Kindes größer, wenn die Altersdifferenzierung nicht groß genug ist: Heck, S. 82.
Gefährdung des mittleren Kindes größer: Künzel, S. 287.
Gefährdung des jüngsten Kindes bei Verwöhnung: z.B. Heck, S. 84.

2) Vgl. Henry in: Heintz / König, S. 54.
Heck, S. 84.

3) Vgl. Gerdes, S. 169 f.
Göppinger, S. 207-210 mit ausführlichen Literaturhinweisen.
Kaufmann, S. 247.
Miller in: Sack / König, S. 339-360.
Moser, S. 346.

4) Vgl. Kaiser, Jugendrecht, S. 269.

Kinder aus gehobeneren Sozialschichten unter den Drogenkonsumenten überrepräsentiert seien [1].

Eine Schichtzuordnung ist selbst bei Zugang zu allen wesentlichen Daten eines Menschen nicht unproblematisch. Noch schwieriger und angreifbarer wird sie, wenn, wie im vorliegenden Fall, Strafurteile die Zuordnungsgrundlage bilden.

Unter Verzicht auf schärfer umrissene Gruppierungen sozialer Schichten wurde der Beruf des Pbdn. und der des Vaters, bzw. HEP als Indikator für die Schichtzugehörigkeit angenommen [2].

1) Tätigkeit (Status) des Delinquenten

Über die Tätigkeit der Pbdn. gibt die folgende Tabelle 10 eine Übersicht.

Tabelle 10 Tätigkeit (Status)

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen K1-Gruppe		weiche Drogen K2-Gruppe		harte Drogen K3-Gruppe		
	H	%v. N.	H	%v. N.	H	%v. N.	H	%v. N.	
Schüler [3]	90	14,40	49	24,26	37	19,79	10	5,85	!!
Lehrlinge	172	27,52	65	32,18	60	32,09	25	14,62	!!
Arbeiter	197	31,52	59	29,20	46	24,60	47	27,48	
Angestellte	12	1,92	4	1,98	5	2,67	3	1,75	
ohne geregelte Tätigkeit	128	20,48	25	12,38	24	12,83	73	42,69	!!!
SUMME	599	95,84	202	100	172	91,98	158	92,39	

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 171

1) Gostomzyk et al, S. 174;
Jasinsky, I. Untersuchung 1971, S. 3;
Bachmeyer, S. 47, warnt davor, zwischen sozialer Schichtung und Kriminalität voreilige Kausalbeziehungen aufzustellen.

2) So auch: Kaiser, Randalierende Jugend, S. 137;
Kleining / Moore, S. 530 f;
Pongratz / Hübner, S. 114.

3) Besucher allgemeinbildender Schulen.

Arbeiter waren vor den Lehrlingen und den Schülern am häufigsten verurteilt worden. Hierbei handelt es sich um einen besonders hervorzuhebenden Befund, denn es wird die Meinung vertreten, Drogenmißbrauch sei vorwiegend eine Erscheinung bei jugendlichen Oberschülern und Studenten.

Der hohe Anteil von Lehrlingen und Arbeitern weist darauf hin, daß die verurteilten Jugendlichen vorwiegend der unteren sozialen Schicht (59,04 %) zuzuordnen sind [1].

Alarmierend hoch ist der Anteil von Jugendlichen - insbesondere der "fixer" -, die keiner geregelten Tätigkeit mehr nachgehen.

Ob die Arbeitslosigkeit eine Folge des Konsums harter Drogen ist, oder ob die Arbeitslosigkeit den Jugendlichen erst zu Opiaten greifen ließ, lassen die Ergebnisse zur Tätigkeit der Pbdn. nicht erkennen [2], dieser Fragenkreis soll an anderer Stelle aufgegriffen werden.

2) Beruf der Haupterziehungsperson

Besser als an dem eigenen Beruf läßt sich Status und soziale Schichtzugehörigkeit der Drogendelinquenten nach dem Beruf der "Haupterziehungsperson" bestimmen, denn z.B. Schüler und Lehrlinge haben noch keinen ausgeprägten eigenen sozialen Status. Bei diesen Jugendlichen ist es vielfach noch offen - beim Schüler mehr, beim Lehrling weniger - welche soziale Position sie später einnehmen werden.

---

1) Auch Wetz, S. 86, ermittelte stärkeren Konsum bei Jugendlichen berufsbildender Schulen.

2) Vgl. Tabelle 26.

Tabelle 11 Beruf der HEP

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen K1-Gruppe		weiche Drogen K2-Gruppe		harte Drogen K3-Gruppe		
	H	%v. NO	H	%v. NO	H	%v. NO	H	%v. NO	
Unternehmer	3	0,58	1	0,63	1	0,71	1	0,64	
höh. Angestellte, Akademiker, höh. Beamte	18	3,52	6	3,80	7	5,00	3	1,94	
Handel, Gewerbe, freie Berufe	64	12,52	18	11,39	16	11,43	17	10,97	
Beamte	23	4,50	7	4,43	5	3,57	6	3,87	
Angestellte, incl. Vorarb. u. ä.	39	7,63	12	7,59	9	6,43	13	8,39	
Arbeiter, ohne Vorarbeiter u. ä.	363	71,06	114	72,16	102	72,86	115	74,19	!
Arbeitslos	1	0,19	0	0,00	0	0,00	0	0,00	
SUMME	511	100	158	100	140	100	155	100	

NO - Anzahl der Angaben (100 %), keine Angabe 114 Pbdn. = 18,24 %

Die sich aus den 511 Angaben (81,76 %) ermittelte Berufsverteilungsstruktur kann als repräsentativ für das untersuchte Kollektiv gelten.

Ordnet man Arbeiter und Arbeitslose den unteren sozialen Schichten zu [1], so kamen insgesamt 71,25 % der Jugendlichen, für die der Beruf der HEP zu ermitteln war, aus Familien der Unterschicht, während der entsprechende

---

1) So: Kaiser, Randalierende Jugend, S. 137;
Kleining / Moore, S. 530 f;
Pongratz / Hübner, S. 114
wobei Kleining / Moore die Unterschicht in vier Untergruppen unterteilte und diese wiederum in 32 Berufe aufgliederte. Diese decken sich mit den obigen Berufsangaben.

Wert für die Normalbevölkerung im April 1971 46,7 % betrug [1].

Dieser Untersuchungsbefund steht in deutlicher Übereinstimmung mit den ermittelten Ergebnissen zu der Tätigkeit der Pbdn. (Anteil der Arbeiter und Lehrlinge 59,04 %) und dem erreichten Schulabschluß (58,56 % Volksschulabschluß), so dass die Schichtzuordnung, zählt man diese Merkmale zu den Indikatoren sozialer Schichtzugehörigkeit, als gesichert gelten kann [2].

Zu beachtenswert unterschiedlichen Ergebnissen kommen einige Anonymbefragungen, die einen deutlich geringeren Anteil von Drogenkonsumenten aus unteren sozialen Schichten ermitteln: Die Untersuchung Hamburger Schüler ergab, daß 10,9 % aller Befragten aus der Unterschicht stammten, aber nur 7,7 % aller RM - Konsumenten zu den unteren sozialen Schichten zu zählen waren (Nichtkonsumenten 11,6 %) [3].

Im Essener Drogenreport wurde eine leichte Überrepräsentation bei Kindern von Vätern, die selbständig waren oder in leitender Stellung, gegenüber Beamten-, Angestellten- und Arbeiterkindern festgestellt [4].

Die Untersuchung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ermittelte zur sozialen Schichtung, daß 27 % der Jugendlichen und 30 % Eltern der "unteren Mittelschicht" und "Unterschicht" zugehörten [5].

Bei dem von W a n k e untersuchten, mehr klinischen Kollektiv waren 23,6 % der Väter Arbeiter [6].

---

1) Statistisches Jahrbuch 1972, VIII, Erwerbstätigkeit, S. 123.

2) Thate, S. 63, ermittelte, daß 70,14 % der untersuchten süchtigen Abgeurteilten Arbeiter oder Arbeitslose waren, aber nur 20,92 % der Eltern.

3) Jasinsky, I. Untersuchung, April 1971, S. 3; ohne Angabe des Schichtzuordnungskriteriums.

4) Jungjohann, S. 6.

5) Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, sozialpsychologische Aspekte des Drogenkonsums von Jugendlichen, S. 64.

6) Wanke, Neue Aspekte, S. 28.

Im Ergebnis ist also festzuhalten, daß Kinder unterer Schichten hinsichtlich des Drogenmißbrauchs unterrepräsentiert sind, unter den wegen Drogenmißbrauchs Verurteilten jedoch eine Überrepräsentation von Arbeiterkindern festzustellen war.

Erklärungsversuche für die Diskrepanz der Ergebnisse von Anonymbefragungen zu den Ergebnissen dieser Untersuchung gehen in zwei Richtungen:

Bei den Anonymbefragungen stellt sich die Frage der Reliabilität von solchen Untersuchungen an Schülern, insbesondere an jüngeren Schülern. Hinsichtlich der Frage nach dem Beruf des Vaters besteht eine nicht außer acht zu lassende Wahrscheinlichkeit, daß die Pbdn. bei der Beantwortung der Fragebögen - bewußt oder unbewußt - nicht ganz genau sind und ihre Väter z.B. etwas "höher" einstufen.

Ein anderer Erklärungsansatz für die Unterschiede hinsichtlich der sozialen Schichtung zwischen Anonymbefragungen und der vorliegenden Untersuchung an verurteilten Jugendlichen könnte in unterschiedlichen Selektionsmechanismen liegen, die schichtenspezifisch anders wirken [1].

Möglicherweise werden Lokale, die überwiegend von Jugendlichen unterer sozialer Schichten besucht werden, intensiver observiert und Drogendelikte von Arbeiterkindern eher zur Anzeige gebracht.

Empirisch nachweisen kann die vorliegende Untersuchung das Vorliegen von solchen Selektionsmechanismen im einzelnen jedoch nicht [2].

Eine nicht unwesentliche Rolle für die schichtenspezifischen Unterschiede dürfte auch der Umstand spielen, daß besser gestellte Familien ihre Drogen mißbrauchenden Kinder z.B. durch Unterbringung in geeigneten Stätten besser gegenüber der Umwelt abschirmen können.

---

1) Zu diesem Problemkreis vgl. für die USA
Goldmann, S. 132 f;
Kaiser, Jugendrecht, S. 288;
Kaiser, Kriminologie, S. 62.

2) Bachmeyer, Soziale Schichtung und Jugendkriminalität, S. 124, warnt davor, zwischen sozialer Schichtung und Kriminalität voreilige Kausalbeziehungen aufzustellen.

Zu beachten wäre hier auch, daß diese Kinder ein etwas differenzierteres Verhältnis zu der Droge und ihrer Wirkung haben könnten, was sie eher davor schützt, wegen Drogenabusus aufzufallen. Möglicherweise verfügen sie - im Gegensatz zu Arbeiterkindern - auch eher über räumliche Voraussetzungen, die einen unauffälligen Drogenkonsum begünstigen.

VII. Frei verfügbares Geld der Jugendlichen

Davon ausgehend, daß der Drogenkonsum auch von der Summe des frei verfügbaren Geldes abhängt, war es wichtig zu erfahren, über wieviel Geld die Jugendlichen pro Monat verfügten [1].

Es wurde eine Aufteilung in drei Gruppen vorgenommen:

1. Gruppe = unter DM 200.--
2. Gruppe = DM 201.-- bis DM 400.--
3. Gruppe = DM 401.-- und mehr frei verfügbares Geld pro Monat.

Unter DM 200.-- hatten 51,8 %, DM 201.-- bis DM 400.-- hatten 20,53 % und über DM 400.-- hatten 27,69 % aller jugendlichen Delinquenten zur Verfügung.

Der immerhin beachtliche Anteil der Gruppen 2 und 3 erklärt sich dadurch, daß bereits viele Jugendliche im Erwerbsprozeß standen und eigenes Geld verdienten (vgl. Tabelle 10, S. 46).

Die Aufspaltung nach Drogen ergab die Tendenz, daß die Konsumenten von harten Drogen größere Geldsummen zur freien Verfügung hatten als Benutzer von weichen Drogen.

---

1) Nach den gegenwärtigen Preisen benötigt ein Haschischkonsument, der tgl. einen "joint" raucht, ca. DM 120.-- bis DM 170.-- pro Monat dafür.

C. Sozialisation und Sozialisationsdefizite im familiären Bereich und Drogendelinquenz

Auf Zusammenhänge zwischen Elternhaus, frühkindlicher Umwelt, sozialer Integration und der Entwicklung des jugendlichen Drogendelinquenten und seinem Verhalten wird von vielen Autoren hingewiesen [1].

Die mit diesem Komplex zusammenhängenden Fragen sollen in der vorliegenden Arbeit unter dem Gesichtspunkt der Sozialisation untersucht werden, ausgehend von der Hypothese, daß im Bereich der Sozialisation wesentlichen Ansatzpunkte zur Erklärung devianten Verhaltens [2] und des Phänomens Drogenkonsum zu finden sind.

Unter Sozialisation soll der Prozeß verstanden werden, durch den das Individuum - von Natur aus mit Verhaltensmöglichkeiten von weitem Radius ausgestattet - zu der Entwicklung von Verhaltensmustern geführt wird, die auf einen engeren Radius beschränkt sind, wie er durch die Standards der Sozietät definiert wird, d. h. der junge Mensch soll die Normen, Werte und Orientierungen der Gesellschaft, in die er hineingeboren ist, erlernen [3]. Der

---

1) Vgl. dazu auch Stutte, Rechtsprobleme, S. 142;
Kaufmann, S. 218;
Wetz, S. 29;
Kielholz, Die Drogenabhängigkeit des modernen Menschen, S. 26 ff.

2) Vgl. Kaufmann, Kriminologie I, S. 218 ff mit weiteren Nachweisen.

3) Child, Sozialisation, S. 695;
Fend, S. 11;
Göppinger, S. 188 f;
Thomae, S. 116 f;
Kaufmann, Kriminologie I, S. 146 ff.

Sozialisationsprozeß umfaßt die allgemein-erzieherische, seelische, soziale und kulturelle Grundgestaltung des Menschen [1].

Erfolgt dieser Prozeß der Normübernahme gemessen an den herrschenden Normen nicht "richtig" oder unvollständig, so kann der Defekt zu Norm- und Verhaltenskonflikten und damit auch zu Verletzungen der Strafgesetze führen.

Partner, bzw. Träger des Sozialisationsprozesses sind die Familie (Eltern, Geschwister, Verwandte), Lehrer, Meister, aber auch die Altersgruppe und Kameraden, wobei die Unmittelbarkeit des Kontaktes in der Familie am größten ist [2].

I. Defizitäre Familienstrukturen

Der Familie wird in der Familiensoziologie recht einheitlich die Funktion zugeschrieben, das Individuum biologisch und emotional zu erhalten. Sie ist die Primärgruppe in Bezug auf Statuszuweisung und Sozialisation.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß in den Vorgang der Übertragung sozialer Normen und Werte von der Herkunftsfamilie auf das Individuum auch die Rechtsnormen einer Gesellschaft einbezogen sind, ist die Folgerung zu ziehen, daß bei einer Störung in diesem Bereich basaler Sozialisation Voraussetzungen für kriminelles Verhalten geschaffen werden können [3]. Die Desorganisation der Familie erweist sich damit als ein gewichtiges Argument zur Erklärung von abweichendem Verhalten.

---

1) König, Soziologie, S. 125 ff, 146.

Auf den recht formalen Meinungsstreit, ob Sozialisation und Enkulturation verschiedene Sachverhalte beschreiben, oder ob diese Begriffe gleichzusetzen sind, soll hier nicht weiter eingegangen werden. Bei aller Verschiedenheit, mit dem der Begriff der Sozialisation gebraucht wird, handelt es sich dabei um den Vorgang, bei dem "wir lernen zu wollen, was wir sollen und es schließlich zu tun, ohne es zu merken", Popitz, Beiträge, S. 147 - 166.

2) Fend, S. 236.

3) Vgl. Würtenberger, Familie, S. 368;
Göppinger, S. 191;
Ehlen, S. 53;
Jacobi, S. 71;
Helmer, Jugendkriminalität, S. 93 f.

Es lassen sich Störungen der Familienstruktur im funktionellen Bereich und strukturelle Unvollständigkeiten unterscheiden, wenngleich diese Trennung etwas konstruiert ist, da die Störungen ineinander übergreifen können, bzw. die strukturelle Unvollständigkeit natürlich auch den funktionellen Bereich tangieren kann.

Die strukturelle wie auch die funktionell gestörte Familie soll unter dem Oberbegriff der englischsprachigen Literatur "broken home" zusammengefaßt werden [1].

1. Strukturelle Unvollständigkeit

Strukturelle Unvollständigkeiten liegen vor beim Tod eines Elternteils oder Verwaisung des Kindes, bei Scheidung bzw. Trennung der Eltern, bei Unverheiratetsein der Mutter, allgemein, wenn der Gruppencharakter der Familie durch Fehlen eines Mitgliedes erschüttert wird.

Darüber hinaus gibt es noch diffizilere Formen von strukturellen Störungen, entsprechend der Vielschichtigkeit innerfamiliärer Strukturen [2]. Anliegen der vorliegenden Untersuchung war es jedoch nicht, alle möglichen Familienstrukturen und ihre Wirkung auf die Drogendelinquenz zu untersuchen, sondern nur die auffälligsten Typen strukturell unvollständiger Familien und deren möglicher Einfluß auf den Drogenmißbrauch.

Eine strukturelle Unvollständigkeit war bei 37,28 % aller Delinquenten festzustellen, während für die Normalbevölkerung der entsprechende Prozentsatz 5 % betrug [3].

---

1) Teilweise wird hierunter aber auch nur die personell unvollständige Familie verstanden.

2) Vgl. Monahan, S. 74.

3) Dritter Jugendbericht 1972, S. 69.

Tabelle 12 Strukturelle Unvollständigkeit

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen K1-Gruppe		weiche Drogen K2-Gruppe		harte Drogen K3-Gruppe		
	H	%v. N.	H	%v. N.	H	%v. N.	H	%v. N.	
Familie ist vollständig	386	61,76	131	64,85	122	65,24	91	53,22	!!
Vaterwaise	42	6,72	16	7,92	14	7,49	6	3,51	
Mutterwaise	18	2,88	4	1,98	4	2,14	10	5,85	!
Vollwaise	5	0,80	2	0,99	0	0,00	2	1,17	
Eltern getrennt	11	1,76	2	0,99	4	2,14	3	1,75	
Eltern geschieden	91	14,56	23	11,39	22	11,76	38	22,22	!
unehelich geboren	48	7,68	14	6,93	11	5,88	18	10,53	
sonstige Unvollständigkeit	18	2,88	7	3,47	8	4,28	3	1,75	
SUMME	619	99,04	199	98,52	185	98,93	171	100	

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 171

Geschiedene Elternehen waren somit die in dem untersuchten Kollektiv am häufigsten vertretene strukturelle Unvollständigkeit, gefolgt von nicht ehelich geborenen Pbdn., Vaterwaisen und Mutterwaisen.

Die Konsumenten von harten Drogen (K3-Gruppe) kamen signifikant häufiger aus einer unvollständigen Familie als die reinen Cannabis-Konsumenten oder die K2-Gruppe.

Im einzelnen war der Anteil der Mutterwaisen bei der K3-Gruppe größer als bei den anderen Konsumententypen. Insbesondere befanden sich unter ihnen verhältnismäßig mehr Delinquenten, die aus geschiedener Elternehe kamen.

Auf mögliche Auswirkungen der einzelnen strukturellen Unvollständigkeit und der Bedeutung, die ihr in der Wissenschaft zugesprochen wird, soll im folgenden eingegangen werden. Dabei soll diskutiert werden, welche Bedeutung der jeweiligen Unvollständigkeit nach der Wissenschaft für die Delinquenz allgemein, und nach der vorliegenden Untersuchung für die Drogendelinquenz, zukommt.

a) Verwaisung

Der Tod eines Elternteils führt zu Störungen der internen Verfassung und der Gruppenbeziehungen innerhalb der Familie, mit der möglichen Folge von einseitigem Einfluß hinsichtlich Beaufsichtigung, Vorbild, Erziehung und Führung, so daß eine vollständige Sozialisation des Kindes erschwert wird[1]. Nach Hellmer gehört die vorzeitige Verwaisung "... zu den größten Auffälligkeiten der Jugendkriminalität"[2].

Dies gilt jedenfalls in dieser Eindeutigkeit nicht für die Drogendelinquenz; bei der vorliegenden Untersuchung liegt das Schwergewicht mehr auf der durch Scheidung verursachten Unvollständigkeit.

Besonders das Fehlen des Vaters wird in der kriminologischen Literatur in den Vordergrund gerückt[3]. Das Fehlen des unersetzlichen Identifikationsobjektes Vater könne zu Fehleinstellungen und Dauerfrustration führen[4], die sich im Wege einer immer stärkeren Entfernung von gesellschaftlich gebotenen Verhaltensweisen schließlich in kriminellem Verhalten auswirke[5]. Die durch das Fehlen des Mannes vielfach bedingte Übersteigerung der Liebeszuwendung

---

1) Bader, S. 68.

2) Hellmer, Jugendkriminalität, S. 88.

3) Specht, S. 50 - 51.
Wessels, S. 1022.

4) Gleichzeitig komme es zu einem Mangel an ausreichender sozialer Kontrolle. Diese Tatsache wirke sich besonders bei männlichen Jugendlichen fatal aus und erkläre, warum es mehr männliche Süchtige gebe. Vgl. Kunze, S. 219.

5) Vgl. Feger, S. 131 f.

der Mutter ("overprotection") berge die Gefahr, daß das Kind sich von der Umwelt abkapsele [1], was wiederum die Flucht in die Scheinwelt der Droge begünstige. Drogenabhängigkeit wird daher auch als Folge einer übermäßigen Mutterbindung [2], als seelisches "Hängenbleiben an der Mutter" interpretiert [3].

Demgegenüber wird der Verlust der Mutter von anderen Autoren unter Hinweis auf den Mangel an Geborgenheit, auf das Fehlen einer funktionellen Einheit zwischen Mutter und Kind und auf die außerordentliche Tiefe der mütterlichen Beziehung zum Kind [4] für verhängnisvoller als der Tod des Vaters beurteilt [5]. Dieser Meinung ist für die Drogendelinquenz zu folgen.

Eine kritische Drogenkarriere im Sinne der Zuwendung zu harten Drogen wird nach der vorliegenden Untersuchung bei einer Verwaisung eher durch das Fehlen der Mutter beeinflußt; während bei den Mutterwaisen nämlich der Anteil der K3-Gruppe größer als der der anderen Konsumentengruppen ist, sind die Konsumenten harter Drogen (K3-Gruppe) bei den Vaterwaisen im Verhältnis zu den anderen Gruppen unterrepräsentiert. Dieser Unterschied ist signifikant.

b) Scheidung

Über die Bedeutung der Scheidung für die Dissozietät bestehen verschiedene Ansichten.

Die einen sehen in ihr ein wesentliches Bedingungsmoment der Jugendverwahrlosung und Jugendkriminalität [6], die anderen verneinen eine stärkere Einwirkung der Scheidung der Eltern auf die Dissozialität der

---

1) Vgl. Feger, S. 131 f.

2) Remschmidt, Dauner, Klinische und Soziale Aspekte der Drogenabhängigkeit bei Jugendlichen, S. 13.

3) Maas, Schmidtobreick, S. 16;
Remschmidt, Dauner, S. 13.

4) Feger, S. 132.

5) Exner, Kriminologie, S. 115; Pongratz, S. 42 f u. 85 f.

6) Heck, S. 60;
Stutte, Grenzen der Sozialpädagogik, S. 34.

Kinder [1]. M i d d e n d o r f weist z.B. darauf hin, daß die Scheidungsquote in Dänemark die höchste von allen Ländern des Europarates ist, während sie in Belgien nur etwa ein Drittel davon beträgt, in beiden Ländern aber die Jugenddelinquenz gering und sehr ähnlich ist [2].

Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, daß die Kinder vor, während und nach der Scheidung einer durch Unzufriedenheit und Uneinigkeit spannungsgeladenen Atmosphäre ausgesetzt sind, die kein günstiger Boden für die familiäre Sozialisation ist. Der Sozialisationsprozeß verläuft uneinheitlich, risikoreich, auffällig und frustrierend - ein günstiger Boden für die Flucht des Kindes in die Scheinwelt der Drogen, und zwar - wie die Untersuchung zeigt - vielfach in die der harten Drogen, denn sie scheinen den vollkommensten Ausweg aus der Realität zu vermitteln. So ist der Anteil von Pbdn. aus geschiedenen Ehen, die harte Rauschmittel konsumieren, signifikant größer als der von Pbdn., die weiche Drogen nahmen.

c) Nichteheliche Geburt

Der Anteil der Drogendelinquenten, die nicht ehelich geboren wurden, war nicht ganz doppelt so hoch wie der entsprechende Wert für die Normalbevölkerung [3]. Die Situation des nichtehelichen Kindes ist vielfach durch schwierige "innere" und "äußere" Sozialisationsbedingungen gekennzeichnet.

Im inneren Bereich kann durch einen einseitigen Erziehungseinfluß seitens der Mutter, z.B. Überbehütung, das Kind in seiner sozialen und emotionalen Entwicklung beeinträchtigt und damit die Grundlagen von Verhaltensauffälligkeiten gelegt werden. Hinzu kommt von außen eine Stigmatisierung des unehelich Geborenen durch die öffentliche Meinung [4].

---

1) Vgl. Feger, S. 106, 136 u. 187.

2) Middendorf, Ursachen, S. 83 f; Einfluß annehmend: Jugendkriminologie, S. 107 ff.

3) Der Anteil Jugendlicher aus geschiedenen Ehen an der Normalpopulation beträgt nach Göppinger, S. 203, ca. 4 %.

4) Vgl. Pongratz, S. 42 f und 85 f.

Im Gegensatz zu dem Merkmal "Scheidung" war für das Merkmal "uneheliche Geburt" kein statistisch gesicherter Unterschied zwischen den Konsumentengruppen festzustellen.

Für alle der oben aufgezeigten Merkmale strukturell unvollständiger Familien gilt, daß sie zur Erklärung des Phänomens Drogendelinquenz nicht isoliert herangezogen werden dürfen, wenn Verzerrungen vermieden werden sollen [1]. Sie sind mehr als Symptome eines weitgreifenden anomischen Syndroms anzusehen.

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse bestätigen insgesamt die häufig getroffene Feststellung, daß zwischen unvollständiger Familie und RM-Mißbrauch ein Zusammenhang besteht. Weiterführend konnte auf Korrelationen zwischen der strukturell unvollständigen Familie und dem Gebrauch von Opiaten hingewiesen werden.

Als Folge der strukturellen Unvollständigkeit der Familie und der mit dieser häufig parallel laufenden Desorganisation des Familienverbandes - weil die für die Sozialisation des Kindes wichtigen familiären Rollen nicht, nicht vollständig, oder von anderen Menschen besetzt sind - kann es zu Defekten der basalen Sozialisation kommen, die dann nicht ohne negativen Einfluß auf die physische, motorisch psychische und emotionale Entwicklung [2] des Individuums bleiben. Dadurch wird der Jugendliche anfällig für abweichende Verhaltensweisen, wie z. B. Rauschmittelmißbrauch, und dabei speziell für die Applikation von harten Drogen, wie Opiate und Amphetamine.

Vergleicht man die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung mit anonymen Repräsentativerhebungen und anderen explorativen Studien, so ist festzustellen, daß die hier untersuchten, wegen Verstoßes gegen die Drogengesetze

---

1) Vgl. Göppinger, S. 197.

2) Auch die mehr psychoanalytisch orientierten Autoren rücken als den "Ort der seelischen Beschädigung" eindeutig die Familie in den Vordergrund; Moser, S. 71.

verurteilten Jugendlichen häufiger aus strukturell unvollständigen Familien kommen (37,28 %) als Pbdn. anderer untersuchter Kollektive.

So ergab die erste anonyme Repräsentativerhebung bei Hamburger Schülern einen Anteil von 18,3 % der Nichtkonsumenten und 28 % der Konsumenten aus unvollständigen Familien [1].

Bei den untersuchten Essener Oberschülern kamen 29,0 % der Rauschmittelkonsumenten aus strukturell gestörten Familien [2].
10 % der von S c h w a r z in Schleswig-Holstein untersuchten Oberschüler mit Rauschmittelerfahrung hatten ein Elternhaus, in dem die Eltern getrennt lebten oder geschieden waren; bei den Nichtkonsumenten betrug der Anteil nur 4 % [3].

Eine Annäherung an die hier gefundenen Werte zeigt u.A. die Untersuchung von jugendlichen Haschischkonsumenten in Berlin mit 44 % [4].

W a n k e ermittelte für sog. Problemfälle einen Anteil von 38,2 % [5] und K i e l h o l z errechnet in der Schweiz für Klinikfälle sogar einen Anteil von 52 % der Pbdn., die aus unvollständigen Familien kamen [6].

Somit entsprachen hinsichtlich des Merkmals "strukturelle Unvollständigkeit" die verurteilten Drogenkonsumenten mehr den Problem- und Klinikfällen als den untersuchten Normal-Kollektiven von Konsumenten.

Der Jugendrichter sieht sich in diesen Fällen jungen Menschen gegenüber, die dringend der Unterstützung durch Sozialhelfer und Psychologen bedürfen.

---

1) Jasinsky, I. Untersuchung, April 1971, S. 4.

2) Jungjohann et al, Drogenreport Essen, S. 2.

3) Schwarz, Zit. in Wanke, Neue Aspekte, S. 27.

4) Herha, S. 56.

5) Wanke, Neue Aspekte, S. 28.

6) Kielholz, Ladewig, Über Drogenabhängigkeit bei Jugendlichen, S. 103.

Ein Vergleich der in der vorliegenden Untersuchung gewonnenen Ergebnisse hinsichtlich des Merkmals familiäre Unvollständigkeit mit den Untersuchungsergebnissen anonymer Befragungen deutet darauf hin, daß diesem Merkmal auch eine gewisse Bedeutung für den staatlichen Sanktions- und Behandlungsprozeß zukommen könnte, da im Verhältnis zu dem überwiegenden Teil der Anonymbefragungen (ausgenommen die klinischen Kollektive) Pbdn. aus strukturell unvollständigen Familien bei den verurteilten Pbdn. überrepräsentiert waren.

Möglicherweise werden strukturelle Unvollständigkeiten, insbesondere der Unterschicht, von den sozialen Kontrollinstanzen mit einer erhöhten Gefährdung für die Kinder und deren Erziehungsanspruch verbunden [1].

2. Einfluß der Wiederbesetzung der fehlenden Elternrolle

Es handelt sich hier um den Fragenkreis der durch Heirat vervollständigten unvollständigen Familie, die sog. Stieffamilie, von der angenommen wird, daß sie die Dissozialität fördere [2].

a) Verwaisung - Wiederheirat

Um den Einfluß der Stieffamilie auf die Drogendelinquenz zu ermitteln, wurden die strukturell unvollständig gebliebenen Herkunftsfamilien der Pbdn. den wieder vervollständigten Stieffamilien gegenübergestellt.

---

1) Vgl. Kaiser, Jugendrecht, S. 286.

2) Specht, S. 56 f.

Tabelle 13 Verwaisung - Wiederheirat

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen				harte Drogen		
			K1-Gruppe		K2-Gruppe		K3-Gruppe		
	H	%v. NO.	H	%v. NO.	H	%v. NO.	H	%v. NO	
Vaterwaise Mutter ern. geheiratet	16	26,66	4	21,05	4	21,05	6	30,00	
Vaterwaise Mutter nicht ern. geheirat.	26	43,34	8	42,10	10	52,63	8	40,00	
Mutterwaise Vater ern. geheiratet	10	16,67	5	26,32	5	26,32	0	0,00	
Mutterwaise Vater nicht ern. geheirat.	8	13,33	2	10,53	0	0,00	6	30,00	!
SUMME	60	100	19	100	19	100	20	100	

NO - Anzahl der Angaben (100 %)

Die Übersicht macht eine Korrelation zwischen der nicht wieder besetzten Mutterrolle und einer kritischen Drogenkarriere sichtbar. Die Mutterwaisen, deren Vater nicht wieder geheiratet hatte, waren bedeutend häufiger am Konsum harter Drogen beteiligt als diejenigen, die eine neue Mutter bekommen haben.

Hier zeigt sich eine Übereinstimmung mit den auf Seite 5 gefundenen Ergebnissen hinsichtlich des Einflusses der Mutter, so daß als gesichert gelten kann, daß im Umfeld der Sozialisation der Person der Mutter für die Drogendelinquenz eine Schlüsselrolle zukommt [1].

---

1) Brauneck berichtet, daß die an sich seltenen Mutterwaisen später leichter sozial entgleiten als andere. Sie führt dies darauf zurück, daß die Entwicklung des Gemütslebens eines Menschen, das für die Persönlichkeit so bedeutsam ist, vorwiegend auf dem Einfluß der Mutter beruht. Brauneck, Entwicklung, S. 19.

b) Scheidung - Wiederheirat

Es stelltesich nun die Frage, ob auch bei der Wiederheirat nach einer Scheidung die gleiche Erscheinung zu beobachten ist wie bei der Verwaisung, ob also die besetzte bzw. wiederbesetzte Mutterrolle auch hier von Einfluß auf die Drogendelinquenz ist.

Tabelle 14 Scheidung - Wiederheirat

			weiche Drogen				harte Drogen	
Einzelmerkmale	alle Delinquenten		K1-Gruppe		K2-Gruppe		K3-Gruppe	
	H	%v. NO.	H	%v. NO.	H	%v. NO	H	%v. NO
Pers.-Sorg. b. d. Mutter Wiederheirat	27	33,34	7	35,00	8	36,36	10	33,33
zur Mutter, keine Wiederheirat	34	41,97	8	40,00	8	36,36	14	46,67
z. Vater, Wiederheirat	9	11,11	3	15,00	4	18,18	1	3,33
z. Vater, keine Wiederheirat	11	13,58	2	10,00	2	9,09	5	16,67
SUMME	81	100	20	100	22	100	30	100

NO - Anzahl der Angaben

Der insgesamt größere Anteil von Drogendelinquenten, deren Personensorgerecht die Mutter hatte, erklärt sich dadurch, daß im allgemeinen häufiger der Mutter das Personensorgerecht zugesprochen wird.

Jugendliche, deren personensorgeberechtigtes Elternteil bei durch Scheidung unvollständig gewordener Familie erneut heiratete (Stieffamilie), sind unter den Pbdn. aus geschiedenen Ehen etwa genauso häufig vertreten wie Kinder,

bei denen die Restfamilie unvollständig blieb. Die Familie der Konsumenten harter Drogen dagegen blieb überwiegend unvollständig.

Auch bei geschiedener Elternehe war der Anteil von "fixern" geringer, wenn der personensorgeberechtigte Vater erneut geheiratet hatte.

c) Nichteheliche Geburt - Heirat der Mutter

Die Ergebnisse der Auszählung bezüglich des Merkmals "nichtehelich geboren / Heirat der Mutter" zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 15 Nichteheliche Geburt - Heirat der Mutter

			weiche Drogen				harte Droge	
Einzelmerkmale	alle Delinquenten		K1-Gruppe		K2-Gruppe		K3-Gruppe	
	H	%v. NO.	H	%v. NO.	H	%v. NO.	H	%v. NO
ledige Mutter	8	21,05	0	0,00	4	36,37	4	26,67
Mutter heiratet Vater	4	10,53	0	0,00	2	18,18	2	13,33
Mutter heiratet Dritten	24	63,16	8	88,89	5	45,45	8	53,33
ohne Eltern aufgewachsen	2	5,26	1	11,11	0	0,00	1	6,67
SUMME	38	100	9	100	11	100	15	100

NO - Anzahl der Angaben

Diese Übersicht ergibt ein schwer einzuordnendes Bild, außerdem war die Basis für statistisch gesicherte Aussagen zu gering.

Bei allen Merkmalen war der Anteil der Konsumenten harter Drogen geringe als der von weichen Drogen, auch z.B. bei dem Merkmal "ohne Eltern aufgewachsen", obwohl hier zu erwarten gewesen wäre, daß aufgrund ungünstiger Sozialisationsbedingungen der Anteil der K3-Gruppe größer sei.

Der Umstand, ob die Mutter geheiratet hat oder ledig geblieben war, blieb ohne statistisch nachweisbaren Einfluß auf den Verlauf der Drogenkarriere.

Möglicherweise war allein der Umstand der unehelichen Geburt so bestimmend, daß es auf die spätere Entwicklung nicht mehr entscheidend ankam.

3. Alter bei Eintritt der frühesten Unvollständigkeit

Wenn oben festgestellt wurde, daß zwischen gestörter Familienstruktur und dem Rauschmittelmißbrauch ein Zusammenhang besteht, so ist zu vermuten, daß auch das Alter der Pbdn. bei Eintritt der Unvollständigkeit von Bedeutung sein kann.

Tabelle 16 Alter bei Eintritt der frühesten Unvollständigkeit

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen K1-Gruppe		weiche Drogen K2-Gruppe		harte Drogen K3-Gruppe	
	H	%v. NO	H	%v. NO	H	%v. NO	H	%v. NO
17 Jahre	5	3,88	2	4,88	0	0,00	3	6,98
16 - " -	15	11,63	7	17,07	2	6,06	4	9,30
15 - " -	13	10,08	6	14,63	1	3,03	5	11,63
14 - " -	19	14,73	4	9,76	6	18,18	6	13,95
13 - " -	13	10,08	4	9,76	4	12,12	3	6,98
12 - " -	8	6,20	2	4,88	2	6,06	2	4,65
11 - " -	6	4,65	3	7,32	2	6,06	1	2,33
10 - " -	9	6,98	3	7,32	2	6,06	2	4,65
9 Jahre u. jünger	41	31,77	10	24,38	14	42,42	17	39,53
SUMME	129	100	41	100	33	100	43	100

NO - Anzahl der Angaben

Die Ergebnisse deuten darauf hin, daß die Gefährdung hinsichtlich Rauschmittelmißbrauchs mit dem Verlust eines Elternteils in frühen Jahren - d. h. 9 Jahre und jünger - im Zusammenhang steht.

Durch die Unvollständigkeit der Familie, gerade in der frühen Kindheit und Jugend, der für die Entwicklung wichtigen Zeit der basalen Sozialisation, kann es unter Umständen zu stark ausgeprägten Fehlentwicklungen kommen, diese wiederum den Griff zur Droge begünstigen.

Weiterhin war aber auch die Gefährdung zwischen dem 13. und 16. Lebensjahr recht groß.

Der Jugendliche befindet sich in dieser Zeit in der Pubertät, ein Lebensabschnitt, der in einem hohen Maße durch seine Identitätsfindung bestimmt wird. Im Verlauf dieses Prozesses kommt es vielfach zu Konflikten zwischen dem Verhalten des Jugendlichen und den Normen und Verhaltenserwartungen der Erwachsenen und der Gesellschaft, Konflikte, .." die nicht selten zu schwerer Verwahrlosung führen" [1].

Diese Krise scheint durch den Verlust eines Elternteils in diesem Zeitabschnitt und im städtischen Milieu (Vgl. S. 41) noch verschärft zu werden. [2]

Aus dem Zusammentreffen dieser Faktoren resultiert dann möglicherweise eine stärkere Drogengefährdung.

4. Die funktionell gestörte Familie

Ihrer äußeren Struktur nach zwar vollständig, aber im inneren Gruppengefüge gestört, ist die funktionell unvollständige Familie [3]. Störungen im inneren Gruppengefüge drücken sich allgemein gesagt in einer

---

1) Bornemann, Handbuch der Sozialerziehung, S. 57.

2) Szabo, Urbanisierung und Städtebau, in Sack-König, S. 119.

3) Natürlich kann auch die strukturell unvollständige Familie funktional gestört sein, oder ist es. Es handelt sich mehr um ein Verhältnis von "äußerer" und "innerer" Störung. Die strukturell unvollständige Familie stellt dabei einen Indikator für innere Störungen dar. Vgl. Kaiser, Jugendrecht, S. 277.

spannungsgeladenen häuslichen Atmosphäre, einem unharmonischen Familienklima aus. Es kommt zu einem Abbruch des familiären Interaktionsgefüges, zu einer Nichtübereinstimmung der Familienmitglieder in den Fragen der Rollenstruktur des Familienverbandes, oder es zeigt sich der Mangel eines Mindestmaßes an Interessengleichheit [1].

Mit einer dieserart funktional gestörten Familie geht regelmäßig eine negative Entwicklung des Kindes Hand in Hand [2], da positiven affektiven Beziehungen [3] in und zur Familie für die Ausbildung einer harmonischen Persönlichkeit eine wesentliche Bedeutung zukommt.

Im Hinblick auf die Sozialisation eines Jugendlichen, der in einer solchen spannungsgeladenen Familie aufwächst, kann angenommen werden, daß der Sozialisationsprozeß ernsthaft gestört wird und das Kind eine gewisse Bereitschaft zu dissozialem Handeln entwickelt [4]. Darauf weisen z.B. die Untersuchungen A b r a h a m s e n s hin. Er stellt fest, daß Familien, deren Kinder straffällig geworden waren, ein höheres Maß an familiären Spannungen aufwiesen als Familien der Nichtdelinquenten [5].

Für den Bereich Drogendelinquenz ermittelte W e t z als wichtigsten und größten Einfluß auf den Rauschmittelkonsumenten die Einstellung zum Elternhaus. Mit zunehmend ablehnender Einstellung zum Elternhaus [6] - und den damit verbundenen innerfamiliären Spannungen - steige die Wahrscheinlichkeit des Rauschmittelkonsums.

Als Ursache eines negativen häuslichen Milieus werden neben dem Fehlen einer positiv-emotionalen Basis zwischen Eltern und Kind, verbunden mit

---

1) Vgl. Rottenecker, Strukturwandel, S. 62 m. weiteren Nachweisen.

2) Vgl. allg. Hellmer, Jugendkriminalität, S. 93;
Glueck, Jugendliche Rechtsbrecher, S. 48;
Goode, S. 187.

3) Dazu auch Moser, S. 123.

4) Vgl. Monahan, S. 75.

5) Abrahamsen, The psychology of crime, S. 43;
Vgl. auch McCord, S. 81 ff u. S. 150/151;
Healy/Bronner, S. 122 u. S. 128.

6) Wetz, S. 105.

häuslichen Spannungen, ständiger Alkoholmißbrauch, Arbeitsbummelei, asoziales Verhalten, aber auch die Berufstätigkeit der Frau, genannt.

Die Benutzung solcher Formeln zur einheitlichen Erklärung von den Kindern und Jugendlichen schädlichem Milieueinfluß erscheint allerdings nicht unbedenklich, weil sie komplizierte soziale Strukturen zu sehr vereinfachen.

Für die Einschätzung der folgenden Untersuchungsergebnisse ist anzumerken, daß über die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe das Vorliegen einer funktional gestörten Familie nur dann Eingang in das Jugendgerichtsverfahren findet, wenn die Störungen der familiären Beziehungen offensichtlich in Erscheinung treten, indes wird das in der Regel nicht der Fall sein.

Untersucht wurden hier nur die Merkmale funktioneller Störungen, bei denen eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestand, daß sie bei Vorliegen über die Jugendgerichtshilfe Eingang in die Urteilsbegründung fanden.

a) Störungen im Familienverhältnis - Spannungen

Wie häufig die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe bei den Familien der Drogendelinquenten ein gestörtes, mit negativen Spannungen ausgefülltes Familienklima registrierten, zeigt die folgende Aufstellung:

Tabelle 17 Gestörtes Familienklima

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen: K1-Gruppe		weiche Drogen: K2-Gruppe		harte Drogen: K3-Gruppe		
	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	
Störungen i. Verhältnis Eltern-Kind	97	15,52	34	16,83	22	11,76	32	18,71	
Störungen i. Verhältnis d. Eltern untereinander	70	11,20	16	7,92	16	8,56	30	17,54	
SUMME	167	26,72	50	24,75	38	20,32	62	36,25	!!

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 171

Bei über 1/4 der Delinquenten war also ein im emotionalen Bereich gestörtes Elternhaus sogar aktenkundlich geworden.

Ein Zusammenhang zwischen Drogenmißbrauch und negativem Klima im Familienverband wurde auch bei der Befragung über den Drogenkonsum Hamburger Schüler festgestellt, bei der 25,5 % der Drogenkonsumenten das Familienleben als "gespannt" bezeichneten, während die Angaben nur 9 % der Nichtkonsumenten machten [1].

Unterscheidet man bei den Störungen im Verhältnis Eltern - Kind, zu welchem Elternteil das Verhältnis besonders schlecht war, so überwiegt der Anteil der Pbdn. mit Störungen im affektiven Bereich gegenüber dem Vater (38,14 % von 97 Antworten) gegenüber dem Anteil von Pbdn., bei denen das Verhältnis zur Mutter gestört war (13,40 %).

Dieser Unterschied ist signifikant ausgeprägter bei den Konsumenten harter Drogen. Insoweit kommt die vorliegende Arbeit auch zu anderen Ergebnissen als z.B. eine Erhebung bei Essener Oberschülern, die keinen solchen Unterschied in dem Verhältnis zu einem Elternteil ergab. Von den in Essen befragten Schülern hatten nämlich 23,7 % ein gespanntes Verhältnis zum Vater und 24,1 % zur Mutter angegeben [2].

Insgesamt bestätigt die vorliegende Untersuchung den in anderen Untersuchungen ermittelten Zusammenhang zwischen Rauschmittelmißbrauch und Störungen der affektiven Beziehungen im häuslich familiären Bereich. Sie weist darauf hin, daß dieser Zusammenhang stärker bei einer gestörten Beziehung zum Vater zu sein scheint [3].

b) Alkohol-, Drogen- oder Tablettenmißbrauch in der Familie

Die erste Untersuchung über Drogenkonsum Hamburger Schüler, wie auch eine Repräsentativumfrage von A n g s t, zeigte einen gehäuften Drogenkonsum von Jugendlichen, in deren Familien es zu Alkohol-, Drogen- oder

---

1) Jasinsky, I. Untersuchung, April 1971, S. 4.

2) Jungjohann, S. 7.

3) Wessels, S. 1022, weist darauf hin, daß den Jugendlichen in unserer Gesellschaft vielfach die vorgelebte Lebensbewältigungspraxis durch den Vater fehlt.

Tablettenmißbrauch gekommen war [1].

Bei der vorliegenden Arbeit ergaben sich nur bei 12 jugendlichen Drogendelinquenten (1,92 %) Hinweise auf Alkohol-, Drogen- oder Tablettenmißbrauch der Eltern. Hier müssen allerdings - worauf oben, S. 68, schon hingewiesen wurde - die Schwierigkeiten bei der Feststellung solcher Umstände durch die Jugendgerichtshilfe berücksichtigt werden.

c) Berufstätigkeit der Mutter

Von 16,80 % (105) der Delinquenten war die Mutter berufstätig. Nach Konsumententypen unterteilt betrug der Anteil der Pbdn., deren Mütter werktätig waren, bei der K1-Gruppe 13,57 %, bei der K2-Gruppe 13,37 %, bei der K3-Gruppe sogar 20,47 %.

Wenn durch diese Ergebnisse auch nicht unbedingt die These, daß insbesondere Kinder werktätiger Mütter in die Droge, d.h. in den "Schoß einer Ersatzmutter" flüchten, gestützt werden kann [2], so ist doch eine Interdependenz zwischen Rauschmittelmißbrauch und Berufstätigkeit der Mutter nachweisbar.

d) Kriminelle Vorbelastung der Eltern

Eine Kriminalitätsbelastung der Eltern, die möglicherweise auch Auswirkungen auf das innere Gefüge und die affektiven Bereiche des Familienverbandes haben könnte, wurde (nur) in 10 Fällen (1,60 %) den Urteilen entnommen.

---

1) Angst, Drogenkonsum im Kanton Zürich, S. 323.

2) Schneider, M., Opium, Religion fürs Volk.

II. Arten des elterlichen Erziehungsstils und seine Auswirkungen auf die Drogendelinquenz Jugendlicher

Im Verhältnis zu den Einflüssen der häuslichen emotionalen Atmosphäre handelt es sich bei diesem Fragenkreis um eine unterschiedliche Perspektive des gleichen Einflußfeldes; denn häusliche Atmosphäre, affektive Einstellung zum Elternhaus und Erziehungsstile und -mittel hängen eng zusammen.

Tabelle 18 Erziehungsstil - Erziehungsschwierigkeiten [1)]

			weiche Drogen				harte Drogen		
Einzelmerkmale	alle Delinquenten		K1-Gruppe		K2-Gruppe		K3-Gruppe		
Erziehungsstil	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	
inkonsequent nachgiebig	58	9,28	11	5,45	9	4,81	33	19,29	!!!
autoritär	15	2,40	6	2,97	5	2,67	3	1,75	
"over protecting"	14	2,24	4	1,98	1	0,53	9	5,26	!!
Erziehungsschwierigkeiten	88	14,08	25	12,38	18	9,63	39	22,81	!!!
SUMME	175	28,00	46	22,78	33	17,64	84	49,11	

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 171

---

1) Die recht allgemeine Formel "Erziehungsschwierigkeiten" wurde in den Berichten der Jugendrechtshilfe vielfach gebraucht. Gemeint sind damit die Fälle, in denen die Eltern überhaupt nicht mehr mit ihren Kindern zurecht kamen.

Bei dem hohen Prozentsatz von im emotionalen Bereich gestörten Familien verwundert der große Anteil von 14,08 % Pbdn., die bei der Erziehung besondere Schwierigkeiten bereiteten, nicht [1].

Einer besonderen Bedeutung im Zusammenhang mit dem Rauschmittelmißbrauch scheint der nachsichtig-nachgiebigen, inkonsequenten Erziehung zuzukommen.

Eine derart gestaltete Erziehung, wie auch eine Überhütung ("overprotection") kann bei dem Kind bzw. Jugendlichen zu exzessiver Bedürfnissteigerung, Genußsucht, Mangel an Verantwortung und Realitätsbewußtsein, Passivität und Leistungsmangel führen. Haltungen und Eigenschaften, die die Grundlage von Dissozialität sein können [2] und den Griff zur Droge begünstigen.

Pbdn., die nachsichtig-nachgiebig, inkonsequent erzogen worden waren und Drogen mißbrauchten, konsumierten signifikant häufiger harte als weiche Drogen.

III. Nicht sachbezogene, frühzeitige Lösung vom Elternhaus

Herumtreiben, Vagabundieren

Die Folge der oben (Seite 68 f) beschriebenen Störungen im häuslichen, affektiven Bereich ist vielfach, daß der Familie keine Bindungskraft mehr innewohnt. Dadurch kann es zu einer nicht durch Beruf und Ausbildung bedingten Lösung von der Familie kommen.

Das zugrunde liegende Material wurde daher auch auf die drei Merkmale: "Herumtreiben", "Vagabundieren" und "von Zuhause abgesetzt", untersucht [3].

---

1) Thate, S. 44, ermittelt, daß 18 % der süchtigen Delinquenten bereits in ihrer Kindheit negativ aufgefallen waren.

2) Feger, S. 126.

3) Die Formulierung "von Zuhause abgesetzt" wurde in den Berichten der Jugendgerichtshilfe gebraucht.

Tabelle 19

Herumtreiben, Vagabundieren, von Zuhause abgesetzt

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen K1-Gruppe		weiche Drogen K2-Gruppe		harte Drogen K3-Gruppe		
	H	%v. N	H	%v N	H	%v. N	H	%v. N	
Herumtreiben	56	8,96	14	6,93	12	6,41	26	15,20	
Vagabundieren	41	6,56	9	4,46	10	5,35	18	10,52	
von Zuhause abgesetzt	37	5,92	10	4,96	10	5,34	16	9,35	
SUMME	134	21,44	33	16,35	32	17,10	60	35,07	!!!

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 171

Insgesamt hatte sich über jeder 5. verurteilte Jugendliche nicht sachbezogen von seiner Familie getrennt. Diese Gruppe hatte bedeutend häufiger zu harten Drogen als zu weichen gegriffen.

Der von den Jugendlichen teilweise affektiv bestimmte Distanzierungsprozeß ging vielfach mit einer übergroßen zeitlichen und emotionalen Hinwendung zu den "peer-groups", als informelle Primärgruppe weitgehend altershomogener Jugendlicher einher [1]. Damit wurde dann diese "peer-group" zur dominanten Sozialinstanz.

Gleichzeitig erfolgte eine einseitige Orientierung an das Jugend-Subkultur-Milieu [2] mit dem Gebrauch von Rauschmitteln und, worauf der signifikante höhere Anteil der K3-Gruppe hinweist, auch von harten Rauschmitteln.

Von 73 Pbdn., bei denen festgestellt werden konnte, in welchem Lebensalter das Herumtreiben bzw. Vagabundieren begann, zeigt sich eine deutliche Häufung des Anteils der Altersstufe von 15 Jahren und jünger.

---

1) Rathschlag, S 370; Eisenstadt, S.N., S. 174 ff; Kaiser, Jugendrecht, S. 71.

2) Rathschlag, S. 370.

IV. Jugendhilfe und Heimerziehung

Wo eine Gefährdung für die Entwicklung der Jugendlichen in der Familie oder anderen Erziehungseinrichtungen besteht, obliegt es den Organen der Jugendhilfe, die Erziehungsleistungen zu sichern.

Nach den §§ 4 und 5 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), die den Aufgabenkatalog des Jugendamtes und damit der Jugendhilfe enthalten, bestehen Angebot und Leistungen der Jugendhilfe in individueller und ambulanter Erziehungshilfe, in der Sozialisation in Heimen und in der Jugendsozialarbeit.

In der Regel ist das Eingreifen der Jugendhilfe ein verwertbarer Indikator für das Vorliegen von gestörten Sozialisationsbedingungen [1]. Es war daher von besonderem Interesse zu erfahren, ob diesbezügliche Interdependenzen zu der Drogenkriminalität bestehen.

Eine Übersicht über getroffene Maßnahmen nach dem JWG zeigt die folgende Tabelle:

---

1) Die mit der Jugendhilfe in Berührung gekommenen Delinquenten kamen signifikant häufiger aus einer gestörten Familie als nicht mit der Jugendhilfe in Berührung gekommene junge Drogentäter. Vgl. Remschmidt, Dauner, S. 23.

Tabelle 20 Maßnahmen nach dem JWG / Heimerziehung

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen: K1-Gruppe		weiche Drogen: K2-Gruppe		harte Drogen: K3-Gruppe		
	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	
Pflegschaft	1	0,16	0	0,00	0	0,00	1	0,58	
Erziehungsbeistand	6	0,96	0	0,00	1	0,53	5	2,92	
frw. Erziehungshilfe Heimerziehung	46	7,36	9	4,46	11	5,88	25	14,62	
Fürsorgeerziehung (Heimunterbringung)	101	16,16	27	13,37	28	14,97	44	25,73	!!!
Vormundschaft	8	1,28	2	0,99	3	1,60	3	1,75	
Erziehungsberatung	4	0,64	2	0,99	1	0,53	1	0,58	
SUMME	166	26,56	40	19,81	44	23,52	79	46,18	!!!
Heimerziehung, ohne Eingreifen des Jugendamtes	29	4,64	11	5,45	9	4,81	6	3,51	

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 171

Konsumenten harter Drogen ("fixer") waren signifikant häufiger Maßnahmen des JWG unterworfen als Benutzer weicher Drogen.

Die Heimerziehung nimmt, wie es die Tabelle zeigt, unter den nach dem JWG getroffenen Maßnahmen den breitesten Raum ein, 23,52 % der Pbdn. waren durch eine Heimerziehung gegangen oder befanden sich noch in einem Heim [1].

1) Schmitt, L., S. 357: von den Heiminsassen nahmen 56 % Drogen. Thate, S. 45, ermittelte bei 19,4 % von süchtigen Delinquenten aller Altersstufen eine Heimunterbringung nach dem JWG.

Wie zu erwarten war, kamen die Heimkinder vorwiegend aus einem gestörten Elternhaus.

Schließt man sich der Meinung an, daß die Heimerziehung mit die deutlichste Indikation für Störungen im Sozialisationsbereich ist, so ist hier ein erschreckend negativer Befund zu konstatieren.

Das gilt einmal für die Drogendelinquenz allgemein, zum anderen aber insbesondere für die Belastungsziffer, differenziert nach Konsumententypen und damit dem Verlauf der Drogenkarriere. Die Aufspaltung nach Konsumententypen zeigt nämlich, daß die Konsumenten harter Drogen, wie Opiate und Amphetamine, hochsignifikant häufiger in Heimen gewesen waren als die anderen Pbdn.

Jugendliche, die in einem Heim sind oder waren, haben häufiger vor 14 Jahren (25,64 %) zur Droge gegriffen als nach 14 Jahren (16,94 %).

Durch Jugendliche mit Haschisch-, LSD- oder anderer Drogenerfahrung wird die Heimatmosphäre negativ belastet, denn der Betreffende wird auch während des Aufenthaltes in dem Heim versuchen, sich weiterhin "Stoff" zu besorgen und dieses allzuoft mit Erfolg bewerkstelligen [1]. Zahlreiche Heime lehnen es deshalb heute grundsätzlich ab, Jugendliche mit Drogenerfahrung aufzunehmen, weil sie die große Gefahr für die Gruppenstruktur des Heimes, die ansteckende Wirkung vor allem auf jüngere Heiminsassen und das Entweichen der Jugendlichen fürchten. So verwundert es nicht, wenn sich bei der von Stutte und Remschmidt durchgeführten Befragung von Jugendämtern, Heimen der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern der Suchtkrankenfürsorge 57 % der befragten Heime gegen die Aufnahme eines drogenabhängigen Jugendlichen aussprachen [2].

---

1) Eine Befragung von Heimen der öffentlichen Jugendhilfe durch Stutte und Remschmidt, Drogenmißbrauch und Jugendhilfe, S. 81, ergab bei rund 25 % der Heime, die diese Frage beantwortet hatten, daß Drogen ins Heim eingeschmuggelt oder dort konsumiert worden waren.

2) Stutte / Remschmidt, Drogenmißbrauch und Jugendhilfe, S. 82.

Bei Bekanntwerden von Drogenkonsum bzw. Drogenabhängigkeit eines Heiminsassen wurde in 49 % der Fälle der Betroffene in ein psychiatrisches Krankenhaus, in 16 % in ein anderes Heim verlegt und in 13 % entlassen [1].

In den Heimen der Erziehungsfürsorge sind häufig nicht die personellen, institutionellen, gruppenpädagogischen und therapeutischen Voraussetzungen für eine wirksame Rehabilitation bereits drogenabhängiger Jugendlicher gegeben [2].

Viele Jugendliche greifen aus mehr oder weniger bewußter Kritik an ihrer Umgebung und Gesellschaft zur Droge oder bleiben beim BTM-Mißbrauch. Sie lehnen sich damit gegen die ihrer Meinung nach maßlose Überbetonung materieller Errungenschaften, frustrierenden Mechanismen im Arbeits- und Produktionsprozeß und einen technologischen Fortschritt, der auf Kosten von mit- und zwischenmenschlichen Beziehungen geht, auf. Der Aufenthalt in Heimen mit Erziehungsmethoden, welche zum Teil bedingt durch die personellen und räumlichen Unzulänglichkeiten die gesicherten Erkenntnisse und Erziehungskonzepte moderner Pädagogik und Psychologie schlichtweg ignorieren, führt vielfach dazu, daß die Abwehrhaltung gegen die Umwelt eher verstärkt als vermindert wird. Die Tendenz zur Flucht aus der Realität und damit die Drogenorientierung wird dann eher verstärkt als vermindert [3].

Von 157 in Fürsorgeheimen untergebrachten Pbdn. waren 27 mehrfach ausgerissen und 30 hatten mehr als zwei verschiedene Heime durchlaufen.

Anlaß für die Anordnung fürsorgerischer Maßnahmen waren in den meisten Fällen, wie es den Berichten der Jugendgerichtshilfe zu entnehmen war, ungünstige häusliche Verhältnisse (27,14 %) [4], gefolgt von "Herumtreiben und Vagabundieren" (25,71 %) und Erziehungsschwierigkeiten, d.h. die

---

1) Stutte / Remschmidt, a.o.a.O., S. 82.

2) Mader - Sluga, S. 604-608.

3) Vgl. Bialecki / Bschor, Rechtsfragen bei der Therapie und Rehabilitation junger Drogenabhängiger, S. 184; Kaiser, Jugendrecht, S. 88.

4) Der prozentuale Anteil bezieht sich auf die Summe der ermittelten Angaben zu den Gründen der Anordnung; (keine Angabe 6,03 % = 10 Pbdn.)

Eltern kamen mit ihrem Kind nicht mehr zurecht [1].

Die Heimerziehung setzte also an einem Punkt an, wo bereits schwerwiegende Defekte vorlagen. In diesem Stadium aber kann die Jugendhilfe nur selten noch zu einem Ausgleich der durch lange vorangegangene Prozesse entstandenen Sozialisationsdefizite führen.

Zusammenfassende Diskussion zu C

Bei der Untersuchung der Sozial- und Sozialisationsbedingungen im Nahbereich der Familie ergab sich eine Überrepräsentation von Drogendelinquenten aus strukturell unvollständiger Familie (37,28 %) im Verhältnis zur Normalbevölkerung [2], aber auch im Verhältnis zu anonym befragten Schülerkollektiven, während eine Entsprechung des Anteils mit der allgemeinen Jugenddelinquenz zu beobachten war.

Die größere Belastungsziffer hinsichtlich der Herkunft aus einer strukturell unvollständigen Familie bei verurteilten Jugendlichen gegenüber Schülern, die anonym zugaben, RM gebraucht zu haben, deutet, auch bei vorsichtiger Beurteilung der Vergleichbarkeit der Kollektive, darauf hin, daß die Familiensituation nicht nur mit dem Drogenabusus korreliert, sondern auch die Wahrscheinlichkeit, wegen Drogenmißbrauchs verurteilt zu werden, beeinflußt. In diesem Fall wären solche Faktoren Einflußgrößen für differentielle Selektionsmechanismen [3].

Häufiger als aus strukturell unvollständigen Familien kamen die Pbdn. aus funktional gestörten Familien (insgesamt 47,04 %) [4]. Dieser hohe

---

1) Wie zu erwarten war, kamen Delinquenten aus einem gestörten Elternhaus signifikanter mit den Organen der Jugendhilfe in Berührung als Kinder aus intakter Familie.

2) Der entsprechende Wert bei der Normalbevölkerung betrug 5 %; Dritter Jugendbericht 1972, S. 69.

3) Vgl. Kaiser, Jugendrecht, S. 199, 277, 288; Kaiser, Kriminologie, S. 62.

4) Vgl. C I 4 a - d oben.

Anteil ergab sich, obwohl z. B. die Störungen im affektiven Bereich schwieriger und damit weniger vollständig festzustellen waren als das Vorliegen von struktureller Unvollständigkeit.

Insgesamt hatten 56 % aller Delinquenten - zählt man bei gleichzeitigem Vorliegen von struktureller Unvollständigkeit wie von funktionalen Störungen nur einen der beiden Störungsbereiche - ein Elternhaus, dessen Familienstruktur gestört war.

Für den verhältnismäßig größten Teil der untersuchten Jugendlichen, die aus einer strukturell unvollständigen Familie kamen, war die Unvollständigkeit vor dem 9. oder zwischen dem 13. und dem 16. Lebensjahr eingetreten.

Bei Spannungen innerhalb der Familie überwog der Anteil von Pbdn., die ein gespanntes Verhältnis zum Vater hatten.

Für die Bedeutung der Mutter ist hervorzuheben, daß ihr Fehlen den Griff zur Droge begünstigt und negativen Einfluß auf den Verlauf des Drogenmißbrauchs im Sinne der Hinwendung zu harten Drogen zu haben schien, und zwar auch dann, wenn ihr Fehlen auf Berufstätigkeit beruhte, d. h. nur vorübergehend war.

Verwöhnend-inkonsequente Erziehung schien - vermutlich bei Hinzukommen anderer Momente - den Drogenmißbrauch zu begünstigen.

Drogendelinquenten, die aus gestörten Familien kamen, hatten signifikant häufiger als Pbdn. ohne familiäre Auffälligkeiten ein schlechtes Verhältnis zu ihren Erziehungspersonen (28,81 % : 11,05 %) [1] trieben sich häufiger herum (26,66 : 18,32 %) und waren öfter mit den Organen der Jugendhilfe

---

1) Die erste Prozentangabe bezieht sich auf den Anteil von Pbdn., bei denen Störungen im familiären Bereich festgestellt, die zweite auf den Anteil, bei dem solche Störungen nicht festgestellt wurden. Sinngemäß gilt das gleiche bei Gegenüberstellungen von Prozentangaben bei den folgenden Merkmalen.

in Berührung gekommen bzw. durch eine Heimerziehung gegangen (30,48 %:13,08 %).

Weiterhin war es bei den Pbdn. mit defizitären Familienstrukturen früher zum Drogenabusus gekommen, auch wurden sie häufiger abhängig - ein weiterer Hinweis auf die Schlüsselrolle des Elternhauses bei der Drogendelinquenz.

Die weitere Aufspaltung der Merkmalhäufigkeiten des Materials ergab außerdem, daß männliche RM-Konsumenten und Großstadtbewohner häufiger einen "broken-home"-Faktor aufwiesen als weibliche bzw. Jugendliche, die nicht aus einer Großstadt kamen. Die stärkere Belastung der männlichen Delinquenten mit Störungen im familiären Bereich mag u.a. deren Überwiegen bei der Drogendelinquenz erklären.

Aufgrund des Sozialisationsdefizites verfügten die Jugendlichen offenbar über einen geringeren Schutz vor der Übernahme abweichender Normen und wehrten antisoziale Einflüsse, welche von der Drogensubkultur durch die Gruppe Gleichaltriger - den Freunden und Kameraden - ausgingen, weniger erfolgreich ab als Kinder von gut integrierten Familien.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß der Ausgleich des familiären Sozialisationsdefizites vielfach in der Gemeinschaft mit Kumpeln u. Freunden gesucht wird. Der Jugendliche ersetzt in einem Alter, in dem er noch in starkem Maße auf Hauptbezugspersonen, die für ihn mit einheitlichen Verhaltens- und Bekräftigungsformeln verbunden sind, angewiesen ist, die Eltern und Erzieher in ihrer Vorbildfunktion durch die "peer-group" [1]. Damit wird dann diese "peer-group" zur dominanten Sozialinstanz.

Gleichzeitig erfolgt eine einseitige Orientierung an den für die Gruppe verbindlichen Normen, Verhaltensweisen und Riten des Jugend-Subkultur-Milieus [2]. Zu diesen Riten gehört aber vielfach auch der Gebrauch von Rauschmitteln. Die ebenfalls Rauschmittel nehmenden Kumpel werden immer mehr zur Hauptbezugsgruppe, die ihrerseits das Individuum anpaßt,

---

1) Kaiser, Jugendrecht, S. 71.

2) Rathschlag, S. 370.

sozialisiert und voll in die delinquent-Subkultur integriert.

Von der Kollektivmoral geht der Zwang aus, auch beim Rauschmittelmißbrauch nicht zurückzustehen, wenn man für "voll", "progressiv" und "gesellschaftskritisch" genommen werden will [1].

Da die Mitgliederrolle in den Gruppen der Drogensubkultur nur vage formuliert ist, bildet die Teilnahme am gemeinsamen Drogenkonsum außerdem eines der wichtigsten Erfordernisse, um als Mitglied gelten zu können [2]. So können dann vorhandene Impulse und Wünsche - in den meisten Fällen Neugier auf die Wirkung von BTM - zum tatsächlichen Gebrauch von Rauschmitteln führen.
Was zunächst nur imitiert und mitgemacht wurde, wird dann im Laufe der Zeit, insbesondere mit dem Umstieg von Hasch auf andere Drogen, verinnerlicht [3]. Oftmals wird die Drogensubkultur auf diesem Wege zum Ersatz für die persönliche Identität.

Damit gerät der Jugendliche in einen Kreislauf, aus welchem er, besonders wenn er anfängt zu fixen, aus eigener Kraft nicht mehr auszubrechen vermag.

Die Kompensation des familiären Defizits an Verständnis, Zuneigung, Vorbild, Anerkennung und personaler Interaktion in der "peer-group", verbunden mit einem ganz abweichenden Lebensstil, ist für die Kontagiosität, Ausbreitung und Kontinuität der Drogendelinquenz von nicht geringerer Bedeutung als die Eigenschaft der Rauschmittel selbst [4].

---

1) Rathschlag, S. 369.

2) Scheuch, S. 51.

3) Franke, S. 9 u. 12.

4) Scheuch, S. 33;
Rathschlag, S. 369;
Gerdes, S. 148;
Wessels, S. 1020 f (1022).

D. Sozialisation, soziale Desintegration und die Leistungsbereiche Schule, berufliche Ausbildung und Beruf

Neben der Familie stellen Schule [1], berufliche Ausbildungsstätten und der Beruf wichtige Mittler im Sozialisationsprozeß eines jungen Menschen dar. Sie vermitteln den sozialen Status, sind aber auch Träger der Sozialkontrolle

Allgemeine jugendkriminologische Untersuchungen haben schon seit langem Zusammenhänge zwischen schulischem Außenseitertum, Schulversagen und Jugenddelinquenz wahrscheinlich machen können [2]. Die Untersuchungen zeigten teils eindeutig, teils tendenziell, daß die schulischen Fähigkeiten und das erreichte Bildungsniveau der jugendlichen Rechtsbrecher erheblich niedriger lagen als das von nichtdelinquenten Vergleichsgruppen [3].

Die Bedeutung des schulischen Verhaltens wird deswegen auch teilweise in der Möglichkeit der Identifizierung von Problemkindern als Prädelinquent gesehen [4].

Für die Drogendelinquenz war von Bedeutung zu erfahren, ob die jugendlichen Drogentäter im Leistungsbereich ein ähnliches Erscheinungsbild zeigen wie andere jugendliche Tätertypen.

I. Schulerfolg

Mit dem erreichten Schulerfolg sind soziale Plazierungsvorgänge und Konsequenzen verknüpft, denn Schulerfolg und Laufbahn stellen wesentliche Weichen für die Teilhabe an gesellschaftlich positiv bewerteten Gütern.

An dieser Stelle sollen die erreichten Schulabschlüsse allgemeinbildender Schulen ("Schulerfolge") differenziert nach Konsumententypen dargestellt werden.

---

1) Rolff, Sozialisation und Auslese durch die Schule, S. 77 f.

2) Vgl. Göppinger, S. 216 ff mit weiteren Nachweisen;
Hellmer, Ausbildung, S. 237 f;
Würtenberger, S. 407;
Brauneck, Die Entwicklung jugendlicher Straftäter, S. 105.

3) Kaiser, Jugendrecht, S. 282.

4) Witzel, S. 72-73 mit Hinweis auf einige Untersuchungen, die einen hohen Anteil von Schulschwänzern unter ihren Pbdn. angeben;
Kaufmann, S. 252 mit weiteren Hinweisen.

Tabelle 21

Schulabschluß

Einzelmerkmale [1]	alle Delinquenten		weiche Drogen K1-Gruppe		weiche Drogen K2-Gruppe		harte Drogen K3-Gruppe		
	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N.	
Oberschule (OS) 13. Kl. Abitur	1	0,16	1	0,50	0	0,00	0	0,00	
OS 11-13. Klasse	2	0,32	0	0,00	2	1,07	0	0,00	
OS 10. Kl. Mittlere Reife	17	2,72	2	0,99	4	2,14	8	4,68	
OS 9. Kl.	30	4,80	13	6,44	5	2,67	8	4,68	
Mittelschule (MS) 10. Kl. mittl. Reife	25	4,00	10	4,95	8	4,28	6	3,51	
MS 10. Klasse	17	2,72	8	3,96	4	2,14	5	2,92	
MS 9. Klasse	21	3,36	5	2,48	10	5,35	6	3,51	
MS 7.-8. Klasse	28	4,48	5	2,48	10	5,35	10	5,85	
Hauptschule (VS) 9. Kl. Abschluß	273	43,68	92	45,54	87	46,52	72	42,11	!
VS 5.-8. Klasse	78	12,48	19	9,41	15	8,02	35	20,47	!!
Sonderschule	15	2,40	3	1,49	3	1,60	8	4,68	
SUMME	507	81,12	158	78,24	148	79,14	158	92,41	

N = Anzahl der Delinquenten bezogen auf die jeweilige Gruppe:
alle Delinquenten N = 625
K1-Gruppe N = 202
K2-Gruppe N = 187
K3-Gruppe N = 171

1) Doppelnennung nicht möglich.

Insgesamt hatten 58,56 % der Pbdn. nur Hauptschulabschluß oder weniger [1]. Dieser Anteil lag höher als der von T ä s c h n e r an Patienten ermittelte von 44 % [2]. Auch bei dem Schulabschluß ist also die Erscheinung zu beobachten, daß bei verurteilten Delinquenten negative Merkmale (hier niedriges Bildungsniveau) ähnlich ausgeprägt sind wie bei klinischen Kollektiv

Der Prozentsatz von Delinquenten mit Mittel- oder Oberschulabschluß dagegen lag mit 5,28 % [3] niedriger als der entsprechende Wert für die Gesamtbevölkerung, der 1970 bei ca. 12 % lag [4], jedoch höher als der bei rückfälligen jungen Strafgefangenen (4,0 %) [5].

Bei den Konsumenten von harten Drogen zeigt sich ein im Verhältnis zu den weichen Drogen größerer Anteil von Pbdn., die keinen geordneten Volksschulabschluß erreicht hatten, sowie ein größerer Prozentsatz von Sonderschülern.

Der Anteil von Sonderschülern ist bei den untersuchten Drogendelinquenten mit 2,40 % höher als der Anteil von 1,9 %, den W a n k e für ein aus stationären Kranken und Besuchern einer Suchtberatungsstelle zusammengesetztes Kollektiv ermittelte [6]. Auch hier zeigt sich also wieder eine Annäherung der Werte an die von klinischen Kollektiven.

Der hohe Anteil von Sonderschülern bei den Konsumenten harter Drogen (4,68 %) entspricht den Ergebnissen einer Untersuchung von E h l e n zur allgemeinen Jugenddelinquenz. Dort war der Anteil ehemaliger Sonderschüler unter jugendlichen Rechtsbrechern etwa siebenmal so hoch wie der Bevölkerungsdurchschnitt, nämlich 4,1 % gegenüber 0,6 % [7].

---

1) Thate, S. 49, ermittelte bei süchtigen Delinquenten aller Altersstufen folgende Schulbildung:

Volksschule	72,1 %
Mittelschule	8,0 %
Oberschule	14,4 %
Sonderschule	2,4 %.

2) Täschner, Epidemiologische Erhebungen, S. 539.

3) Unberücksichtigt blieben die Pbdn., die zwar eine Mittel- oder Oberschule besuchten, jedoch noch nicht die mittlere Reife erreicht hatten.

4) Vgl. Statistisches Bundesamt, Reihe 10, Bildungswesen, S. 123.

5) Meyer, S. 38.

6) Wanke, Neue Aspekte, S. 32.

7) Ehlen, S. 95 ff.

II. Schulische Leistungen

Bei der Beurteilung der in der Schule erbrachten Leistungen ergaben sich aus dem zugrunde liegenden Material keine besonderen Auffälligkeiten. Die schulischen Leistungen der Drogendelinquenten wurden annähernd gleicherweise als gut, als mittelmäßig oder auch als schlecht bezeichnet. Lediglich bei den Konsumenten von schweren Drogen überwiegt geringfügig der Anteil von Pbdn. mit unterdurchschnittlichen Leistungen.

III. Schuleschwänzen, Sitzenbleiben

Dem Schuleschwänzen und Sitzenbleiben wird eine hohe prognotische Relevanz in Bezug auf eine Dissozialität zugemessen [1].

Mehr als zweimal sitzengeblieben waren 98 Pbdn. (15,68 %), während bei 26 Pbdn. (4,16 %) festgestellt wurde, daß sie die Schule geschwänzt hatten [2].

Die Aufspaltung nach Konsumentengruppen ergab für die drei Gruppen bezüglich des Merkmals "Schuleschwänzen - Sitzenbleiben" etwa die gleiche prozentuale Häufigkeit.

Auf alle Delinquenten bezogen ist der Anteil von Sitzenbleibern bei den verurteilten Drogenkonsumenten erstaunlicherweise geringer als z. B. bei den befragten Hamburger Schülern.

Die Befragung von J a s i n s k y in Hamburg ergab nämlich, dass 33 % der Konsumenten sitzengeblieben waren und 12,9 % die Schule geschwänzt hatten (Nichtkonsumenten: Sitzenbleiber 19,8 %, Schulschwänzer 3 %) [3].

---

1) Witzel, S. 72, 73;
Iben, S. 36.

2) Ehlen - S. 100 - ermittelte bei seiner Untersuchung jugendlicher Rechtsbrecher den hohen Anteil von 34,4 % für das Merkmal "Schulschwänzer".
Bei Thate, S. 51, waren 2,8 % der von ihm untersuchten süchtigen Rauschgiftkonsumenten mehr als zweimal sitzengeblieben.

3) Jasinsky, I. Untersuchung, April 1971, S. 4.

Die unterschiedlichen Ergebnisse dürften u. a. darauf zurückzuführen sein, daß in der vorliegenden Untersuchung zwei- oder mehrmaliges Sitzenbleiben gezählt wurde. Bei einer nur einmaligen Wiederholung einer Schulklasse wurde das Vorhandensein einer wie auch immer gearteten kriminogenen Relevanz verneint. Weiterhin dürfte die Wiederholung von Schulklassen auch vielfach verschwiegen oder nicht erfragt worden sein.

IV. Leistungskontinuität in Ausbildung und Beruf

In der Literatur wird die Meinung vertreten, daß es nach dem Konsum von Drogen neben schulischem Fehlverhalten zu einem allgemeinen Erlahmen der Antriebs- und Durchhaltekräfte käme [1], häufig verbunden mit der weiteren Folge, daß der Rauschmittelkonsument seine Schul- oder Lehrausbildung bzw. seinen Beruf abbreche.

Unter dem Gesichtspunkt der Leistungskontinuität soll untersucht werden, welche Einflüsse von einem Abbruch des ausbildungs- oder berufsmäßig eingeschlagenen Weges auf die Drogenkriminalität ausgehen.

1. Schul- bzw. Schulzweigabbruch

Als Schul- bzw. Schulzweigabbruch wurden in der vorliegenden Untersuchung einmal all die Situationen gezählt, in denen die Schule verlassen wurde, ohne daß der Pbd. zumindestens den Haupt- (Volks-) schulabschluß erreicht hatte. Das waren z. B. alle Volksschüler, die kein Versetzungszeugnis in die 9. Klasse erhielten, zum anderen wurden all die Pbdn. registriert, die nicht bis zu dem in dem jeweiligen Schulzweig vorgesehenen Schulabschluß kamen, sondern vorher in einen anderen ("niedereren") Schulzweig überwechselten oder die Schule ganz verließen. Eine Übersicht zeigt die Tabelle auf Seite 87.

---

1) Vgl. Nordalm, S. 8;
Bauer, Sozialer Abstieg, S. 430-433;
Vgl. weiterhin Fußnote Nr. 2) auf Seite 85.

Tabelle 22 Schul- bzw. Schulzweigabbruch

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen K1-Gruppe		weiche Drogen K2-Gruppe		harte Drogen K3-Gruppe	
	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N
Schulabbruch - nicht mehr Schüler	127	20,32	40	19,80	31	16,57	44	25,73
Schulzweigabbruch - noch Schüler	9	1,44	3	1,49	3	1,60	3	1,75
SUMME	136	21,76	43	21,29	34	18,17	47	27,48

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 171

Die Pbdn. der K3-Gruppe hatten häufiger die Schule oder den Schulzweig abgebrochen als Angehörige der K1-Gruppe und K2-Gruppe.

Der Anteil von Pbdn. unter den Drogendelinquenten, die die Schule abgebrochen hatten, entspricht den Untersuchungsergebnissen von W a n k e , der für dieses Merkmal einen Prozentsatz von 22,4 % ermittelte [1] und denen von H e r h a mit 21 % [2].

T ä s c h n e r stellte bei der Betrachtung des Bildungsweges seiner Patienten sogar bei einem Drittel keinen Abschluß des Ausbildungsganges fest [3].

Andere Untersuchungen konnten hier nicht zum Vergleich herangezogen werden, da ihnen Schüler-Kollektive zugrunde lagen.

Als Begründung für den Schulzweigabbruch steht "mangelnde Leistung" an erster Stelle (50,82 % der angegebenen Gründe), gefolgt von "festgestellter Minderbegabung" und "Drogenabusus".

---

1) Wanke, Neue Aspekte, S. 32.

2) Herha, S. 52.

3) Täschner, Empirisch - epidemiologische Erhebung, S. 539.

2. Wechsel der beruflichen Ausbildung und des Berufs

Ähnlich wie für schulisches Versagen wird zwischen häufigem Wechsel bzw. geringer Stabilität während der beruflichen Ausbildungszeit oder des Berufes und Kriminalität ein Zusammenhang festgestellt. Durchweg zeichne sich der registrierte junge Rechtsbrecher durch eine negative Arbeitseinstellung und durch seine geringere Ausdauer im Arbeitsverhalten, ablesbar an häufigem Lehr- und Arbeitsplatzwechsel, aus [1].

Die folgende Tabelle soll die Häufigkeit der ermittelten Wechselsituationen darstellen.

Tabelle 23 Wechsel von Lehre und Beruf

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen: K1-Gruppe		weiche Drogen: K2-Gruppe		harte Drogen: K3-Gruppe	
	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N
Wechsel d. Lehrstelle bzw. Sparte	54	8,64	15	7,43	15	8,02	22	12,87
Wechsel ungelernten Berufs	38	6,08	15	7,43	6	3,21	15	8,77
Wechsel erlernten Berufs	8	1,28	2	0,99	2	1,07	4	2,34
SUMME	100	16,00	32	15,85	23	12,30	41	23,98

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 171

Der Anteil des Merkmals "Wechsel von Lehre und Beruf" ist mit 16 % aller Delinquenten nicht sehr bedeutend. Bei diesem Merkmal war allerdings die Wahrscheinlichkeit recht groß, daß bei weitem nicht alle Wechsel Eingang in die Berichte der Jugendgerichtshilfe gefunden haben.

---

1) Vgl. Behrens, S. 76;
Brauneck, S. 111;
Klapdor, S. 122 f u. 236;
Hellmer, Jugendkriminalität, S. 102 f.

Die Aufspaltung nach Konsumentengruppen zeigt keine bedeutenden Unterschiede in der Häufigkeitsverteilung.

3. Werdegang nach Beendigung der allgemeinbildenden Schulen, Abbruch der beruflichen Ausbildung oder des Berufes

Die Berufswelt wird in zunehmendem Maße durch die Befriedigung von rein materiellen Bedürfnissen bestimmt (fremdbestimmte Arbeit), verbunden mit einer weitgehenden Mechanisierung und Anonymisierung der Arbeitsgänge; dazu kommt, daß sich Beruf und Berufsausbildung nicht nur räumlich, sondern auch substantiell immer mehr aus den Bezugssystemen entfernen, die dem Jugendlichen vertraut waren [1].

Diese Umstände erschweren das Zustandekommen einer dauerhaften inneren Bindung an den Beruf und wirken sich besonders ungünstig auf Jugendliche aus, deren Erziehung bereits gestört war und die, noch unreif, Anschluß an das Berufsleben finden müssen. Hinzukommen mag, daß infolge schlechter sozialer Plazierung der Delinquenten oder aufgrund des Statusverlustes wegen eines Wechsels aus dem erlernten Beruf oder aus der Lehre in die ungelernte Stellung die eigene Lage als besonders versagend empfunden wird.

Aus dieser Situation heraus kann es dann zu einem Abbruch des eingeschlagenen Berufsweges oder der begonnenen Berufsausbildung kommen ("broken-up") sowie zur völligen Aufgabe eines geregelten Lebens ("drop-out") mit der möglichen Folge der Flucht in die Droge, wenn nicht der Drogenabusus dem Abbruch vorausgegangen ist [2].

Die Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Abbruchsituationen zeigt die folgende Tabelle 24. Aus ihr geht gleichzeitig im groben Umriß der berufliche Werdegang der Pbdn. nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule hervor.

---

1) Hellmer, Jugendkriminalität, S. 101 - 102; Fürstenberg, S. 191.

2) Die aus der englischsprachigen Literatur stammenden Begriffe "broken-up" und "drop-out" sollen, da sie sich in der deutschsprachigen Drogen-Literatur eingebürgert haben, auch hier Verwendung finden.

Als Abbruchsituation ("broken-up") wurde nur die negative soziale Mobilität gerechnet. Es wurde beispielsweise nicht als Abbruchsituation gezählt, wenn ein ungelernter Arbeiter seine Arbeit aufgab, um eine Lehre zu beginnen. Eine "broken-up" Situation lag dagegen vor, wenn ein Lehrling seine Lehre aufgab und Hilfsarbeiter wurde.

Tabelle 24 - Werdegang nach Beendigung der allg. bildenden Schulen, "broken-up" und "drop-out"

Einzelmerkmale 1)	alle Delinquenten		weiche Drogen K1-Gruppe		weiche Drogen K2-Gruppe		harte Drogen K3-Gruppe		2)	3)
	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N		
Abschl. allg. bild. Schulen, keine geordnete Tätigkeit	22	3,52	3	1,49	7	3,74	11	6,43	x	!
Berufsausbildg. Lehre o. ä.	157	25,12	60	29,70	53	28,34	19	11,11		
Aufn. ungelernter Arb.	119	19,04	42	20,79	29	15,51	36	21,05		
Berufsausbildg. (Lehre) Abbr. keine regelm. Arbeit	64	10,24	14	6,93	16	8,56	31	18,13	x	!!!
ungel. Arb. Abbr. keine regelm. Arb.	13	2,08	2	0,99	4	2,14	6	3,51	x	
Lehre, Abbr. ungel. Arb.	68	10,88	21	10,40	15	8,02	22	12,87	x	
ungel. Arb. Lehre	4	0,64	2	0,99	1	0,53	1	0,58		

1) Jeweils nur eine Angabe möglich.

2) x = gesonderte Kennzeichnung für Abbruchsituation.

3) Signifikanzniveau

Tabelle 24 / Fortsetzung

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 171

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen K1-Gruppe		weiche Drogen K2-Gruppe		harte Drogen K3-Gruppe			
	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N		
Lehre, Abbr. ungel. Arb. Abbr. keine regelm. Arbeit	38	6,08	9	4,46	8	4,28	21	12,28	x	!
ungel. Arb. Lehre, Abbr. keine regelm. Arbeit	4	0,64	0	0,00	1	0,53	3	1,75	x	
Lehre m. Abschl. Fachtätigkeit	29	4,64	8	3,97	12	6,42	7	4,09		
Lehre m. Abschl. Abbr. nicht gel. Arbeit	3	0,48	1	0,50	1	0,53	1	0,58	x	
Lehre m. Abschl. (Abbr.), keine regelm. Arb. angef.	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00		
Lehre m. Abschl. Fachtätigk. Abbr. ungel. Arbeit	2	0,32	1	0,50	0	0,00	1	0,58	x	
Lehre m. Abschl. Fachtätigk. Abbr. keine regelm. Arb.	5	0,80	2	0,99	1	0,53	1	0,58	x	
Lehre m. Abschl. ungel. Tätigk. Abbr. keine regelm. Arb.	6	0,96	2	0,99	2	1,07	1	0,58	x	
Lehre m. Abschl. Fachtätigk. Abbr. ungel. Tätigk. keine regelm. Arb.	1	0,16	1	0,50	0	0,00	0	0,00	x	
SUMME	535	85,60	168	83,19	150	80,20	161	94,12		
Abbruchsituationen:	226	36,16	56	27,75	55	29,94	98	57,29		!!!

Da die meisten Pbdn. die allgemeinbildende Schule mit Hauptschulabschluß verlassen hatten, überwog insgesamt bei dem nachschulischen Lebensweg das Lehrverhältnis. Die "broken-up" Situationen beziehen sich aus diesen Gründen auch hauptsächlich auf das Lehrverhältnis.

Die Konsumenten harter Drogen hatten nach Abschluß der Schule seltener eine Lehre begonnen als die Benutzer weicher Drogen, dagegen war der Anteil der K3-Gruppe an ungelernter Tätigkeit größer.

Bei dem Gesamtkollektiv der untersuchten Drogentäter war die Abbruchsituation mit 36,16 % häufiger als bei dem von W a n k e untersuchten, vorwiegend klinischen Kollektiv (31,5 %) [1] und geringer als bei abgeurteilten süchtigen Delinquenten aller Altersstufen (62,15 %) [2].

Der hohe Anteil von jugendlichen Drogendelinquenten mit abgebrochener beruflicher Ausbildung oder Beruf weist die Drogenkriminalität an die Seite der allgemeinen Jugendkriminalität. Eine Tübinger Jungtäter-Untersuchung ergab z. B. auch, daß der überwiegende Teil der Häftlings-Probanden und der Vergleichsprobanden eine Lehre begonnen hatte. Während die Vergleichsgruppe jedoch zu 90 % die Lehre mit der Gesellenprüfung abgeschlossen hatte, erreichte weniger als die Hälfte der Häftlings-Probanden das Ausbildungsziel, weil die Lehrprüfung nicht bestanden wurde oder es zu einem Abbruch der Lehre gekommen war [3].

Die Aufspaltung des Merkmals "broken-up" nach Konsumentengruppen zeigt einen im Verhältnis zu den Konsumenten weicher Drogen größeren Anteil von Konsumenten harter Rauschmittel ("fixer"), die ihre Lehre oder Beruf abgebrochen haben. Ein Überwiegen des Anteils der K3-Gruppe wird besonders bei folgenden Abbruchsituationen deutlich: "Nach Schulabschluß keine geregelte Arbeit", "Lehre - Abbruch - keine geordnete Arbeit", "Lehre - Abbruch - ungelernte Arbeit - Abbruch - keine geordnete Tätigkeit". Bei "fixern" war auch insgesamt häufiger die Aufgabe jeder regelmäßigen Tätigkeit und damit eine Endstufe sozialen Abstieges zu beobachten.

---

1) Wanke, Neue Aspekte, S. 221.

2) Thate, S. 54.

3) Göppinger, S. 221.

Die angeführten Korrelationen sind bei den genannten Abbruchsituationen statistisch z. T. hochsignifikant gesichert (vgl. S. 91).

Der Abbruch einer Ausbildung schien den Drogenmißbrauch stärker zu begünstigen als das Ungelerntsein von Anfang an. Von 140 Ungelernten haben lediglich 17 jegliche geordnete Tätigkeit aufgegeben (12,14 %), während von 195 Lehrlingen 118 keiner regelmäßigen Arbeit mehr nachgingen (60,51 %).

V. Abbruchgründe

Über die Gründe des Abbruchs der Berufsausbildung oder des Berufs, soweit diese aus dem zugrunde liegenden Material zu ersehen waren, gibt die folgende Tabelle Nr. 25, Seite 94, Auskunft.

Wenn mehrere Gründe angegeben waren, wurde der Grund gezählt, auf dem das Schwergewicht lag. Ließ sich ein Schwergewicht nicht ermitteln, so diente der speziellere Grund als Zählungsgrundlage.

Tabelle 25 Grund des Abbruchs der Berufsausbildung oder des Berufes

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen K1-Gruppe		weiche Drogen K2-Gruppe		harte Drogen K3-Gruppe	
	H	%v. NO	H	%v. NO	H	%v. NO	H	% v. NO
Straftaten i. Beschäftigungsverhältnis	8	4,79	0	o,00	2	5,41	5	6,67
Straftaten allgemein	3	1,79	1	2,22	0	0,00	2	2,67
Drogenabusus	35	20,96	4	8,89	6	16,22	24	32,00
Krankheit Unfall	11	6,59	2	4,44	5	13,51	4	5,33
Bummeln Blaumachen	27	16,17	9	20,00	5	13,51	9	12,00
mangelnde Eignung	12	7,18	3	6,67	3	8,11	5	6,67
Allg. Arb.-unlust	28	16,77	8	17,77	5	13,51	14	18,66
Tätigk. sagt nicht zu, schlechte Arb. bedingungen	28	16,77	14	31,13	7	18,92	7	9,33
Nichtbestehen d. Lehrprüfung	5	2,99	2	4,44	1	2,70	1	1,34
Auseinandersetzungen am Arbeitsplatz	10	5,99	2	4,44	3	8,11	4	5,33
SUMME	167	100	45	100	37	100	75	100

NO - Anzahl der Angaben

Soweit Gründe für den Abbruch angegeben waren, steht Drogenabusus als ausdrücklich genannter Anlaß somit an erster Stelle.

Der Drogenmißbrauch war bei den "fixern" häufiger Grund des Abbruchs als bei den Benutzern weicher Rauschmittel.

Bezogen auf alle Delinquenten weisen die umseitigen Ergebnisse darauf hin, daß der Drogenkonsum wohl mehr eine der Ursachen des Abbruchs und weniger dessen Folge zu sein scheint.

VI. Drogenkonsum vor oder nach erstem Abbruch

Gegen die Ansicht, daß Drogenmißbrauch die Konsequenz sozialen Abgleitens sei, sprechen auch die ermittelten Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zu der Frage, ob der Drogenabusus nach oder vor einer Abbruchsituation begonnen wurde [1].

Tabelle 26 Drogenabusus vor oder nach der ersten Abbruchsituation

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen: K1-Gruppe		weiche Drogen: K2-Gruppe		harte Drogen: K3-Gruppe	
	H	%v. NO	H	%v. NO	H	%v. NO	H	%v. NO
Drogenabusus begann vor 1. Abbr. Situation	195	76,48	56	75,68	50	71,43	89	80,18
Drogenabusus beg. nach 1. Abbr. Situation	60	23,52	18	24,32	20	28,57	22	19,82
SUMME	255	100	74	100	70	100	111	100

NO - Anzahl der Angaben

Der Meinung von D i e t z e , der im Dauergebrauch von Drogen die Konsequenz und nicht die Ursache von sozialem Abgleiten sieht [2], kann auf Grund dieser Ergebnisse nicht gefolgt werden.

---

1) Einschließlich Schulabbruch.

2) Dietze, S. 139.

Der überwiegende Teil der Pbdn. hatte, wie aus der Tabelle ersichtlich ist, bereits vor der ersten Abbruchsituation zur Droge gegriffen.

Es deutet also vieles darauf hin, daß negative soziale Mobilität eher die Folge von Rauschmittelmißbrauch ist, als umgekehrt der Drogenabusus als Folgeerscheinung des Abbruchs und der damit verbundenen negativen sozialen Mobilität einzustufen wäre.

Es wäre allerdings verfehlt, wollte man aus den gewonnenen Ergebnissen schließen, Drogenabusus sei die Ursache des Abbruchs; dazu ist das angelegte Raster bei einer Querschnittsuntersuchung zu grob. Vieles deutet darauf hin, daß sich sowohl Drogenabusus wie auch der Abbruch von Ausbildung und Beruf auf gemeinsame Ursachen zurückführen lassen, wie z. B. Störungen im Bereich der basalen Sozialisation.

Zusammenfassende Diskussion zu D

Zählt man die Abbruchsituation von Schule, Berufsausbildung und Beruf ohne Berücksichtigung der Doppelnennungen, so zeigte sich bei 57,92 % aller Delinquenten und 84,77 % der Konsumenten von harten Drogen eine mangelnde Kontinuität im Leistungsbereich. Bei Abrechnung der Doppelnennungen betrug der entsprechende Wert für alle Delinquenten 50,08 %, d. h. jeder zweite Drogendelinquent hat die Schule oder Berufsausbildung bzw. den Beruf abgebrochen.

Eine weitere Aufspaltung der Merkmalshäufigkeiten ergab, daß es bei den männlichen Delinquenten signifikant häufiger (97,59 %) als bei den weiblichen (12,41 %) zu einem Abbruch der Ausbildung oder des Berufs gekommen war. Hier liegt möglicherweise ein weiterer Erklärungsansatz für das Überwiegen von männlichen Delinquenten bei der Drogendelinquenz, denn das Vorhandensein von Abbruchsituationen korreliert wiederum mit dem Drogenabusus.

Bei Lehrlingen war es häufiger zu einer "broken-up"-Situation gekommen als bei Schülern oder im Beruf stehenden Pbdn.

Die Pbdn. wiederum, die als Schüler öfter die Schule geschwänzt hatten oder sitzengeblieben waren, hatten auch häufiger ihre Ausbildung oder den Beruf abgebrochen als andere Schüler.

Kein Einfluß auf das Vorliegen oder die Häufigkeit von Abbruchsituationen ging von der Familienstruktur aus.

Nachgewiesen werden konnte dagegen eine Korrelation zwischen räumlicher Lösung im Streit und dem Abbruch von Schule und Beruf. Pbdn. mit "broken-up"-Faktor hatten sich zu 33,22 %, die ohne einen solchen zu 10,80 % im Streit von Zuhause abgesetzt.

Das Vorhandensein einer Abbruchsituation schien auch die Einnahmetendenz zu beeinflussen, denn es zeigte sich ein Überwiegen von stark steigender Konsumtendenz bei Pbdn. mit einer Abbruchsituation gegenüber Pbdn. ohne Störungen in der Leistungskontinuität [1].

Im Sinne der Umreißung eines Täterbildes ist abschließend festzustellen:

Neben familiären Sozialisationsdefiziten, die sich deutlich an dem hohen Anteil von Heimkindern ausdrücken, zeigte sich bei den Drogendelinquenten ein Mangel an Kontinuität im Leistungsbereich. In dessen Folge war es vielfach zu einer negativen sozialen Mobilität gekommen, deren letzte Stufe das "drop-out" (24,48 %) [2] darstellt. In diesem Stadium geht der Drogenkonsument keiner geregelten Tätigkeit mehr nach, seine sozialen Beziehungen zur Umwelt sind stark gestört oder abgebrochen. Der Lebensrhythmus und -inhalt wird insbesondere bei den "fixern" mehr oder weniger durch die Beschaffung und den Gebrauch von Drogen bestimmt.

---

1) Dieser Unterschied ist signifikant.

2) Bezogen auf N = 625.

Der Drogenmißbrauch stellt kein kriminologisches Sonderproblem dar, sondern ist, wie Vergleiche mit der allgemeinen Jugendkriminalität zeigen, in den bisherigen Gesamtzusammenhang kriminologischen Wissens fast nahtlos einzufügen [1].

E. Pathologische Merkmale jugendlicher Drogendelinquenten

Merkmale, die Krankheiten als Ursache oder Zusammenhänge mit Drogenmißbrauch erkennen lassen, finden sich in den untersuchten Urteilen nur in geringem Maße. Soweit in den Urteilen auf sie hingewiesen wurde, sei der Vollständigkeit halber im Rahmen der nachfolgenden Tabelle darauf hingewiesen.

Tabelle 27 Pathologische Merkmale

			weiche Drogen				harte Drogen	
Einzelmerkmale	alle Delinquenten		K1-Gruppe		K2-Gruppe		K3-Gruppe	
	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N
Anatomische Auffälligkeit	3	0,48	1	0,50	2	1,07	0	0,00
Endogene Psychosen	3	0,48	1	0,50	1	0,53	1	0,58
In nervenärztl. Behandlung vor dem Drogenkonsum o. Angabe v. Gründen	13	2,08	4	1,98	3	1,60	6	3,51
Debilität Imbezilität	4	0,64	1	0,50	0	0,00	2	1,17
Lange schw. Krankheiten	9	1,44	2	0,99	3	1,60	4	2,34
SUMME	32	5,12	9	4,47	9	4,80	13	7,60

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 171

1) Vgl. Kaiser, Jugendrecht, S. 254

Die in der Literatur vertretene Auffassung, daß Rauschmittelkonsumenten besondere klinische Auffälligkeiten zeigen [1], ist in einer Untersuchung von L e n n e r t z [2] in Frage gestellt worden, der ermittelte, daß die untersuchte Gruppe von jugendlichen Haschischrauchern die theoretische Normalverteilung der Persönlichkeitsdimensionen: Extraversion, Introversion und der Dimension Neurotizismus und Stabilität wiederspiegelt [3].

Suicide

Häufig wird auf einen Zusammenhang zwischen Drogenkonsum und Selbstmord hingewiesen [4] und exzessiver Drogenmißbrauch als Selbstmord auf Raten angesehen. Es wurde angenommen, der Drogenkonsument habe eine verborgene Todessehnsucht, man könne Süchte mit einem langsamen Selbstmord vergleichen, da sie eine Art Flucht vor der Realität des Lebens bedeuten und insbesondere bei harten Drogen schließlich mit der individuellen Vernichtung endeten [5].

W a n k e ermittelte bei der Prüfung, ob zwischen bestimmten Merkmalen und einer aufgetretenen Drogenabhängigkeit Zusammenhänge vorliegen, signifikante Differenzen in Bezug auf die Merkmale: "In der Familie Suicidversuche oder Suicide" und Suicidversuche in der eigenen Vorgeschichte [6].

Bei dem der vorliegenden Arbeit zugrunde liegenden Kollektiv war bei 17 Pbdn. (2,72 %) ein eigener Suicidversuch oder ein solcher in der Familie ausgewiesen.

---

1) Vgl. Christiani / Stübing, S. 70;
Solms, S. 39;
Ladewig, Hobi, Faust, S. 36.

2) Lennertz, S. 54-55;
Vgl. auch Rathschlag, S. 368.

3) Lennertz, S. 54.

4) Remschmidt, Dauner, S. 21;
Bauer, S. 433.

5) Stringaris, S. 117.

6) Wanke, Neue Aspekte, S. 43.

F. Kriminelle Vorbelastung

Die vorliegende Untersuchung erfaßte Jugendliche, die wegen Verstoßes gegen ein Drogengesetz zum ersten Male vor Gericht standen und verurteilt wurden, insoweit also Drogen-Ersttäter. Es wurden dagegen nicht allgemein nur Ersttäter oder "reine" Drogentäter erfaßt, daher konnte ermittelt werden, ob die Drogenersttäter anderweitig vorbelastet waren, ferner inwieweit Drogendelinquenz in Begleitung anderer Kriminalität erschien oder ob Drogendelinquenz als völlig eigenständige Deliktform anzusehen ist (vgl. unten G).

Die Tatsache der Vorbestraftheit dient in der allgemeinen Kriminologie wie auch in der Jugendkriminologie und Strafrechtspflege als Hilfsmittel der Persönlichkeitsdiagnose und -prognose. Einschränkend ist allerdings zu berücksichtigen, daß gerade die Jugendkriminalität ein enormes Dunkelfeld aufweist, so daß die kriminelle Vorbelastung nur einen sehr ungenauen Indikator für Persönlichkeitsstörungen liefert.

Für die Drogendelinquenz ermittelten G r a s s b e r g e r [1] in Wien und C o c k e t [2] in London, daß Drogendelinquenten auch sonst stärker delinquent vorbelastet sind.

I. Umfang der kriminellen Vorbelastung

Bei der Erfassung der kriminellen Vorbelastung wurden quantitativ alle Handlungen gezählt, die einen Tatbestand des Strafgesetzes verwirklichten, unabhängig davon, ob die Straftat im strafmündigen oder strafunmündigen Alter verübt wurde. Auch die Art der Sanktion blieb hier unberücksichtigt. So ließ sich dann ermitteln, inwieweit ein Pbd. bisher in seinem Lebenslängsschnitt durch abweichendes Verhalten aufgefallen war.

---

1) Grassberger, Suchtgift, S. 132-140.

2) Zitiert bei Kreuzer, Drogenproblematik, S. 167.

Tabelle 28

Kriminelle Vorbelastung

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen K1-Gruppe		weiche Drogen K2-Gruppe		harte Drogen K3-Gruppe		
	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N.	
1x strafrechtl. in Ersch. getr.	105	16,80	35	17,33	22	11,76	42	24,56	
2x strafrechtl. in Ersch. getr.	31	4,96	9	4,46	9	4,81	11	6,43	
3x - " -	18	2,88	5	2,48	3	1,60	8	4,68	
4x - " -	8	1,28	2	0,99	2	1,07	3	1,75	
über 4x strafrechtl. in Ersch. getreten	9	1,44	1	0,50	0	0,00	5	2,91	
SUMME	171	27,36	52	25,76	36	19,24	69	40,33	!!!

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 171

Insgesamt waren also 27,36 % der Pbdn. kriminell vorbelastet - die Konsumenten harter Drogen hochsignifikant häufiger als die anderen Konsumenten [1].

W a n k e ermittelte in dem von ihm untersuchten Kollektiv einen fast entsprechenden Wert, 27,9 % der Pbdn. waren nach seiner Untersuchung durch Eigentumsdelikte aufgefallen [2].

Die hohe Rate von krimineller Vorbelastung der Täter ist der Drogendelinquenz wie auch der Jugenddelinquenz gemeinsam. Von den im Jahre 1970 laut statistischem Bundesamt verurteilten Jugendlichen waren rund 25 % bereits früher verurteilt worden [3].

Eine weitere Aufspaltung der Untersuchungsergebnisse ergab, daß die kriminell vorbelasteten Drogendelinquenten häufiger eine Volks- bzw. Sonder-

---

1) Bei den von Thate untersuchten süchtigen Delinquenten aller Altersstufen waren nur 11,94 % nicht vorbestraft. Dieser Unterschied ist auf das höhere Alter des Gesamtkollektivs zurückzuführen.

2) Wanke, Neue Aspekte, S. 64.

3) Statistisches Bundesamt 1970, S. 186.

schule besucht (73,58 %) bzw. ihre Ausbildung oder ihren Beruf abgebrochen hatten (62,26 %) als Delinquenten ohne kriminelle Vorbelastung [1] (Volksschule 57,73 %, "broken-up" 41,26 %). Diese Ergebnisse bestätigen die Annahme, daß eine Interdependenz zwischen Leistungskontinuität und allgemeiner Delinquenz besteht, weisen weiterführend aber auch darauf hin, daß auch der Verbindung dieser Merkmale eine Bedeutung für die Drogendelinquenz zukommt.

Drogendelinquenten, die vor der Verurteilung wegen Verstoßes gegen die Drogengesetze strafrechtlich aufgefallen waren, kamen verhältnismäßig öfter aus einer Großstadt (50,31 % : 35,42 %) [2], hatten sich häufiger im Streit vom Elternhaus gelöst (39,33 % : 17,16 %) und waren mehr mit den Organen der Jugendhilfe in Berührung gekommen (27,04 % : 9,45 %) bzw. in Heimen gewesen (38,93 % : 15,67 %) als Pbdn. ohne kriminelle Vorbelastung [3].

Weiterhin war auch eine Korrelation zwischen krimineller Vorbelastung und späterer direkter Beschaffungsdelinquenz bzw. Begleitkriminalität nachzuweisen, weshalb bei diesen Delinquenten auch häufiger Jugendstrafe zur Anwendung kam.

Bemerkenswerterweise führt der Drogenabusus bei Drogendelinquenten, die bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten waren, häufiger zu einer Abhängigkeit (25,28 %) als bei Delinquenten ohne kriminelle Vorbelastung (11,94 %).

II. Schwerpunkt der kriminellen Vorbelastung, aufgeschlüsselt nach Delinquentengruppen

Bei den hier untersuchten Jugendlichen lag der Schwerpunkt der kriminellen Vorbelastung eindeutig - wie bei der allgemeinen Jugenddelinquenz - auf

---

1) Diese Unterschiede sind signifikant.

2) Die erste Zahl gibt den prozentualen Anteil von kriminell Vorbelasteten wieder, die zweite zeigt den Anteil der nicht kriminell vorbelasteten Drogendelinquenten an dem jeweiligen Merkmal.

3) Ergebnisse statistisch gesichert im Sinne einer Tendenz.

den Vermögensdelikten [1].

Die Verteilung der Schwerpunkte der kriminellen Vorbelastung schlüsselt sich im einzelnen wie folgt auf:

Tabelle 29 Schwerpunkt der kriminellen Vorbelastung aufgeschlüsselt nach Delinquentengruppen

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen				harte Drogen	
			K1-Gruppe		K2-Gruppe		K3-Gruppe	
	H	%v. NO	H	%v. NO	H	%v. NO	H	%v. NO
Gewaltdelikte	9	5,26	4	8,33	0	0,00	4	5,88
Sexualdelikte	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Einbruchdiebstahl	9	5,26	4	8,33	2	6,06	3	4,41
Diebstahl	109	63,75	28	58,34	24	72,73	40	58,83
sonstige Vermögensdelikte	31	18,13	6	12,50	5	15,15	17	25,00
Verstoß gegen d. Waffengesetz	2	1,17	1	2,08	0	0,00	0	0,00
Verkehrsdelikte	11	6,43	5	10,42	2	6,06	4	5,88
SUMME	171	100	48	100	33	100	68	100

NO - Anzahl der Angaben (100 %)

III. Alter bei frühester krimineller Auffälligkeit

Schließlich wurde noch das Alter bei der ersten kriminellen Auffälligkeit in die Untersuchung der kriminellen Vorbelastung mit einbezogen.

---

1) So auch Thate, S. 81.

Ausgangspunkt war hier die Hypothese, daß eine spätere kritische Drogenkarriere sich möglicherweise durch frühe Dissozialität andeuten könnte.

Tabelle 30 Alter bei frühester krimineller Auffälligkeit

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen K1-Gruppe		weiche Drogen K2-Gruppe		harte Drogen K3-Gruppe		
	H	%v. NO	H	%v. NO	H	%v. NO	H	%v. NO	
12 Jahre u. jünger	10	6,62	0	0,00	3	8,11	6	9,84	!
13 Jahre	8	5,30	1	2,44	4	10,81	2	3,28	
14 Jahre	20	13,25	7	17,07	4	10,81	7	11,48	
15 Jahre	37	24,50	17	41,46	10	27,03	8	13,11	
16 Jahre	42	27,81	10	24,39	12	32,43	16	26,23	
17 Jahre	22	14,57	5	12,20	1	2,70	15	24,58	
über 17 J., unter 18	12	7,95	1	2,44	3	8,11	7	11,48	
SUMME	151	100	41	100	37	100	61	100	

NO - Anzahl der Angaben

Die Vermutung, frühes Auftreten von Dissozialität hätte einen gewissen prognotischen Wert für einen späteren Rauschmittelmißbrauch, insbesondere für eine kritische Drogenkarriere, konnte nicht bestätigt werden. Zwar ist der Anteil der Konsumenten harter Drogen bei den Pbdn., die mit 12 oder weniger Jahren strafrechtlich aufgefallen waren, geringfügig größer als der Anteil von Benutzern weicher Drogen, dafür ist der Anteil von 13, 14 und 15-jährigen bei der K3-Gruppe geringer als bei den anderen Konsumenten.

Im Ergebnis läßt sich feststellen, daß bei der Drogendelinquenz ein ähnlich hoher Anteil der Täter bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten war, wie dies auch bei der allgemeinen Jugendkriminalität zu beobachten ist. Entsprechend überwiegen auch - was die Art der Delikte betrifft - wie bei der allgemeinen Jugendkriminalität, die Vermögensdelikte.

G. Drogenmißbrauch als Ursache und im Zusammenhang mit anderer Delinquenz

I. Direkte Beschaffungskriminalität

Werden über die eigentlichen Bestimmungen der Drogengesetze hinaus bei der Beschaffung von Rauschmitteln andere strafrechtliche Tatbestände verletzt, so spricht man von "direkter Beschaffungskriminalität". Es sollen damit z. B. Einbruchsdiebstähle in Apotheken und Lagerräume, Diebstähle und Fälschungen von Rezepten gemeint sein.

Tabelle 31 Direkte Beschaffungskriminalität

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen: K1-Gruppe		weiche Drogen: K2-Gruppe		harte Drogen: K3-Gruppe		
	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	
Raubüberfall auf "dealer" (linken)	6	0,96	0	0,00	1	0,53	5	2,92	
Gewaltdelikte	1	0,16	0	0,00	0	0,00	1	0,58	
Einbruchsdiebstahl i. Apotheken	49	7,84	1	0,50	1	0,53	45	26,32	!!
Diebstahl	16	2,56	1	0,50	3	1,60	11	6,43	
Urkundenfälschung	15	2,40	0	0,00	0	0,00	14	8,19	
Hehlerei	10	1,60	1	0,50	1	0,53	8	4,68	!
SUMME	97	15,52	3	1,50	6	3,19	84	49,12	!!!

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 171

Einbruchsdiebstähle in Apotheken sind die am häufigsten begangenen Delikte im Sinne direkter Beschaffungskriminalität. Hierbei handelt es sich um

einen Straftatbestand, der fast ausschließlich von der K3-Gruppe verwirklicht wurde. Aber auch die andere Beschaffungskriminalität wurde häufiger von Konsumenten harter Drogen verwirklicht als von der K1- oder K2-Gruppe. Auf die gesamte "Direkte Beschaffungskriminalität" bezogen ist der Unterschied hochsignifikant. Die Konsumenten von harten Drogen stellen sich hinsichtlich des Merkmals "Direkte Beschaffungskriminalität" phänomenologisch somit eindeutig als eigene Gruppe dar.

Der Drogenbezug mittels Urkundenfälschung (Rezeptfälschung) ist als subsidiäres Ersatzbeschaffungsmuster anzusehen. Rezeptfälschung wird angewandt, wenn andere Beschaffungswege vorübergehend blockiert sind [1].
Die besondere Täter-Opfer-Struktur der Rezeptfälschung - bis auf die möglicherweise betrogenen Krankenkassen sind keine anzeigefähigen Opfer geschädigt - bedingte wahrscheinlich, daß diese nur bei 15 Pbdn. festgestellt wurde.
Diese Art der Drogenbeschaffung bleibt daher vielfach im Bereich des Unentdeckten [2].

II. Indirekte Beschaffungskriminalität

Mit dem Begriff "Indirekte Beschaffungskriminalität" sind Straftaten gemeint, mit denen das Geld für Drogenkäufe beschafft wurde.

Mit fortgesetztem Drogenkonsum und einer sich entwickelnden Süchtigkeit, verbunden mit dem Zwang zur Dosissteigerung, besonders bei harten Drogen, überschreitet das für Rauschmittel aufzuwendende Geld früher oder später die Mittel aus dem Taschengeld oder den Arbeitseinkünften. In dieser Situation besteht die Gefahr, daß der Jugendliche versuchen wird, sich das Geld zur Deckung seines Bedarfs auf kriminellem Wege zu beschaffen.

---

1) Vgl. Kreuzer, Rezept-Fälschungen, S. 351

2) Nach Kreuzer a. o. a. O., S. 352, dürften bei grober Schätzung von insgesamt etwa 3.000 bis 6.000 einzelnen Rezeptfälschungen der von ihm untersuchten Pbdn. ca. 50 - 200 der Kriminalpolizei bekannt geworden sein.

Es war daher zu erwarten, daß besonders die K3-Gruppe stark an der indirekten Beschaffungskriminalität beteiligt sein würde.

Wenn in der indirekten Beschaffungskriminalität die umfangreichste und wohl auch sozialschädlichste Form von Drogenkriminalität gesehen wird [1], so hat dies jedenfalls für jugendliche Rauschmittelkonsumenten keine Geltung, denn insgesamt macht die indirekte Beschaffungskriminalität nur 2,08 % (13 Pbdn.) aus.

Hier ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Pbdn. das für Rauschmittel zusätzlich erforderliche Geld vielfach durch "dealen" verdienen. Die "dealer" wurden jedoch nicht unter der indirekten Beschaffungskriminalität erfaßt, sondern wurden unter einem eigenen Fragenkomplex untersucht; (vgl. oben, S. 35). Weiterhin ist für sichere Aussagen der Untersuchungszeitraum zu kurz.

Die Vermutung, daß hauptsächlich Konsumenten der harten Droge in die indirekte Beschaffungskriminalität verstrickt würden, wurde ebenfalls durch die ermittelten Ergebnisse nicht bestätigt, denn der Anteil von Konsumenten harter Drogen an dieser Deliktgruppe entsprach etwa dem der K1- und K2-Gruppe.

III. Folgedelinquenz

Zunehmende Bedeutung gewinnt nach verschiedenen Meinungen die Rauschgift-Folgekriminalität [2]. Damit sind die Straftaten gemeint, die im Drogenrausch selbst begangen wurden oder als Folge der durch den Drogenkonsum bewirkten Enthemmung zustande kamen.

Diese Straftaten lassen sich in Gewaltverbrechen einerseits und in Verkehrsdelikte andererseits aufteilen.

1. Gewaltverbrechen

Die Diskussion über die Droge und Gewaltverbrechen - d.h. Tötungen, Körperverletzungen und auch Notzucht unter Drogeneinfluß - erstreckt sich haupt-

---

1) Jenny, S. 157;
Vgl. auch Thate, S. 34.

2) Z.B. Gundolf, S. 114.

sächlich auf Cannabis und weniger auf Opiate und Halluzinogene, weil bei diesen Drogen solche Vorkommnisse, besonders in den USA, vielfach belegt sind.

So wird als Folge des Cannabis-Konsums (bei Erwachsenen) angenommen, daß er einen ungestümen und streitsüchtigen Charakter zum aggressiven, potentiell gefährlichen und gewalttätigen Individuum verwandele. Latente Impulsivität und Aggressivität würden mobilisiert, und überhaupt würden Cannabis-Süchtige zu schweren Gewalt- und Kurzschlußverbrechen neigen, deren Motive nicht immer durchsichtig würden. Marihuana z.B. sei seit jeher mit Geisteskrankheit, mit Verbrechen, mit Gewalttätigkeit und Bestialität verbunden gewesen [1].

Diese Ansicht, der im übrigen ein großer Teil der mit dem Drogenproblem Beschäftigten nicht in dieser Form folgt, findet durch die vorliegende Untersuchung keine Deckung, denn lediglich 2 Täter hatten unter Drogeneinfluß ein Gewaltdelikt begangen, und zwar handelte es sich in beiden Fällen um eine Körperverletzung. Offen bleibt allerdings die Frage, ob bei einem Drogenmißbrauch, der sich über einen längeren Zeitraum erstreckt als die untersuchte Altersspanne umfaßt, nicht auch die Folgedelinquenz zunimmt.

2. Verkehrsdelikte

Die Strafbarkeit des Führens von Fahrzeugen unter Drogeneinwirkung entspricht genau der, die der angetrunkene Fahrer zu erwarten hat. Die §§ 315 316 StGB stellen "alkoholische Getränke" und andere berauschende Mittel, zu denen auch die Drogen der Drogengesetze zu zählen sind, gleich.

Allerdings ist es schwierig festzustellen, ob und wann ein Fahrzeugführer infolge Genusses berauschender Mittel nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug zu führen.
Während diese Feststellung, abgesehen von den Fällen der sog. relativen Fahruntüchtigkeit, beim angetrunkenen Fahrer verhältnismäßig einfach ist, weil die Fahruntauglichkeit unwiderlegbar feststeht, wenn der Kraftfahrer den Beweisgrenzwert von 1,3 Promille Blutalkoholgehalt erreicht hat, gibt

---

1) Vgl. z.B. Stringaris, S. 126, mit weiteren Nachweisen.

es bei Drogen eine solche quantitative Grenze nicht. Es muß also in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Grenze der Fahrtauglichkeit erreicht worden ist.
Das war - 1972 jedenfalls - nur unter Berücksichtigung der Fahrweise und des allgemeinen Fahrverhaltens möglich; bei leichten Fällen stieß die Polizei auf Schwierigkeiten, weil rasche und nicht allzu kostspielige Untersuchungsmöglichkeiten noch fehlten.

Wenn nur 1 Jugendlicher (0,16 %) wegen Verkehrsdelikt unter Drogeneinfluß aufgefallen war, so lag die Begründung dafür nicht nur in dem Umstand, daß fast alle untersuchten Jugendlichen aufgrund ihres Alters noch kein Kraftfahrzeug führen durften, sondern ist auch im Zusammenhang mit diesen mangelnden Aufklärungsmöglichkeiten zu sehen.

Neuerdings gelingt es, kurzfristig, d.h. ohne längere Laborarbeiten, den Einfluß der Drogen im Körper festzustellen [1]. Ungelöst blieb bisher das Problem der Feststellbarkeit eines sog. "Echorausches" [2].

IV. Begleitdelinquenz

Mit dem Verfahren wegen Verstoßes gegen die Drogengesetze waren vielfach Verfahren wegen Verletzungen anderer Straftatbestände verbunden, die in einem engen zeitlichen oder räumlichen Zusammenhang mit den Drogendelikten standen. Diese Delikte sollen unter dem Begriff "Begleitdelinquenz" beschrieben werden [3].

---

1) Jenny, S. 156;
Kemper, "Der Spiegel", 13. Mai 1974, Nr. 20, S. 144, entwickelte einen Haschisch-Spurentest in Form einer Spuckprobe. Der Speichel des Verdächtigen wird dabei mit einer Testflüssigkeit vermengt, die von bestimmten Drogeninhaltstoffen auffallend verfärbt wird. Ihre Spuren sollen noch bis zu 6 Stunden nach dem joint-Genuß im Speichel nachweisbar sein.

2) Plötzlich einsetzende Drogenwirkung ohne direkten, vorangegangenen Drogenkonsum, als Folge eines zeitl. weiter entfernten Konsums, besonders bei LSD.

3) Anders die Terminologie von Jenny, S. 157, der unter Begleitkriminalität die hier als direkte und indirekte Beschaffungskriminalität bezeichneten Tatbestände faßt.

In diesem Zusammenhang interessierte die Frage, inwieweit die Bereitschaft zu abweichendem Verhalten wie Rauschmittelmißbrauch Hand in Hand geht mit allgemeiner Delinquenz.

Begleitdelinquenz im oben definierten Sinne wurde bei insgesamt 19,36 % (121) der verurteilten Jugendlichen nachgewiesen. Eine Übersicht über die Art und Verteilung der Begleitdelinquenz gibt die folgende Tabelle Nr. 32.

Tabelle 32 Begleitdelinquenz

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen K1-Gruppe		weiche Drogen K2-Gruppe		harte Drogen K3-Gruppe		
	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	
Sexualdelikte	3	0,48	1	0,50	0	0,00	1	0,58	
Gewaltdelikte	9	1,44	2	0,99	3	1,60	4	2,34	
Diebstahl	78	12,48	18	8,91	22	11,76	36	21,05	
andere Vermögensdelikte	18	2,88	3	1,49	3	1,60	9	5,26	
Verstöße gg. das Waffengesetz	3	0,48	2	0,99	0	0,00	1	0,58	
Verkehrsdelikte	3	0,48	0	0,00	2	1,07	1	0,58	
sonstige Delikte	7	1,12	2	0,99	2	1,07	3	1,75	
SUMME	121	19,36	28	13,87	32	17,10	55	32,14	!!

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 171

Der größte Anteil bei den wegen der Begleitdelinquenz auffällig gewordenen Jugendlichen hatte sich wegen Diebstahls und anderer Vermögensdelikte, die ja auch bei der Jugendkriminalität überhaupt den größten Anteil ausmachen, zu verantworten.

Differenziert nach Konsumentengruppen zeigt sich ein signifikantes Überwiegen der K3-Gruppe bei der Begleitdelinquenz gegenüber den Konsumenten von weichen Drogen.

Gestohlen wurden vorwiegend Güter, die keinem direkten Mangel entsprachen, wie Schallplatten, Kofferradios, Kleidung und ähnliches.

Aus den Urteilen war nicht zu entnehmen, daß es sich bei diesen Delikten - wie man vermuten könnte - um eine besondere Modalität von indirekter Beschaffungskriminalität handelte, etwa daß "die Jugendlichen versucht hätten, diese Gegenstände zu verkaufen, um Geld für Drogenkauf zu erhalten".

Der hohe Anteil der K3-Gruppe bei der Begleitdelinquenz deutet darauf hin, daß die Jugendlichen, die als Drogenkonsumenten die ausgeprägteste Form abweichenden Verhaltens zeigen, auch außerhalb der Drogendelinquenz eine stärkere Bereitschaft zu deviantem Verhalten aufweisen als die Konsumenten weicher Drogen.

Jugendliche Drogentäter, die durch Begleitdelinquenz aufgefallen waren, kamen signifikant häufiger aus einem gestörten Elternhaus.

H. Drogendelinquenz und Sozialkontrolle durch die Jugendgerichte

I. Opium-Gesetz, Betäubungsmittelgesetz

Die Straftatbestände in Drogensachen, welche im Jahre 1972 zur Verurteilung kamen, waren zum Teil während des zeitlichen Geltungsbereiches des Opium-Gesetzes begangen worden, teilweise aber auch nach Inkrafttreten des Betäubungsmittelgesetzes vom 22. Dezember 1971.
52,67 % der Pbdn. waren nach dem Opium-Gesetz und 44,57 % nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln verurteilt worden. Bei 2,76 % der verurteilten Jugendlichen wurde unter beide Gesetze subsumiert.

II. Alter bei der Verurteilung

Im Zeitpunkt der Urteilsverkündung war der überwiegende Teil der Pbdn. zwischen 16 und 18 Jahre alt. Als Jahrgangsgruppe waren die 17-jährigen am stärksten vertreten.
Eine genaue Aufstellung über das Alter im Zeitpunkt der Urteilsverkündung gibt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 33 Alter bei der Verurteilung

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen K1-Gruppe		weiche Drogen K2-Gruppe		harte Drogen K3-Gruppe	
	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N
14 Jahre	10	1,60	3	1,49	3	1,60	2	1,17
15 - " -	51	8,16	11	5,45	20	10,70	11	6,43
16 - " -	102	16,32	35	17,33	27	14,44	29	16,96
17 - " -	197	31,52	79	39,10	57	30,49	35	20,47
18 - " -	185	29,60	58	28,70	55	29,41	55	32,17
19 - " -	58	9,28	15	7,43	17	9,09	26	15,20
20 - " -	15	2,40	1	0,50	5	2,67	9	5,26
21 - " -	4	0,64	0	0,00	2	1,07	2	1,17
22 - " -	3	0,48	0	0,00	1	0,53	2	1,17
SUMME	625	100	202	100	187	100	171	100

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 171

Während bei dem Verurteilungsalter bis 17 Jahre der Anteil von Konsumenten harter Drogen geringer war als der von weichen Drogen, zeigt sich für die Jugendlichen, die im Zeitpunkt der Verurteilung älter als 17 Jahre waren eine Umkehrung des Bildes; hier überwiegen die Konsumenten von Opiaten und Amphetaminen.

Diese Erscheinung erklärt sich einmal dadurch, daß es sich bei Verfahren gegen Konsumenten harter Drogen um nach Tatbestand und Subsumtion

schwierige Fälle handelte, bei denen erfahrungsgemäß das Verfahren länger dauert, weil umfangreichere Ermittlungen angestellt, Gutachten und Stellungnahmen eingeholt werden, oder weil die Angeklagten sich z. B. einer Entziehungskur unterziehen.
Bei der K1- und K2-Gruppe nahmen dagegen einfache Fälle einen breiten Raum ein.

Zum anderen wurde aber mit zunehmendem Alter der Anteil der "fixer" auch tatsächlich größer. Dem Gebrauch von harten Drogen geht meistens ein gewisser Zeitraum des Gebrauchs weicher Drogen voran, so daß sich auch unter diesem Gesichtspunkt der verhältnismäßig größere Anteil älterer Pbdn., die harte Drogen nahmen, bei der Verurteilung ergab.

III. Örtliche Verteilung der registrierten Drogendelinquenz differenziert nach Bundesländern

Ausgangspunkt dieses Komplexes war die Frage, ob bzw. inwieweit die Drogendelinquenz eine andere Verteilung auf die Bundesländer aufweist als die allgemeine Kriminalität [1].

Die folgende tabellarische Übersicht zeigt einmal den Umfang der registrierten Drogenkriminalität in den einzelnen Bundesländern, aufgegliedert nach der Rangfolge. Dieser Darstellung wird die Rangfolge der Länder bei der allgemeinen Delinquenz gegenübergestellt [2], um festzustellen, ob Unterschiede in der Rangfolge der absoluten Belastung im Verhältnis Drogendelinquenz zur allgemeinen Delinquenz bestehen.

---

1) Ausgegangen wurde von dem Ort, an dem der Jugendliche zuletzt, nicht nur vorübergehend, seinen Wohnsitz hatte.

2) Ausgehend vom Statistischen Jahrbuch 1972, VI C 1, (Strafverfolgung).

Tabelle 34 Drogendelinquenz - Gegenüberstellung und Rangfolge - zur allgemeinen Delinquenz in den Bundesländern

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		Rang	Rang d. Landes bei der allg. Delinquenz
	H	%v. N		
Nordrhein-Westfalen	218	34,88	1	1
Bayern	127	30,88	2	2
Baden-Württemberg	80	12,80	3	3
Niedersachsen	43	6,88	4	4
Berlin	38	6,08	5	7
Rheinland-Pfalz	33	5,28	6	6
Hessen	30	4,80	7	5
Schleswig-Holstein	21	3,36	8	9
Bremen	17	2,72	9	10
Saarland	10	1,60	10	11
Hamburg	2	0,32	11	8

N = 625

Die Gegenüberstellung der Rangfolge der allgemeinen Delinquenzbelastung mit der Drogendelinquenz zeigt für die ersten vier Plätze eine genaue - und für die anderen Rangplätze eine starke Übereinstimmung der Drogendelinquenz mit der allgemeinen Kriminalitätsbelastung.

Der Rauschmittelmißbrauch zeigt damit, auf die Belastung der Bundesländer bezogen, die gleiche Verteilung (mit Ausnahme von Berlin, Hessen und Hamburg) wie die allgemeine Kriminalität. Für diese Übereinstimmung bieten sich zwei Erklärungsansätze an:

Geht man davon aus, daß in jedem Bundesland eine bestimmte Anzahl von

Bewohnern sich abweichend verhält - und leitet diese Erscheinung aus bestimmten Umständen theoretisch her - so würden die vorliegenden Ergebnisse dafür sprechen, daß auch die Drogendelinquenz in ihren Ursachen diesem allgemein abweichenden Verhalten gleichzusetzen ist. Drogendelinquenz hätte die gleichen Ursachen wie die allgemeine Jugendkriminalität.

Geht man hingegen davon aus, daß die Delinquenzbelastung bzw. gerichtliche Betreuung von der Intensität, Art und Weise der Strafverfolgungsbehörden des jeweiligen Bundeslandes abhängt, so bedeutet die Übereinstimmung in der Delinquenzbelastung, daß eben diesem Prozeß Rauschmittelkonsumenten auch unterliegen.

Der höhere Rang von Berlin bei der Drogendelinquenz ist nicht allein durch die Großstadtsituation bedingt, denn dann müßte auch die Großstadt Hamburg eine höhere Drogendelinquenz aufweisen, was nicht der Fall ist, sondern im Gegenteil dort die allgemeine Delinquenz einen höheren Rang einnimmt. Der höhere Rang von Berlin könnte durch eine intensivere Verfolgungspraxis bei der Drogendelinquenz bedingt sein. Davon abgesehen ist Berlin sicher aber auch ein Hauptumschlagplatz für Drogen.
In Hessen scheinen Jugendliche weniger Drogen zu nehmen als in anderen Bundesländern, bzw. sie werden wegen Drogenkonsum hier weniger intensiv verfolgt.

IV. Ermittlungsanlaß

Bei der Drogendelinquenz ist, zumindestens unmittelbar, das Opfer keine Person, denn der Drogendelinquent begeht durch den Rauschmittelkonsum keine Delikte gegenüber dem Eigentum, dem Leben oder der körperlichen Unversehrtheit eines anderen. Mittelbar ist der Steuerzahler geschädigt, der die Mittel erbringt, die bei einem süchtig gewordenen Rauschmittelkonsumenten für Unterhaltsleistungen, Krankenhausbehandlung etc. aufgewendet werden müssen [1].

---

1) Pro 1000 Jugendliche, die im Alter von etwa 20 Jahren drogenabhängig und auf Dauer arbeitsunfähig werden, muß die Gesellschaft, bei ungeschmälerter Lebenserwartung der Süchtigen, einen Betrag von 1 Milliarde DM aufwenden, um die Unterhaltsleistungen, Krankenhausbehandlungen, Medikamente etc. sicherzustellen. - Dokumente S. 18.

Es war daher zu erwarten, daß Ermittlungsanlaß in den wenigsten Fällen eine Anzeige von privater Seite war.

Als Ermittlungsanlaß wurde angesehen, aufgrund welcher Umstände die Sanktionsorgane die Verfolgung der Sache aufnahmen oder ob die Ermittlungsorgane von sich aus tätig wurden.

Tabelle 35 Ermittlungsanlaß

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen K1-Gruppe		weiche Drogen K2-Gruppe		harte Drogen K3-Gruppe		
	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	
Allg. Observation durch d. Polizei	232	37,12	76	37,62	92	49,19	48	28,08	!!
Kontrolle in einschl. Lokalen	64	10,24	22	10,89	12	6,42	16	9,36	
Hinweis auf Drogenmißbr. oder -handel anläßl. anderer Taten	58	9,28	13	6,43	12	6,42	33	19,30	!!
Hinw. durch untergr. Arb. V-Mann	87	13,92	60	29,70	20	10,70	7	4,09	
Selbststellung	17	2,72	1	0,50	4	2,14	7	4,09	
Drogenzwischenfall, Drogenunf.	19	3,04	2	0,99	12	6,42	5	2,92	
Elternhinweis	24	3,84	9	4,46	8	4,28	4	2,34	
Hinweis von anderen Drittperson.	42	6,72	16	7,92	9	4,81	6	3,50	
SUMME	543	86,88	199	98,51	169	90,38	126	79,68	

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 17

Wie zu erwarten war, beruhte die Ermittlungsaufnahme, Anklage und Verurteilung in den wenigsten Fällen auf Hinweisen von dritter Seite, sondern vorwiegend auf der Tätigkeit der Polizei. Vielfach fiel die Kenntnis von dem Verstoß gegen die Drogengesetze als Zufallsprodukt bei den Ermittlungen anläßlich anderer Straftaten mit ab. Der hohe Anteil von Konsumenten schwerer Drogen bei diesem Einzelmerkmal beruhte vorwiegend auf Apothekeneinbrüchen. In Zusammenhang mit diesem Delikt zur "Stoffbeschaffung" wurde auch vielfach der Rauschmittelkonsum oder eine Abhängigkeit offenbar.

Der hohe Anteil von Pbdn. der K2-Gruppe an dem Einzelmerkmal "Drogenzwischenfall", "Drogenunfall" zeigt, daß die Einnahme von LSD in starkem Maße die Gefahr eines Drogenzwischenfalles in sich birgt.

Untergrundarbeit

Von besonderer Bedeutung für die Bekämpfung der gefährlichen Drogenverteilerringe, aber auch auf der rechtlichen Seite nicht unproblematisch ist der Einsatz von Beamten in der Untergrundarbeit (V-Männer), der in 87 Fällen offenbar wurde.

Die Tätigkeit dieser Beamten ist ausgerichtet auf das Sammeln von Informationen, das Erkennen von Zusammenhängen auf der Szene sowie Überführen der Täter. Bei ihrer Tätigkeit erfahren sie aber zwangsläufig von verschiedenen Straftaten, oder sie werden Zeuge oder Mittäter bei Verstößen gegen die Drogengesetze, wenn sie z.B. bei der Anbahnung von geschäftlichen Beziehungen an einer Haschparty teilnehmen oder den Joint oder die Haschischpfeife weiterreichen [1].

Da diese Beamten trotz ihres speziellen Auftrags Angehörige der Polizei sind, ergibt sich nach § 163 StPO die Verpflichtung, Anzeige zu erstatten oder selbst einzuschreiten, andernfalls eine Begünstigung im Amte, § 346 StGB vorliegen könnte.

---

1) Vgl. Zühlsdorf / Güssow, S. 58

Bei einer solchen Verpflichtung würde ein Einsatz von V-Leuten auf der Drogenszene jedoch von vornherein zum Scheitern verurteilt sein [1]. Die befriedigendste Lösung wäre, diese Fälle einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen.

V. Das Dunkelfeld der Drogenkriminalität

Die vorliegende Untersuchung basiert auf registrierter Kriminalität, sie umfaßt damit nur die Verstöße, die den öffentlichen Organen durch Anzeigen von privater Seite, Selbststellung oder direkt als Ergebnis polizeilicher Kontrollen bekannt geworden und zur Aburteilung gekommen sind.
Die dergestalt registrierte Kriminalität ist aber nur als eine Auswahl der gesamten Drogendelinquenz aufzufassen, wobei das Dunkelfeld eine unbekannte Größe darstellt.

Die Größe der registrierten Auswahl, und damit auch die Größe des Dunkelfeldes, hängt ab von der besonderen Art des Deliktes und von der Intensität, mit der die Gesetze durchgesetzt werden.

Ist lediglich die Sozietät, z.B. durch die Gefährdung der Volksgesundheit und die Belastung der Steuerzahler, oder der Täter selbst als Opfer des Delikts anzusehen, so bleibt die Kontrolle der Einhaltung der Gesetze im wesentlichen den öffentlichen Stellen überlassen, wie bei der Untersuchung des Ermittlungsanlasses deutlich wurde.

Die Aufklärungsziffern dieser Delikte, die nicht gegen einen personell bestimmbaren Rechtsträger gerichtet sind, ändern ihre Höhe mit der Intensität der Maßnahmen zur Gesetzesdurchsetzung und der Modifizierung der generellen Strafverfolgungspolitik diesen Delikten gegenüber [2].

---

1) Vgl. Zühlsdorf / Güssow, S. 58;
Joachimski, V-Leute in der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität, S. 555 ff.

2) Vgl. Sellin, S. 47-49.

Grundsätzlich ist das Dunkelfeld bei derart gestalteten Delikten erheblich. Für die Drogendelinquenz wird davon ausgegangen, daß das Dunkelfeld ein Hundertfaches oder mehr der kriminalpolizeilich registrierten Kriminalität ausmacht [1].

Das wahre Ausmaß etwa der Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz wird in den Dunkelfelduntersuchungen deutlich, wie z. B. die Schülerbefragungen in Hamburg [2], Essen [3] und Köln [4] sowie Baden-Württemberg [5] und die Berliner Feldstudie [6].

Leider war in diesen Untersuchungen nicht die Frage aufgenommen worden, inwieweit die Befragten bereits wegen Drogenmißbrauchs vor Gericht gestanden hatten, so daß jede Gegenüberstellung von Zahlen mit der Ungewißheit und damit Ungenauigkeit belastet ist, wieviele von den bei Repräsentativbefragungen Befragten bereits kriminalpolizeilich registriert oder verurteilt worden waren.

Die Untersuchung über den Drogenkonsum Hamburger Schüler [7] ergab, daß hoch gerechnet 14.600 Schüler im Zeitpunkt der Befragung (April 1971) nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig Rauschmittel nahmen. Bei der Befragung von Oberschülern in Schleswig-Holstein [8] wurde für 5.000 Oberschüler ermittelt, daß sie Erfahrung mit Rauschmitteln hatten. Dem stehen nach der vorliegenden Untersuchung im Jahr 1972 in diesen Ländern lediglich 23 Pbdn. wegen Verstoßes gegen die Drogengesetze verurteilte Jugendliche gegenüber.

---

1) Kreuzer, Drogenwesen, S. 246;
Hertweck, S. 267, schätzt eine Dunkelziffer 1:200.

2) Jasinsky, I. Untersuchung, April 1971, S. 1 u. 4.

3) Jungjohann et al, S. 2.

4) Wetz, S. 65.

5) Schmitt, L., S. 354.

6) Bschor et al, Berliner Feldstudie, S. 11 ff.

7) Jasinsky, I. Untersuchung, April 1971, S. 1 u. 4.

8) Schwarz et al, S. 553.

In Baden-Württemberg hatten im Sommer 1971 hochgerechnet etwa 289.000 Jugendliche (14-21 Jahre) mindestens einmal eine oder mehrere Drogen genommen [1]. Verurteilt wurden in Baden-Württemberg 1972 80 Jugendliche (14-18-jährige).

Selbst wenn man berücksichtigt, daß sich die verglichenen Kollektive in ihrer Zusammensetzung nicht entsprachen, ferner möglicherweise ein Teil dieser Jugendlichen in einem anderen Jahr verurteilt wurde oder evtl. doch nicht alle Urteile gem. MiStra 50 dem Bundeskriminalamt zugegangen waren, so ergeben sich doch Hinweise für eine erstaunliche Diskrepanz zwischen dem Verstoß gegen die Normen der Drogengesetze und der Ahndung der Verstöße gegen diese Normen in Form einer Verurteilung [2]. Hier ist allerdings auch auf die Praxis, das Verfahren bei geringfügigen Verstößen einzustellen, hinzuweisen.

Den Ordnungsorganen kommt damit bei der Drogendelinquenz mehr oder weniger nur eine Sperrwirkung zu, um ein Umschlagen des verbreiteten Drogenkonsums in allgemeinen Konsum von BTM zu verhindern [3]. Die Belastung der Polizeibehörden ist schon ohne Drogendelinquenz so stark, daß es einfach ihre Belastbarkeit sprengen würde, wenn sie für jeden Kleinkonsumenten eine Akte anlegen, ihn vernehmen und die Sache an die StA abgeben müßte [4]. Mit den verfügbaren Kräften ist es nur möglich, die Spitze des Eisberges zu treffen.

Damit wird dann ein Teil Generalprävention der Drogengesetze wirkungslos, denn die durch Gesetze bewirkte Generalprävention ist nur in dem Maße erfolgreich, in dem die Praxis der Strafverfolgung diese Gesetze ausführt. Wirksame Generalprävention wird weniger durch harte Strafandrohung als durch größere Entdeckungs- und Sanktionswahrscheinlichkeit verwirklicht [5]. Gesetze, die von einem großen Teil der Betroffenen nicht befolgt werden

---

1) Schmitt, L., S. 354.

2) Vier Fünftel aller polizeilich registrierten Rauschgiftdelinquenten werden sanktionsfrei entlassen. Errechnet von Kaiser, S. 252, nach den Statistiken des Jahres 1970

3) Vgl. Hellmer, Kriminalitätsatlas, S. 56; Kaiser, Jugendrecht, S. 252.

4) Kreuzer, Aktuelle Fragen, S. 114.

5) Kreuzer, Drogenproblematik, S. 168.

und deren Einhaltung mangels Personal, Mittel und Ausstattung nicht erzwungen werden kann, führen zu einem allgemeinen Nachlassen der Achtung vor Normen. Der mehr oder weniger zufällig von vielen Herausgegriffene wird sich dann als Opfer von Willkür vorkommen. Der beschränkte erzieherische Wert einer Strafnorm büßt um so mehr ein, je größer die Diskrepanz zwischen der Strafandrohung und der Wahrscheinlichkeit tatsächlicher Entdeckung und Straferwartung ist [1].

VI. Intervall vom festgestellten Erstgebrauch bis zur Verurteilung

Ähnlich wie bei der Untersuchung über das Dunkelfeld bei der Drogendelinquenz geht es auch bei der Frage nach dem Zeitraum, der in der Regel vergeht, ehe ein Delinquent verurteilt wird, obwohl er laufend gegen das Gesetz verstößt, um Struktur, Intensität und Effektivität der Sozialkontrolle durch die Sanktionsorgane.

Bei diesem Problem wird sozusagen die "zeitliche" Komponente des Dunkelfeldes angesprochen.

Ist der Zeitraum, während dem ein gesellschaftlich pönalisiertes Verhalten ungestraft verwirklicht wurde, sehr lang, so verliert das Gesetz den ihm zugesprochenen [2] generalpräventiven Effekt.

Das "zeitliche" Dunkelfeld umfaßt, bei mehr oder weniger regelmäßigem, durchgehendem Drogenkonsum, den Intervall vom angegebenen oder festgestellten Erstkonsum bis zur Ermittlungsaufnahme.

Da der Zeitpunkt der ersten Ermittlungen vielfach nicht festzustellen war, wurde vom Datum der Verurteilung ausgegangen. Bei der Würdigung dieser Ergebnisse muß daher berücksichtigt werden, daß nach Abschluß der Ermittlungen durchaus noch eine gewisse Zeit bis zur Verurteilung vergehen kann.

---

1) Kreuzer, Drogenproblematik, S. 168, der in diesem Zusammenhang auf die Bereiche der Homosexualität und Abtreibung verweist. Stratenwerth, Juristische Aspekte des Drogenmißbrauchs, o. S.

2) Vgl. Zühlsdorf / Güssow, S. 20.

Tabelle 36 Intervall vom Erstkontakt mit Drogen bis zur Verurteilung

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen K1-Gruppe		weiche Drogen K2-Gruppe		harte Drogen K3-Gruppe		
	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	
unter 6 Monate	112	17,92	42	20,79	20	10,70	19	11,11	
6 Monate bis 1 Jahr	264	42,24	95	47,03	94	50,27	48	28,07	
über 1 Jahr bis 2 Jahre	159	25,44	46	22,77	51	27,27	57	33,33	
üb. 2 Jahre bis 3 Jahre	61	9,76	10	4,95	16	8,56	35	20,47	!
über 3 Jahre	10	1,60	1	0,50	1	0,53	8	4,68	!
SUMME	606	96,96	194	96,04	182	97,33	167	97,66	

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 171

Von allen Delinquenten hatten 60,16 % noch nicht einmal ein Jahr Drogen gebraucht, bevor es zu einer Verurteilung gekommen war. Zieht man von dieser Zeit noch die Wochen ab, die in der Regel zwischen Ermittlungsabschluß und Verurteilung vergehen, so ergibt sich, daß zwar das Dunkelfeld bei der Drogendelinquenz groß ist [1], für diejenigen aber, die als Drogendelinquenten ermittelt wurden, dies schon nach einer relativ kurzen Zeit des Rauschmittelgebrauchs geschah.

Bei 36,80 % aller Delinquenten war zwischen dem ersten Verstoß gegen die Drogengesetze und der Sanktionierung dieses pönalisierten Verhaltens über ein Jahr vergangen.

Daß der Anteil von Delinquenten, die bei der Verurteilung schon über drei Jahre Drogen gebraucht hatten, gering sein würde (1,60 %), war zu erwarten, denn die Delinquenten waren überwiegend im Zeitpunkt der Verurteilung noch

1) Vgl. oben S. 118 f.

nicht 18 Jahre alt, so daß ein Konsument, um auf einen Gebrauch von 3 Jahren zu kommen, schon mit 14 oder 15 Jahren mit dem Konsum hätten beginnen müssen [1].

Demgegenüber lag bei den von G r a s s b e r g e r untersuchten Fällen zwischen dem ersten Mißbrauch des Rauschgifts und der Verurteilung des jugendlichen Rauschgiftsüchtigen im Durchschnitt ein Zeitraum von 2,5 Jahren [2]. Dieser größere Intervall ist dadurch zu erklären, daß dieser Untersuchung auch erwachsene Täter zugrunde lagen.

Die Wahrscheinlichkeit, bei mehr oder weniger durchgehendem Gebrauch von unter 6 Monaten verurteilt zu werden, ist deshalb nicht groß (17,92 %), weil sich der Jugendliche in diesem Zeitraum noch im Probierstadium befindet. Die benötigte Menge bleibt in diesem Stadium relativ gering [3]. Auch erfolgt nicht so schnell die volle Etablierung in die von der Polizei observierten Drogenszene. Schließlich sind die Konsumenten anfangs noch recht vorsichtig.

Dieses Stadium ist offensichtlich nach etwa einem halben Jahr abgeschlossen; aus der Lernsituation hat sich ein gefestigtes Verhaltensmuster entwickelt [4]. Der Jugendliche ist nun häufig an den Umschlagplätzen anzutreffen, weil sein Bedarf größer geworden ist und er sich in die Drogensubkultur integriert hat. Vielfach beginnt der Konsument jetzt auch zu "dealen".

Durch die Erfahrung "es passiert mir ja doch nichts" hat er einen Teil der Angst und damit auch seine Vorsicht abgelegt - ohne indes schon mit allen Wassern gewaschen zu sein.
Die Wahrscheinlichkeit, in diesem Stadium erwischt zu werden, ist daher recht groß. Bei dem untersuchten Material betrug sie 42,24 %.

---

1) 36 % begannen mit 17 Jahren, vgl. oben, S. 30.

2) Grassberger, Suchtmißbrauch und Kriminalität, S. 521.

3) Dies gilt nicht für harte Drogen; bei Heroin kann es schon nach 4 Schüssen zu einer Abhängigkeit (vgl. oben S. 17) kommen.

4) Vgl. oben S. 26.

Nach einer gewissen Zeit, etwa nach einem Jahr des Kontaktes mit der Droge, wird der Jugendliche mit den Regeln und Tricks der Drogenszene vertraut und kennt die Ermittlungsbeamten und ihre Methoden. Er ist ein alter Hase geworden; die Wahrscheinlichkeit, erwischt zu werden, wird für ihn damit geringer.

Bei der Differenzierung nach Konsumententypen ergab sich, daß unter den Konsumenten harter Drogen der Anteil der Pbdn. mit kurzem Intervall zwischen Erstgebrauch und Verurteilung im Verhältnis zu den Konsumenten weicher Drogen geringer war, während der Anteil mit längerem Gebrauch gegenüber den Konsumenten weicher Drogen überwog.

Dieses Ergebnis überrascht, weil zu erwarten gewesen wäre, daß die Konsumenten von harten Drogen wegen des schnell sichtbaren körperlichen Verfalls eher früh auffällig würden.
Eine Erklärung könnte in dem Umstand zu finden sein, daß die Drogenszene der harten Rauschmittel besser nach außen abgeschlossen und damit weniger leicht zu observieren war.
Zum anderen ist bei dieser Gruppe - worauf oben, Seite 113 bereits hingewiesen wurde - der Anteil der schwierigen Verfahren besonders groß, weswegen möglicherweise ein längerer Zeitraum bis zur Urteilsverkündung verging.

V. Verwirkte Tatbestände

Zutreffend weisen die meisten der mit dem Drogenproblem beschäftigten Autoren auf den enormen Anstieg des Rauschmittelmißbrauchs und der registrierten Drogendelinquenz in den letzten Jahren hin [1].

So wurde bis in die Mitte der 60-er Jahre mit etwa 600-900 Fällen pro Jahr kaum eine nennenswerte Drogendelinquenz kriminalistisch registriert. Ab 1966 kam es dann zu einer sprunghaften Entwicklung. Von 1966 bis 1970 hat ich die Anzahl der Delikte um 487,1 % erhöht.

Nicht bekannt ist aber, was sich hinter diesen Zahlen, die nach Art und Schwere völlig verschiedene Delikte zusammenfassen, verbirgt. Aus diesem Grunde vermißte z.B. D i e t z e eine genaue Analyse der beim Bundeskriminalamt gesammelten Gerichtsurteile. Gerade die Tatsache, daß sehr viele Delikte von jungen Leuten begangen werden, ließe darauf schließen, daß möglicherweise ein hoher Prozentsatz lediglich Konsumentendelikte gewesen seien [2].

Die Beantwortung dieser Fragen, denen besonders bei gesetzgeberischen Maßnahmen Bedeutung zukommt, sind Gegenstand dieses Abschnittes der vorliegenden Untersuchung.

Die folgende Tabelle Nr. 37 vermittelt eine Übersicht über die verwirkten Tatbestände. Erfolgte eine Verurteilung aus verschiedenen Tatbeständen, so wurden diese auch gesondert registriert, d.h. Mehrfachnennungen waren möglich.

---

1) Dokumente zum Drogenproblem, S. 27.

2) Dietze, S. 134.

Tabelle 37 Verwirkte Tatbestände

Einzelmerkmale (Mehrfachnennung mögl.)	alle Delinquenten		weiche Drogen K1-Gruppe		weiche Drogen K2-Gruppe		harte Droge K3-Gruppe	
	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N
Einführen, ausführen, gewinnen, herstellen, verarbeiten	8	1,28	2	0,99	1	0,53	4	2,34
Handel treiben	94	15,04	23	11,39	26	13,90	27	15,79
erwerben zum Eigengebrauch	571	91,36	185	91,58	176	94,12	164	95,91
abgeben	58	9,28	14	6,93	19	10,16	18	10,53
veräußern	123	19,68	39	19,31	40	21,39	23	13,45
sonst i. d. Verkehr bringen	11	1,76	2	0,99	1	0,53	4	2,34
besitzen	70	11,20	14	6,93	17	9,09	32	18,71
unrichtige bzw. unvollst. Angaben	1	0,16	0	0,00	0	0,00	1	0,58
verbrauchen, z. Genuß überlassen	3	0,48	1	0,50	0	0,00	2	1,17
Mitteilung machen, Genuß verschaffen	1	0,16	1	0,50	0	0,00	0	0,00
Handel m. unechtem Stoff	16	2,56	6	2,97	4	2,14	3	1,75
Gesundh. mehrerer Menschen gefährdet	5	0,80	2	0,99	3	1,60	0	0,00
andere in Gefahr d. Todes gebracht	3	0,48	0	0,00	1	0,53	2	1,17
Gewerbsmäßig oder Mitgl. einer Bande	3	0,48	0	0,00	1	0,53	0	0,00
i. nicht ger. Menge besessen u. abgegeben	16	2,56	1	0,50	2	1,07	5	2,92
Postversendung	2	0,32	0	0,00	0	0,00	1	0,58
SUMME	985	157,60	290	143,58	291	155,59	286	167,24

Der Jugendrichter hatt es also vorwiegend mit dem Tatbestand des Erwerbs zum Eigenverbrauch zu tun (§§ 10 I Opium Gesetz, 11 Abs. I Ziff. 6 BetäubMG).
Das Erschleichen ärztlicher Verschreibungen (unrichtige bzw. falsche Angaben, § 11 Abs. I Nr. 5 BetäubMG) dürfte in Wirklichkeit eine größere Rolle spielen als es nach dieser Untersuchung den Anschein hat. Da es sich hier um eine Delinquenzform ohne unmittelbar geschädigte Opfer handelt, der Arzt den konsumierenden Patienten nicht anzeigt, um sich nicht selbst zu bezichtigen und der konsumierende Patient den Namen des Arztes kaum mitteilt, um sich und anderen die Bezugsquellen nicht zu verbauen, werden fast nie Ermittlungsverfahren gegen Patienten oder Ärzte eingeleitet [1].

Bezüglich des Handels mit gefälschtem Stoff (2,56 %) wurde die Annahme von K r e u z e r bestätigt, daß der Umfang der Aufdeckung recht gering sei (2,56 %). Täter wie Opfer machen sich gleichermaßen strafbar, so daß es auch hier nur selten zu einer Anzeige kommt [2].
In den untersuchten Urteilen trat das Drogenfälschen fast nur in der Erscheinungsform des Handelns mit Scheindrogen zutage, dies insbesondere bei LSD-Trips (Placebo-Betrug). Lediglich in zwei Fällen wurden Drogen (Haschisch) gestreckt.

Es wurde kein Fall der illegalen Herstellung von Drogen registriert.

Drogentypische Unterschiede sind bei den verwirkten Tatbeständen nicht hervorgetreten.

Insgesamt machte der Anteil der schweren Fällen 4,32 % aus (27 Pbdn.). Das bedeutet, daß die untersuchte Altersstufe von den schweren Fällen des neuen BetäubMG selten tangiert wird. Das Betäubungsmittelgesetz schlug sich aber insofern in diesen Untersuchungsergebnissen nieder, als daß bei 70 Pbdn. eine Subsumierung unter die Tatbestandsmodalität des illegalen Besitzes von Betäubungsmitteln erfolgte, § 11 Abs. I, Ziff. 6b .

---

1) Vgl. Kreuzer, Erschleichen ärztlicher Verschreibungen, S. 253.
2) Vgl. Kreuzer, Drogenfälschen, S. 39.

Diese Regelung erleichterte die Strafverfolgung insofern, als die Strafverfolgungsbehörden dem Besitzer nicht mehr nachweisen mußten, daß er den Stoff illegal von einem anderen erworben hat [1].

Vor der Novellierung des Opium-Gesetzes konnte der Besitzer nicht bestraft werden, wenn er z. B. behauptete, den Stoff gefunden zu haben und ihm diese Einlassung nicht widerlegt werden konnte.

VIII. Die Rechtsanwendung

1. Fortgesetzte Handlung

Es war zu vermuten, daß bedingt durch die Eigenart des Deliktes ein großer Teil der Konsumenten wiederholt gegen die Drogengesetze verstoßen hatte [2]. Von daher ergab sich die Frage, inwieweit mehrere oder eine Handlung im Sinne des sachlichen Strafrechts durch die Gerichte angenommen wurde.

Eine Übersicht über die Untersuchungsergebnisse hinsichtlich dieses Fragenkomplexes zeigt die Tabelle Nr. 38 auf der folgenden Seite.

---

1) Vgl. Joachimsky, Betäubungsmittelrecht, Anm. 15 zu § 11.

2) Gegenstand der Untersuchung waren nur Ersttäter, d. h. Jugendliche, die zum ersten Mal wegen Drogenmißbrauchs verurteilt worden waren, was aber nicht ausschließt, daß diese Jugendlichen vor der Verurteilung wiederholt gegen die Drogengesetze verstoßen hatten.

Tabelle 38

Handlungsanzahl

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen				harte Drogen		
			K1-Gruppe		K2-Gruppe		K3-Gruppe		
	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	
1 natürl. Handlung	98	15,84	41	20,30	10	5,35	8	4,69	
2 nat. Handl. Tatmehrheit	10	1,60	5	2,48	2	1,07	2	1,17	
3-5 nat. Handl. Tatmehrheit	9	1,44	0	0,00	8	4,28	1	0,58	
5-10 nat. Handl. Tatmehrheit	2	0,32	0	0,00	2	1,07	0	0,00	
2 nat. Handl. Annahme ein. jur. Handl. Fortsetzungszusammenh.	19	3,04	12	5,94	4	2,14	1	0,58	
3-5 Handl., Annahme v. Forts. zush.	47	7,52	25	12,37	16	8,56	4	2,34	
6-10 nat. Handl. Ann. einer jur. Handl. Forts. zushg.	11	1,76	5	2,48	4	2,12	1	0,58	
11 nat. Handl. u. mehr, Forts. zushg.	9	1,44	3	1,48	6	3,21	0	0,00	
Fortges. Handl. ohne Angabe d. Anz. d. nat. Handlungen	420	67,04	111	54,95	135	72,18	154	90,06	!!!
SUMME	625	100	202	100	187	100	171	100	

N - Anzahl der Delinquenten in der jeweiligen Gruppe

In den Urteilen war somit überwiegend (80,80 %) davon ausgegangen worden, daß die Delinquenten fortgesetzt handelnd gegen die Drogengesetze verstießen.

Diese Spruchpraxis regelte die zugrunde liegenden Fälle damit sachbezogen und lebensnah, sie erschien aber in vielen Fällen dogmatisch nicht unproblematisch.

Unter dem Gesichtspunkt des Fortsetzungszusammenhanges können mehrere Einzelakte, Handlungen im natürlichen Sinn, zu einer juristischen Handlungseinheit nur zusammengefaßt werden, wenn die Einzelakte in einem gewissen zeit- und räumlichen Zusammenhang stehen, die Begehungsform im wesentlichen gleichartig ist und die Einzelakte sich gegen das gleiche Rechtsgut richten und von einem einheitlichen Vorsatz gedeckt sind.

Grundsätzlich hält die Rechtsprechung - gegen einen Teil der Wissenschaft bei der fortgesetzten Handlung an dem Gesamtvorsatz fest, d.h. der Vorsat muß von vornherein die mehreren in Aussicht genommenen Akte strafbarer Tätigkeit umfassen, und zwar hinsichtlich des anzugreifenden Rechtsgutes, des Trägers, des Ortes undder Zeit sowie der ungefähren Ausführungsart [1]

Die Schwierigkeiten, die in vielen Urteilen deutlich wurden, ergaben sich im subjektiven Bereich bei der Beurteilung der Frage, ob ein einheitlicher Vorsatz vorlag.

Nach neueren Entscheidungen reicht es aus, wenn der Täter den Entschluß zur Fortsetzung der Tat bis zur Beendigung der letzten ursprünglich geplanten Tat gefaßt hat [2].

Demgegenüber wird in der Literatur ein Fortsetzungsvorsatz als ausreichend angesehen. Dieser ist gegeben, wenn jeder spätere Entschluß als Fortsetzung des vorausgegangenen erscheint, weil diese Einzelentschlüsse eine fortlaufende psychische Linie bilden [3].

Selbst wenn man berücksichtigt, daß der BGH in seinen jüngeren Entscheidungen die Voraussetzungen des Gesamtvorsatzes immer mehr dem Fortsetzungszusammenhang annähert, indem er jetzt eine Art Kettenvorsatz anerkennt, blieb bei vielen der untersuchten Urteilen fraglich, inwieweit dort tatsächlich dieser erweiterte Gesamtvorsatz vorlag.

---

1) BGHSt 1, S. 313 f (315); 16, S. 124 f (128); Dreher, 3 A a vor § 73.

2) BGHSt 19, S. 323 f (324); 21, S. 319 f (322); 23 S. 33 f (35).

3) Schönke-Schröder, Vorbem. § 73 Rdn. 29; Maurach AT S. 740 f; Mezger-Blei, S. 320 f.

Ein solcher ließe sich allenfalls bei dem Konsumenten, der eine gewisse Abhängigkeit erreicht hat, vorstellen, denn dieser denkt bei jedem Schuß schon an den nächsten, nicht jedoch bei dem Drogendelinquenten, der, wie es in den Urteilen unter Angabe von Mengen vielfach hieß: "gelegentlich", "häufig", "öfter", "etwa 10 mal" zur Droge griff oder "dealte".

Bei diesen Gelegenheitstätern, die 36,32 % der Verurteilten ausmachten, war beim ersten Drogengebrauch oder in irgendeinem Stadium der Drogenkarriere sicher nicht die Vorstellung vorhanden, wann, wo und wie sie wiederum zur Droge greifen würden. Höchstens der unbestimmte Wunsch einer Wiederholung mag vorhanden gewesen sein. Konkret wird dieser Delinquent nur an den augenblicklichen Drogengebrauch, nicht an den zukünftigen und auf keinen Fall an den möglicherweise in weiter Zukunft liegenden Gebrauch denken.

Wenn also, wie das bei rund 80,80 % der Fälle unter Hinweis auf den Zeitraum oder die Menge des Konsums geschah, von einem Gesamtvorsatz i.S. einer fortgesetzten Handlung ausgegangen wurde, so brachte das wesentliche Erleichterungen in der Praxis, denn es ersparte viele mühsame Einzelermittlungen. Diese Handhabung entsprach aber nicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Der Gesamtvorsatz muß festgestellt werden, er darf nicht (worauf die angesprochenen Urteile hinauslaufen) unterstellt werden [1].

2. Die qualifizierten Tatbestände

Der Gesetzgeber hat sich bei der Neufassung des Opiumgesetzes der Technik der Grundtatbestände mit Regelbeispielen für besonders schwere Fälle neuerer Strafgesetze [2] bedient. Es handelt sich dabei um eine Art Zwitter zwischen echter Qualifikation und bloßer Strafzumessungsregel. Selbst wenn einer der vielen Alternativen besonders schwerer Fälle vorliegt, kann das Gesamtgewicht der Tat anders bewertet werden und trotz Vorliegens einer

---

1) BGH bei Herlan MDR 1955, 16.

2) Vgl. die §§ 94 III, 95 III, 97a S. 2, 99 II, 100 II, 100a IV, 113 II, 125a, 243, 235 II, 298 IV, 311 III StGB.

der detaillierten Begleittatbestände im Einzelfall wieder auf den Grundtatbestand rekurriert werden.

Das Gesetz suggeriert damit ein Höchstmaß an Gleichbehandlung in der Rechtsprechung. Ob diese in der Praxis auch eintrat, sollen die folgenden Untersuchungen zu dem besonders schweren Fall der "nicht geringen Menge" bei § 11 Abs. IV Nr. 5 BetäubMG zeigen.

Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift gibt keinen eindeutigen Aufschluß zur Bestimmung der "nicht geringen Menge". Allerdings war man sich darüber einig, daß die Neufassung des § 11 Abs. IV BetäubMG insbesondere der Bekämpfung des Rauschgifthandels dienen soll [1].

Nachdem zunächst nur die entgeltliche Abgabe größerer Mengen von BTM als besonders schwerer Fall bestraft werden sollte, wurde im Laufe der Beratungen der Begriff der "größeren Menge" als zu unbestimmt abgelehnt. Ein für 2 bis 3 Anwendungsfälle gehaltener Vorrat von BTM sei zwar nicht eine geringe Menge, es könne aber zweifelhaft sein, ob dabei schon eine große Menge vorläge [2].

Wenn der Gesetzgeber schließlich die Formulierung "nicht geringe" Menge wählte, so könnte gefolgert werden, daß die "nicht geringe" Menge dort beginnen solle, wo die geringe aufhört [3].

---

1) Materialien: Regierungsentwurf BT-Drucks. VI /1977 1. Beratung VI/108. Sitzung v. 12.3.1971; 2. und 3. Beratung VI/142. Sitzung v. 15.10.1971, Bericht des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (12. Ausschuß) BT-Drucks. VI 2673; Protokolle der Sitzungen des mitberatenden Rechtsausschusses v. 13.5.1971 (48. Sitzung), 14.5.1971 (49. Sitzung), 22.9.1971 (54. Sitzung) und 23.9.1971 (55. Sitzung).

2) Vgl. Materialien, Rechtsausschuß-Protokoll Nr. 54, S. 30, zit. in Wechsung / Hund, S. 1729.

3) So OLG Karlsruhe, 5. Strafsenat, Beschl. v. 25.7.1972, SWs 74, 72.

Im allgemeinen sprachlichen Umgang dagegen kann unter einer nicht geringen Menge eine über das Mittelmaß hinausgehende Menge verstanden werden.

Die praktische Konsequenz wäre dann, daß "geringe" und "nicht geringe" Menge nicht nahtlos aufeinandertreffen, sondern zwischen beiden Mengen ein gewisser Spielraum bleibt, sozusagen eine "Normalmenge"; insbesondere wenn man den Begriff der "geringen Menge" i.S. v. § 11 Abs. V BetäubMG mehr als Abgrenzung zu den allgemeinen Tatbeständen des § 11 Abs. I bis III und weniger als Gegenstück zu § 11 Abs. IV Nr. 5 versteht [1].

Zur Unterstützung der zuerst aufgeführten Meinung wird daher noch der Gesichtspunkt herangezogen, daß mit der Verschaffung von größeren Drogenmengen, als zur Befriedigung momentaner Bedürfnisse oder zum Probieren erforderlich ist, für den anderen erhöht die Gefahr der Selbstschädigung bestehe, aber auch die Gefahr einer erneuten Abgabe. Bei dem Besitz einer nicht geringen Menge sei immer eine Weitergabe zu befürchten [2]. Unter dem Gesichtspunkt der größeren Gefährdung anderer sei es daher angemessen, den unteren Grenzwert der "nicht geringen" Menge dort beginnen zu lassen, wo die "geringe Menge" aufhört.

Für den Tatbestand des Besitzes nicht geringer Mengen müsse man dann allerdings, gleichsam als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, die Absicht nachweisen, daß der Täter diese Menge von BTM abgeben oder in Verkehr bringen will. Allein der Besitz begründe nämlich für sich allein gesehen den erhöhten Strafrahmen noch nicht, sondern erst die von der Absicht der Weitergabe ausgehende erhöhte Gefahr für andere rechtfertige die Gleichstellung des Besitzes mit der Abgabe nach § 11 Abs. IV Nr. 6 [3].

---

1) So Bay ObLG: Kriminalistik 1973, S. 171-172 u. NJW 1973 S 669 ff, OLG Karlsruhe, Urt. v. 20. 9. 1973 - 1 Ss 290 / 72 = Dj 74/24 und Ss 88/73 - 669;
Joachimski, Betäubungsmittelrecht, S. 174 ff;
Wechsung Hund, S. 1730.

2) Vgl. Ellinger, S. 112.

3) Ellinger, a. o. a. O.

Der angeführten Argumentation ist, soweit sie für den Besitz den Nachweis der Absicht fordert, diese Menge weiterzugeben oder in Verkehr bringen zu wollen, nicht zu folgen [1].

Es kann nicht überzeugen, daß für den "Besitz" in § 11 Abs. IV Nr. 5 etwas anderes gelten soll als bei § 11 Abs. I Nr. 1 BetäubMG, der der Beweiserleichterung in der Strafverfolgung dienen soll.

So hielt es auch die Reformkommission des Bundeskriminalamtes in der Begründung zu § 10 Abs. IV Nr. 4 des Vorschlages, der im wesentlichen dem heutigen § 11 Abs. IV Nr. 5 BetäubMG entspricht, für kriminalpolitisch am effektivsten, diejenigen Tatumstände und Verhaltensweisen, welche in aller Regel auf den Händler hindeuten, selbst unter Strafe zu stellen, wie z.B. Besitz und Abgabe nicht geringer Mengen von BTM. Auf das Erfordernis des Nachweises einer Absicht der Abgabe sollte somit gerade verzichtet werden.

Unter diesen Gesichtspunkten ist es allerdings dann nicht mehr vertretbar, die geringe Menge hinsichtlich des Besitzes dort anfangen zu lassen, wo die geringe Menge aufhört, denn der Besitz einer Menge, die über ein- bis dreimalige Anwendungsfälle nur unwesentlich hinausgeht, indiziert noch keine Händlertätigkeit.

Das Erfordernis des Nachweises der Weitergabe bei dem Besitz ist der falsche Ausweg, aus der problematischen Aufgabe einen Grenzwert zu finden, der regelmäßig als ein Indiz für Händlertätigkeit zu werten ist, ohne daß diese Absicht positiv festgestellt werden muß.

Dabei handelt es sich nicht, wie die Gegenmeinung behauptet, um eine Verschuldensvermutung mit unwiderleglicher Beweisregelung, die dem Grundsatz in dubio pro reo völlig zuwiderläuft [2], denn es besteht nur eine widerlegliche Vermutung für das Vorliegen eines schweren Falles. Im konkreten Einzelfall ist die Gesamtheit be- und entlastender Umstände maßgebend.

---

1) Gegen eine subjektive Abgrenzung auch: Joachimski, Betäubungsmittelrecht, S. 174; Wechsung / Hund, S. 1721.

2) Vgl. Ellinger a. o. a. O.

Hätte der Gesetzgeber bei dem Tatbestandsmerkmal des Besitzes einer nicht geringen Menge die Absicht der Abgabe für erforderlich gehalten, so wäre es ihm ein leichtes gewesen, dieses im Gesetz festzuhalten, etwa in der Weise (§ 11 Abs. IV, 5):

" Betäubungsmittel in nicht geringen Mengen abgibt, oder besitzt, in der Absicht, sie abzugeben oder in Verkehr zu bringen. "

Im Ergebnis ist es der Rechtsprechung überlassen worden, einen Bemessungswert für den Begriff der "nicht geringen Menge" in § 11 Abs. IV Nr. 5 BetäubMG zu finden.

Untersuchungen über die Anwendung der qualifizierten Tatbestände des § 11 Abs. IV Nr. 1-6 BetäubMG lagen bisher nicht vor [1].

Im folgenden Abschnitt sollen die Fälle des untersuchten Materials dargestellt werden, in welchen unter dem besonders schweren Fall "nicht geringe Menge" subsumiert wurde, wobei auf die Fragen eingegangen wird, in welchem Rahmen bei der Anwendung des § 11 Abs. IV Ziff. 5 von der Möglichkeit des erhöhten Strafrahmens Gebrauch gemacht wurde.

Ferner soll untersucht werden, inwieweit sich in der Rechtsprechung eine gewisse Linie bei der Beurteilung der "nicht geringen Menge" herausgebildet hat, oder ob die Kritiker Recht behalten haben, die bei Erlaß des neuen BetäubMG prophezeiten, daß sich § 11 Abs. IV als besonders problematisch erweisen würde [2].

Zur besseren Übersicht wurden die Urteile, bei denen § 11 Abs. IV Ziff. 5 zur Anwendung kam, auf die wesentlichsten Passagen beschränkt tabellarisch dargestellt. Dabei mußte in Kauf genommen werden, daß die Teile der Urteilsbegründung, die wegen ihrer Bedeutung für das Tatbestandsmerkmal "nicht geringe Menge" in die Übersicht aufgenommen wurden, nur in sehr gestraffter Form wiedergegeben werden konnten.

---

1) Zühlsdorf / Güssow besprechen 5 Urteile, S. 17-20; vgl. auch Wechsung / Hund, S. 1729 - 1732; Joachimski, Betäubungsmittelrecht, S. 173 ff.

2) Z.B. Ellinger-Krause, S. 1177.

Die ausgeworfenen Sanktionen sind nur bedingt vergleichbar, weil vielfach neben dem Verstoß gegen die Drogengesetze auch andere Delikte zur Verurteilung gekommen waren (Begleitdelinquenz), ohne daß sich die für das Begleitdelikt ausgesprochene Sanktion gesondert erkennen ließe, da der Richter nur einheitlich Erziehungsregeln, Zuchtmittel oder Jugendstrafe festsetzte (§ 31 Abs. I JGG).

Im übrigen beurteilen die dargestellten Urteile sehr unterschiedliche Lebenssachverhalte, so daß auch unter diesem Gesichtspunkt nur bedingte Vergleichsmöglichkeiten gegeben sind.

Auf die Menge bezogene Ausführungen in den Urteilen, bei denen unter § 11 Abs. IV Ziff. 5 subsumiert wurde	Vorstrafen	Begleit-delinquenz	Sanktionen	Bewertungsmaßstab	Lfd. Nr.
Der Angeklagte, der schon 1971 mit Haschisch und LSD in Berührung gekommen war, kaufte von Unbekannten für 150,-- DM LSD "trips". Davon konsumierte er selbst einige und verschenkte zwei an eine 15-jährige Schülerin; weitere LSD "trips" verkaufte er für 5,-- DM pro "trip".	-	-	3 Freizeitarreste, Kosten	Wert	1
Ab Anfang 1970 bis Mitte 1972 gebrauchte der Angeklagte Haschisch, dabei steigerte sich sein Verbrauch laufend, so daß sich eine erhebliche Gedächtnisstörung einstellte. Das Haschisch erhielt er, seinen unwiderlegbaren Angaben nach, geschenkt. Er fand einen Filzschreiber mit 90 Mini-"trips" u. 13 Pastillen. Diese "trips" versuchte er für 400,-- DM bis 500,-- zu verkaufen. § 11 IV 5 lag deshalb vor, weil es sich bei den "trips" um recht erhebliche Mengen handelte, wobei in erster Linie auf die Anzahl der Anwendungsmöglichkeiten abzustellen ist.	-	-	12 Monate, 3 Jahre Bewährung, Kosten	Anzahl d. Anwendungsmöglichkeiten	2
Der Angeklagte L. erwarb von 1970 bis Anfang 1972 alle 14 Tage einige Gramm Haschisch zum Eigenverbrauch. Februar bis März 1972 erwarb er ca. 80 Plättchen Opium zu 1 g. Diese Menge veräußerte er mit einem Gewinn von 10,-- DM pro Plättchen, Verdienst 800,-- DM. Außerdem erwarb er 40 LSD "trips", von denen er 12 mit Gewinn weiterverkaufte. Zur Entdeckung führte, daß er Informanten 80 Plättchen Opium für 2.000,-- DM anbot. "Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß es sich bei 80 g Opium um BTM in nicht geringer Menge handelt."	-	-	12 Monate	Gewicht, Anzahl, Wert	3

	Vorstrafen	Begleit-delinquenz	Sanktionen	Bewertungsmaßstab	Lfd. Nr.
Bei der Durchsuchung des Zimmers wurden 2.450 g Haschisch vorgefunden. Angeklagter gab an, Stoff - in Kenntnis um was es sich handelte - für 50,-- DM von Unbekannten zur Verwahrung erhalten zu haben.	-	-	10 Monate	Gewicht	4
In der Zeit von Oktober 1971 bis Juli 1972 erwarb der Angeklagte in zahlreichen Einzelfällen Morphium, Ritalin, Pervitin u.a. Betäubungsmittel zum Eigenverbrauch - pro Tag 1 Injektion. Von Mitte Februar bis Mitte März 1972 erhielt er wöchentlich Rohopium im Wert von mindestens 100,-- DM, das er weiterverkaufte. Die Hälfte des Erlöses konnte er als seinen Anteil behalten (Insgesamt von ca. 200,-- DM, Anm. d. Verf.).	-	+	18 Monate Jugendstrafe	Wert	5
Der Angeklagte war im Besitz von 151 g Haschisch und eines sog. "Cannabis-joints"; er räumt ein, daß er das Haschisch evtl. in München verkauft hätte.	-	+	4 Wochen Dauerarrest	Gewicht	6
1971 kam der Angeklagte mit Rauschgift in Berührung. 5 Monate schnupfte oder rauchte er Haschisch, bis er dann "trips" warf, in der Woche 3 - 4 "trips". Um sich den Stoff zu beschaffen und seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, hat er in einer Vielzahl von Fällen insgesamt 30 g "speed" und Rohopium erworben und verkauft. Dabei erwarb er "speed" zum Preis von 30,-- DM und verkaufte es, nachdem er etwas für den Eigenbedarf abgezweigt hatte, das Gramm für 70,-- DM weiter.	-	+	16 Monate mit Bewährung	Gewicht, Wert	7

	Vorstrafen	Begleit-delinquenz	Sanktionen	Bewertungs-maßstab	Lfd. Nr.
Seit Sommer 1969 erwarb der Angeklagte nach und nach in Stuttgart Haschisch von unbekannten Personen zum Eigenbedarf, ohne daß die genaue Menge noch festgestellt werden konnte; in der Folge verabreichte er sich auch 100 Spritzen Herointinktur. November 1971 bis Anfang Januar 1972 erwarb der Angeklagte etwa 200 g Haschisch um 3,-- DM pro Gramm. Hiervon verkaufte er 80 Gramm, das Gramm zu 4,-- DM. Später ließ er sich 535 g Haschisch geben, wog es in kleine Mengen ab, damit es günstiger abgesetzt werden könnte.	+	-	15 Monate	Gewicht, Wert	8
Der Angeklagte F raubte aus der Gesäßtasche des Geschädigten A ein Fläschchen, welches 85 "trips" LSD enthielt, davon gab er 20 "trips" dem S und behielt den Rest; einen Teil verkaufte er.	-	+	18 Monate m. Bewährung	Anzahl	9
S handelte in Mittäterschaft mit F.	-	+	15 Monate	Anzahl	10
Um ihrem Freund bei dem Transport und Verkauf von Rauschmitteln behilflich zu sein, erklärte sich Angekl. bereit, die Ware jeweils bei sich aufzuheben oder zum Verkauf weiter zu transportieren. Einmal 18 g Morphinbase, ein anderes Mal 270 g Morphinbase. Preis 15.000,-- DM.			12 Monate m. Bewährung Kosten	Gewicht, Wert	11

	Vorstrafen	Begleit-delinquenz	Sanktionen	Bewertungs-maßstab	Lfd. Nr.
Der Angeklagte kaufte für mindestens 50,-- DM 12 Gläschen Methylphenidat (Ritalin), zu je 20 Tabletten zum gewinnbringenden Weiterverkauf. Später verkaufte er 10 Gläschen für 60,--DM. Ein Drogenabhängiger benutzt für eine Injektion im Durchschnitt 2 Ritalin Tabletten, so dass die verkaufte Menge für 100 Injektionen ausreichte.	-	-	4 Wochen Hilfsdienst	Anwendungsmöglichkeiten	12
Der Angeklagte entschloß sich zu einem näher nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt im Februar 1972, sich durch RM-Handel ein zusätzliches Einkommen zu verschaffen; er fuhr 5 mal nach München und kaufte jeweils Haschisch zum Preis von 1.500,- DM bis 2.000,-- DM pro kg. Bei der letzten Fahrt kaufte er außerdem 20 LSD-"trips", 2 g Mescalin sowie 1 g Kokain und bezahlte dafür 60,-- DM. Das erworbene Haschisch verkaufte der Angeklagte und gab 120 g zum Weiterverkauf weiter.	-	-	12 Monate m. Bewährung	Wert, Gewicht	13
Der Angeklagte G. erwarb von Unbekanntem 2 LSD-Tabletten, von denen er eine selbst nahm und die zweite noch im Besitz hatte; weiterhin erwarb er 50 g Haschisch für 100,-- DM. Von diesem RM hatte er bei seiner Festnahme noch 43 g im Besitz.	-	-	10 Monate m. Bewährung	Anzahl, Gewicht, Wert	14

	Vorstrafen	Begleit-delinquenz	Sanktionen	Bewer-tungs-maßstab	Lfd. Nr.
Der Angeklagte war geständig, von Sommer 1971 bis Mai 1972 täglich einen "joint" geraucht zu haben, allmonatlich also 20 g Haschisch. Erfahrungsgemäß erhält eine Person, die anfängt, Haschisch auf der Szene zu verteilen, von dem Händler, der über größere Mengen verfügt, über einen längeren Zeitraum nur geringe Mengen von 20 - 40 g. Der Angeklagte hatte 80 g erhalten, woraus zu sehen sei und das Gericht schließen konnte, daß der Angeklagte mehrmals mit geringeren Mengen Handel getrieben hat.	-	+	15 Monate	Gewicht	15
Der Angeklagte P. verkaufte 2 kg Haschisch für DM 4.800,--. 1 kg behielt er für sich.	-	-	24 Monate Kosten	Gewicht Wert	16

Erläuterungen
==========

- = keine Vorstrafen oder Begleitdelinquenz.

Unterstrichen wurden die Mengenangaben, denen das Gericht die wesentlichste Bedeutung zumaß für die Beurteilung der Mengen.

a) Sanktionsrahmen

Die Umstände, welche für erwachsene Drogendelinquenten die Anwendung des erhöhten Strafrahmens nach § 11 Abs. IV BetäubMG begründen würden, bleiben auch im Rahmen der nach § 18 JGG gebotenen Strafzumessungserwägungen bedeutsam [1]. Die in dem "besonders schweren Fall" ausgesprochene gesetzliche Bewertung der größeren Schwere des in der Straftat hervorgetretenen Unrechts, die in der Strafandrohung des Gesetzes Ausdruck fand, darf auch bei Jugendlichen nicht unberücksichtigt bleiben [2].

Dem ist in den dargestellten Urteilen nicht immer entsprochen worden (vgl. Lfd.-Nr. 6 u. 12).

Der Sanktionsrahmen der untersuchten Urteile erstreckt sich über ein breites Spektrum. Die geringste Sanktion bei Annahme eines besonders schweren Falles i.S.d. § 11 Abs. IV Ziff. 5 betrug drei Freizeitarreste (Lfd.-Nr. 1), die höchste 24 Monate Jugendstrafe ohne Bewährung unter Auferlegung der Kosten (Lfd.-Nr. 16).

Alle ausgesprochenen Sanktionen hätten in der jeweiligen Höhe auch nach dem OpiumG oder § 11 Abs. I - III BetäubMG verhängt werden können, ohne daß es (für Jugendliche) wegen des Strafrahmens eines Tatbestandes des besonders schweren Falles bedurft hätte.

b) Bewertungsmaßstab für nicht geringe Menge

Aus den tabellarisch dargestellten Fällen ist zu ersehen, aus welcher Vielfalt von tatsächlichen Angaben, betreffend Zeitraum, Mengen, Preise und Wirkungen in der Praxis ermittelt werden mußte, ob der besondere Fall der "nicht geringen Menge" gegeben war.

Im einzelnen waren die erkennenden Gerichte bei der Subsumtion unter § 11 Abs. IV Ziff. 5 von folgenden Bewertungsmaßstäben ausgegangen:

---

1) BGH MDR 1972, S. 791 - für § 213 StGB.

2) BGH NJW 1972, S. 693.

I. In 7 Fällen war das Gewicht der Droge und der durch dieses Gewicht verkörperte Wert wesentlicher Bewertungsmaßstab: Lfd.-Nr. 3, 7, 8, 11, 13, 14 und 16.

II. In 2 Fällen war von dem Wert der Droge ausgegangen worden: Lfd.-Nr. 1 und 5.

III. In 3 Fällen von dem Gewicht der Droge: Lfd.-Nr. 4, 6 und 15.

IV. In 2 Fällen war die Anzahl von Konsum-Portionen, vorwiegend "trips", Bewertungsgrundlage: Lfd.-Nr. 9 und 10.

V. In 2 Fällen wurde von den Anwendungsmöglichkeiten ausgegangen: Lfd.-Nr. 2, 12. Indirekt handelte es sich hier auch um eine Bewertung nach Konsumportionen.

Bei den Urteilen Lfd.-Nr. 4 und 14 wurde bei der Subsumierung vom bloßen Besitz des Täters ausgegangen. In den anderen Fällen waren auch BTM abgegeben worden, oder es war eine Abgabe geplant.

c) Ausmaß der "nicht geringen Menge" bei den untersuchten Urteilen

Die geringste Menge, bei der in den untersuchten Urteilen eine "nicht geringe Menge" angenommen wurde, war der Besitz von LSD-"trips" im Wert von DM 150,--, wovon zwei verschenkt und weitere verkauft wurden (Lfd.-Nr. 1), sowie der Besitz von einem LSD-"trip" und 43 g Haschisch (Lfd.-Nr. 14).

Die größte Menge umfaßte 5 kg Marihuana, 20 LSD-"trips", 25 Mescalin-Tabletten sowie 1 g Kokain, im Gesamtwert von ca. DM 10.000,--, mit denen gehandelt worden war (Lfd.-Nr. 13) sowie in einem anderen Fall Morphinbase im Wert von DM 15.000,-- (Lfd.-Nr. 11) [1].

Die dargestellte Spruchpraxis entsprach im Ergebnis den Vorstellungen des Gesetzgebers, die Händler zu treffen, denn 14 der 16 nach § 11 Abs. IV

---

1) Vgl. Seite 137 f.

Ziff. 5 BetäubMG Verurteilten hatten auch nachweisbar entweder mit Drogen gehandelt, die Absicht gehabt zu handeln oder zum Handel Beihilfe geleistet.

In den untersuchten Urteilen war in den wenigsten Fällen auf die Problematik des § 11 Abs. IV Ziff. 5 eingegangen worden. Insbesondere wurde nicht (ausdrücklich) zwischen "bloßem" Besitz, Besitz im Verlaufe des Eigenkonsums, Besitz mit der Absicht der Weitergabe und Besitz im Zuge des Handels unterschieden. Überhaupt wurde nur in zwei Urteilen, Lfd. Nr. 2 und 12 der Ansatz gemacht, in den Urteilsgründen darzulegen, warum eine "nicht geringe Menge" vorlag.

Auch bei der Rechtsprechung "oberer" Gerichte hat sich hinsichtlich der Maßeinheit bei der Beurteilung von "nicht geringer" Menge noch keine einheitliche Spruchpraxis herausgebildet:

Das Oberlandesgericht Karlsruhe [1] maß das Merkmal der "nicht geringen Menge" an der Qualität der Droge und dem persönlichen Gebrauch des Besitzers. Es dürfe sich nur um ein Quantum handeln, das bei einigen wenigen Gelegenheiten verbraucht wird, bei einem starken Konsumenten sei das höchstens der Wochenbedarf.

Dagegen stellte das Bayerische Oberste Landesgericht [2] nicht wie das vorgenannte Gericht auf das Quantum ab, sondern auf den Wert des Stoffes, den der Endverbraucher zu zahlen hat. Eine geringe Menge läge vor, wenn der vom Konsumenten üblicherweise zu zahlende Preis (Konsumentenpreis) DM 20,-- nicht übersteige, während "nicht geringe Menge" gegeben sei, wenn der Konsumentenpreis mehr als DM 1.000,-- betrage.

Die Konturenlosigkeit der Rechtsprechung zu dem besonders schweren Fall der "nicht geringen Menge" liegt maßgeblich darin begründet, daß das BetäubMG dem erkennenden Richter keine klaren Hilfen für seine

---

1) 3. Strafsenat Beschl. v. 25. 7. 72, 3 SWs 74/72;
Urteil v. 20. 9. 73, 1 Ss 290/72 = DJ 74, 24 und 1 Ss 88/73.

2) Kriminalistik 1973, S. 171-172 u. NJW 1973, 669.

Entscheidungen gibt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß die Gesetzestechnik der Grundtatbestände mit Regelbeispielen für besonders schwere Fälle zwar ein Höchstmaß an Gleichbehandlung und damit Rechtssicherheit zu gewährleisten scheint, in der Rechtspraxis aber eher zu Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung führt.

An dem Beispiel BetäubMG spiegelt sich die Problematik moderner Strafgesetzgebung wieder, die auf der einen Seite tatbestandsmäßig Bestimmtheit und damit Rechtssicherheit erreichen will und zum anderen versucht, der zunehmenden Kompliziertheit der Sachlagen durch Flexibilität in Voraussetzungen und Rechtsfolgen Rechnung zu tragen (Individualgerechtigkeit)[1].

3. Nicht geringe Menge bei fortgesetzter Handlung

Im Zusammenhang mit dem Problem, nach welchem Bewertungsmaßstab die "nicht geringe Menge" festgesetzt werden soll, stellt sich die Frage, welcher Zeitraum bei angenommenem Fortsetzungszusammenhang zur Beurteilung der nicht geringen Menge herangezogen werden soll, wenn das Gewicht der fortlaufend erworbenen Rauschmittel insgesamt keine "geringe Menge" mehr ausmacht.

Da die fortgesetzte Handlung als eine juristische Handlung angesehen wird, müßte die Summe der Einzelmengen auch als eine Menge Ausgangspunkt der Überlegungen zu § 11 Abs. IV Ziff. 5 BetäubMG sein. In diesem Sinne hat das Bayerische Oberste Landesgericht durch Beschluß vom 23. 5. 1973 entschieden [2] und bezüglich der Frage, ob noch "geringe Menge" vorlag, im einzelnen festgestellt, daß bei der Fortsetzungstat nicht auf die jeweilige einzelne erworbene Menge abgestellt werden kann, sondern vielmehr die gesamte Menge berücksichtigt werden muß.

Diese Spruchpraxis entspricht nicht den oben bereits dargestellten Vorstellungen des Gesetzgebers, daß die Neufassung des § 11 Abs. IV Ziff. 5 BetäubMG gegen den Rauschgifthandel gerichtet sein soll und im Zusammen-

---

1) Skeptisch zur Regelbeispieltechnik: Baumann, Nachtrag S. 23,
Maurach, Nachtrag, S. 17.

2) Bay ObLG - R Reg. 4 St 68/73 für Begriff der "geringen Menge".

hang mit diesem Ziel das Unterstrafestellen des Besitzes lediglich der Beweiserleichterung diene, indem diejenigen Tatumstände und Verhaltensweisen, welche auf den Händler in aller Regel hindeuten, selbst unter Strafe gestellt werden, wie z. B. Besitz und Abgabe nicht geringer Mengen Betäubungsmittel [1].

Summiert der Richter alle jemals besessenen Einzelmengen in Rahmen eines angenommenen Fortsetzungszusammenhanges, so werden auch alle Konsumenten getroffen, die über einen gewissen Zeitraum hinweg Drogen konsumiert haben, denn ein Haschischkonsument, der in der Woche etwa zwei "joints" raucht, hat nach einem Jahr bereits ca. 100 g Haschisch im Besitz gehabt.

Wenn auch in einem solchen Fall wieder auf den Grundtatbestand zurückgegriffen werden könnte, so entspricht es aus dem oben genannten Grund doch mehr dem Willen des Gesetzgebers, nicht darauf abzustellen, wie groß die Summe der jeweils besessenen Rauschmittel ist, sondern von der größten auf einmal besessenen Menge auszugehen, denn nur die Größe der auf einmal besessenen Menge gibt Hinweis auf eine evtl. Händlertätigkeit.

4. Strafrechtliche Verantwortung

Als schuldfähig i. S. d. § 3 JGG waren alle untersuchten Drogentäter angesehen worden.

Auch für einen nach § 3 JGG an sich einsichtsfähigen Jugendlichen kann § 51 StGB Anwendung finden.

Die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit ist immer dann zu stellen, wenn der Angeklagte über einen längeren Zeitraum hinweg Drogen - insbesondere harte Drogen - konsumiert hat. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, daß es zu einer Drogenabhängigkeit gekommen ist.

---

1) Vgl. Anlage 2 zum Sitzungsprotokoll des Rechtsausschusses, 54. Sitzung v. 22. 9. 1971.

Bei festgestellter oder vermuteter Abhängigkeit muß auf die Schuldfähigkeit eingegangen werden, d.h. das Gericht muß sich ein Urteil darüber bilden, ob der Täter bei Begehung der Taten zurechnungsfähig, § 51 Abs. I, § 55 Abs. I StGB oder vermindert zurechnungsfähig, § 51 Abs. II, § 55 Abs. II StGB gewesen war.

Bei Unsicherheit darüber, wann ein "user" erheblich vermindert zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig ist, muß ein medizinisches Gutachten eingeholt werden. Aber auch ein Gutachten bietet oft nur Anhaltspunkte und läßt Zweifel offen.

Eine bei süchtigen Delinquenten diagnostizierbare "Psychopathie" bedingt z.B. als personaler Faktor für sich allein noch keine strafrechtlich relevante Verminderung der Zurechnungsfähigkeit [1].

Zurechnungsunfähigkeit kann vorliegen bei akuten und schweren Intoxikationen, bei manifester und larvienter körperlicher Entzugssymptomatik und bei schwerer Depravation oder erheblichem hirnorganischem Abbau.

Strafrechtlich verantwortlich sind nach dem Ausschluß typischer Rauschtatbestände in der Regel Probanden nach einmaligem oder seltenem Konsum und nach einer gewissen Abstinenzzeit voll körperlich Entzogene und blande Depravierte [2].

Über die Bedeutung des § 51 StGB bei der Drogendelinquenz Jugendlicher gibt die Tabelle auf Seite 145 einen Überblick.

---

1) Ehrhardt, Rauschgiftsucht, S. 26.

2) Ehrhardt, a.o.a.O.;
Täschner, Wanke, S. 87.

Tabelle 39 Strafrechtliche Verantwortung

§ 51 StGB

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen K1-Gruppe		weiche Drogen K2-Gruppe		harte Drogen K3-Gruppe		
	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	
§ 3 JGG	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	
§ 15 Abs. I StGB	3	0,48	0	0,00	2	1,07	1	0,58	
§ 51 Abs. II StGB	34	5,44	6	2,97	5	2,67	23	13,45	!
§ 51 Abs. I für einen Teil der Handlungen	8	1,60	0	0,00	0	0,00	8	4,68	!
volle Verantwortung bejaht trotz festgestellt. Abhängigk.	40	6,40	0	0,00	3	1,60	37	21,64	
Trotz langwährendem Gebr. v. harten Drogen keine Prfg. v. § 52 StGB	88	14,08	1	0,50	4	2,14	83	48,54	!!
SUMME	175	28,00	7	3,47	14	7,48	152	88,89	

N - alle Delinquenten: 625, K1-Gruppe: 202, K2-Gruppe: 187, K3-Gruppe: 171

Insgesamt lag also bei 7,20 % (45 Pbdn.) aller Delinquenten keine volle strafrechtliche Verantwortung vor.

Wie zu erwarten war, bestanden bei der Frage der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit wesentliche Unterschiede zwischen den Konsumenten von harten und den von weichen Drogen.

So war nur bei Konsumenten von harten Drogen für einen Teil der Handlungen aufgrund des Drogenabusus Zurechnungsunfähigkeit angenommen worden.

Erstaunlicherweise entfielen die Urteile, bei denen § 51 Abs. I StGB angenommen wurde, nicht ausschließlich auf die K3-Gruppe, sondern zwei von drei Fällen auf die K2-Gruppe, d. h. auf die Jugendlichen, die vorwiegend LSD applizierten. Ein erneutes Indiz für die besondere Gefährlichkeit von LSD (vgl. S. 13 und 117).

Die Bereitschaft zur Annahme von § 51 StGB wie überhaupt zur Prüfung der strafrechtlichen Verantwortung schien bei den erkennenden Gerichten nicht sehr groß gewesen zu sein. Bei 40 Tätern wurden trotz aktenkundlicher "Abhängigkeit" die volle strafrechtliche Verantwortung angenommen und hinsichtlich 88 Jugendlicher der § 51 StGB überhaupt nicht geprüft, obwohl ein länger währender Gebrauch und weitere Indizien auf eine evtl. bestehende Abhängigkeit hindeuteten.

Die Ursache für diese Erscheinung war erkennbar auf die Schwierigkeiten der Diagnostizierung von Unzurechnungsfähigkeit bei bestehender oder angenommener Abhängigkeit zurückzuführen.
Neben den Schwierigkeiten bei der Beurteilung mag aber auch, insbesondere für § 51 I, der Gesichtspunkt eine Rolle gespielt haben, daß die Richter die Annahme einer Unzurechnungsfähigkeit und die Unterbringung scheuten, da es an für Drogenabhängige geeigneten Unterbringungsstätten mangelt.

IX. Die Sanktion

Solange die Hauptwaffe gegen Drogenmißbrauch Strafandrohung und Strafe ist, kommt der Art der Sanktionen eine besondere Bedeutung zu.

Da es sich um jugendliche Täter handelt - bzw. um Heranwachsende, die Jugendlichen gleichgestellt wurden - traten bei den untersuchten Urteilen ausschließlich Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes auf.
Das Jugendgerichtsgesetz verfügt über jugendspezifisch konzipierte Sanktionen. Diese reichen von einfachen Erziehungsmaßregeln, der Erteilung von Weisungen, der Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung (§§ 9 ff JGG) über die Zuchtmittel der Verwarnung, Auferlegung besonderer Pflichten und dem Jugendarrest (§§ 13 ff JGG) bis zu den verschiedenen Formen der Jugendstrafe (§§ 17 ff JGG).

Daneben umfaßt die jugendstrafrechtliche Strategie spezielle Verfahrensbeteiligte, wie die Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG).

Die Jugendgerichtshilfe soll zu einer jugendgerechten Entscheidung mit beitragen, indem sie dem Richter ein Bild von dem persönlichen Werdegang des Angeklagten vermittelt und besondere Umstände der Tat darstellt. Damit soll eine möglichst gezielte und zweckmäßige jugendstrafrechtliche Behandlung sichergestellt werden.

Die wichtigste Handlungsanweisung des JGG ist der Grundsatz, daß die Maßnahmen der Persönlichkeit des Delinquenten gerecht werden sollen und der Erziehungsgrundsatz. Diese Grundsätze sollen die Rangordnung und das Ausmaß der anzuwendenden Sanktionen bestimmen.

Von den Maßnahmen des § 5 JGG (Die Folgen der Jugendstraftat) soll abgesehen werden, wenn die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht, § 7 JGG, insofern ergänzt das JGG das BetäubMG (§ 11 Abs. 5).

Tabelle 40 Art und Umfang der schwersten Maßnahme, die nach dem JGG verhängt wurde

Einzelmerkmale	alle Delinquenten		weiche Drogen K1-Gruppe		weiche Drogen K2-Gruppe		harte Drogen K3-Gruppe		
	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	H	%v. N	
Weisungen	12	1,92	7	3,47	2	1,07	2	1,17	
§ 10 JGG	7	1,12	2	0,99	1	0,53	4	2,34	
§ 14 JGG	78	12,48	32	15,83	19	10,16	10	5,85	!
§ 15 JGG	215	34,40	94	46,52	63	33,70	32	18,72	!!
1-2 Freizt. arrest	48	7,68	13	6,44	27	14,44	7	4,09	!
über 2 Freizeitarreste	23	3,68	6	2,97	8	4,28	6	3,51	
Kurzarrest bis 3 Tage	1	0,16	0	0,00	0	0,00	1	0,58	
Kurzarrest 4-6 Tage	1	0,16	0	0,00	0	0,00	1	0,58	
Dauerarrest 1-2 Wochen	25	4,00	10	4,95	10	5,35	4	2,34	
Dauerarrest üb. 2 Woch.	35	5,60	8	3,96	10	5,35	11	6,43	
Jugendstrafe bis 3 Mte	9	1,44	3	1,48	2	1,07	3	1,75	
Jugd. Strafe üb. 3 Mte bis 1 Jahr	95	15,20	17	8,41	24	12,84	49	28,66	!!!
Jgd. Strafe 1-2 Jahre	26	4,16	1	0,50	5	2,67	19	11,11	!!!
Jgd. Strafe 2-3 Jahre	3	0,48	3	1,49	0	0,00	0	0,00	
Jgd. Strafe 3-5 Jahre	5	0,80	1	0,50	3	1,60	1	0,58	
Jgd. Strafe v. unbest. Dauer	7	1,12	1	0,50	1	0,53	4	2,34	
Aussetzg. d. Verhängg.	18	2,88	2	0,99	6	3,21	9	5,27	!
Unterbring. gem. § 7 JGG	17	2,72	2	0,99	6	3,20	8	4,68	
SUMME	625	100	202	100	187	100	171	100	

N - Anzahl der Delinquenten in der jeweiligen Gruppe

An der Spitze der ausgeworfenen Sanktionen steht das Zuchtmittel der besonderen Pflicht, § 15 JGG (34,40 %) und die Verwarnung, § 14 JGG (12,48 %). Die Verwendung dieses Zuchtmittels bei den leichten Fällen hat den Vorteil, daß es den jugendlichen Täter (evtl.) beeindruckt, ohne ihn als kriminell zu stigmatisieren. Es wurde vorwiegend in Form der Auferlegung einer Geldbuße verwandt, häufig verbunden mit Erziehungsmaßregeln.

Die nach dem Zuchtmittel am häufigsten verhängte Sanktion war die Jugendstrafe (23,20 %). Ihre Vollziehung wurde bei 65,52 % der betr. Jugendlichen zur Bewährung ausgesetzt [1].

Jugendfreiheitsstrafen mit der Dauer von über 3 Monaten waren der am häufigsten verhängte Strafzeitraum [2].

Jugendstrafe setzt nach § 17 Abs. II JGG schädliche Neigungen oder Schwere der Schuld voraus.

Bei Straftaten von "dealern" oder von abhängigen Konsumenten ergaben sich für die Feststellung der schädlichen Neigungen und der Schwere der Schuld regelmäßig keine Besonderheiten. Problematischer erscheint, daß schädliche Neigungen auch bei reinen Drogenkonsumdelikten angenommen wurde.
K r e u z e r [3] verneint in solchen Fällen eine schädliche Neigung mit der Begründung, daß Drogenkonsum zwar zu toxischer Depravation führen könne [4], aber nicht zu einer Verwahrlosung mit deutlich krimineller, d. h. gemeinschaftsschädlicher Tendenz, wie es die Annahme einer schädlichen Neigung voraussetze. Allenfalls liege eine eigenschädigende Tendenz vor.

Die kontroverse Meinung geht davon aus, daß es bei gehäuftem Drogenkonsum zu psychischer, je nach Droge auch zu physischer Abhängigkeit komme.

---

1) Thate, S. 105: 63,3 % Bewährung.

2) Ähnliche Schwerpunkte bei Thate, S. 103.

3) Kreuzer, Aktuelle Fragen, S. 115.

4) Chemische Verwahrlosung.

Das sei ein regelwidriger Entwicklungsstand, bei dem der Täter aus falscher Trieb- oder Willensrichtung, die sich in seiner Persönlichkeit begründe, oder aus Haltlosigkeit latent zur Begehung von keinesfalls nur geringen oder gemeinlästigen Straftaten bereit sei [1].

Die untersuchten Delinquenten, bei denen Jugendstrafe zur Anwendung kam, waren laut Urteilsbegründung vorwiegend nicht Drogenabhängige, allerdings konnte bei 15,95 % dieser Jugendlichen ein Abgleiten in Formen klassischer Kriminalität im Zusammenhang mit BTM-Mißbrauch festgestellt werden [2].

An dritter Stelle der Sanktionen stand die Verhängung von Jugendarrest. Auf dieses Zuchtmittel wurde bei 21,28 % der Fälle erkannt.

Der Jugendarrest ist das geeignete Zuchtmittel bei nicht allzu schweren Verfehlungen gutgearteter Jugendlicher [3], die durch eine kurze, strenge Freiheitsentziehung, den damit verbundenen Zwang zur Selbstbesinnung und die Betreuung während des Arrests noch erzieherisch beeinflußt werden können [4].

Unabhängig von der Frage, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für Selbstbesinnung, Betreuung und Erziehung bei Vollziehung des Arrestes gegeben sind, müssen sich diese Ziele bei vorwiegend gruppenorientierten Jugendlichen mit starken Sozialisationsdefiziten in der zur Verfügung stehenden Zeit (z.B. drei Wochen) als nicht erreichbar erweisen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist von der Verhängung des Jugendarrests zu viel Gebrauch gemacht worden.

---

1) Brunner, S. 91;
Schaffstein, S. 72.

2) Insgesamt 37,44 % aller Delinquenten hatten sich neben dem Verstoß gegen die Drogengesetze wegen direkter und indirekter Beschaffungskriminalität, Folge- und Begleitkriminalität zu verantworten.

3) Dazu z.B. Schaffstein, S. 78 ff;
BGHSt NJW 1963, S. 770 f (771).

4) Vgl. Brunner, S. 91;
Kreuzer. Aktuelle Fragen, S. 114.

Bei den Konsumenten harter Drogen wurde häufiger auf Jugendstrafe erkannt als bei den anderen Konsumenten und weniger auf die Zuchtmittel der Auferlegung besonderer Pflichten oder der Verwarnung.
In einigen Fällen ergab sich hier die "schädliche Neigung" aus dem Umstand, daß der Jugendliche neben dem Verstoß gegen die Drogengesetze auch wegen direkter Beschaffungsdelikte, indirekter Beschaffungsdelikte oder wegen Begleitdelikte zur Rechenschaft gezogen wurde.

Insgesamt wurde bei 50,08 % der Urteile auf Sanktionen mit Freiheitsentzug erkannt [1]. Damit blieb, selbst wenn man berücksichtigt, daß bei 65,52 % der Jugendstrafen ein Vollzug der Sanktion zur Bewährung ausgesetzt worden war, noch ein Zuviel an reiner Strafe zurück.

Im Hinblick auf die tatsächlichen Begebenheiten in den Jugendarrest- und den Strafanstalten ist Kritik an der Tauglichkeit des strafrechtlichen Bezugrahmens bei der Drogendelinquenz zu üben [2].

Auch während des Sanktionsvollzuges kommt es - wenn auch im geringeren Maße - zu Drogenmißbrauch, so daß die erwartete Entziehung des Milieus und eine zwangsläufige Entgiftung durch den Vollzug nur bedingt erreicht werden können.
Über den Besuchsverkehr, durch Urlauber und auch durch Neuzugänger gelangen Drogen selbst in Vollzugsanstalten. Dabei werden raffiniert ausgeklügelte Verstecke benutzt, z.B. Festkleben von Drogen unter langen Haaren oder Verstecken in den Ohren, "trips" unter Fingernägeln, in Stanniol eingewickelte Opiumkugeln, die verschluckt werden usw. [3].

Fast alle Szene-integrierten "fixer" kennen sich untereinander und haben ein gutes Kommunikationssystem, welches innerhalb der Anstalt, aber auch aus der Anstalt nach draußen fortgesetzt wird.

---

1) Thate, S. 102, ermittelte: 77,7 % Freiheitsstrafe.

2) Es wird eine Quote von 90 % Rückfälligkeit angenommen;
vgl. Kreuzer, Aktuelle Fragen, S. 115;
vgl. Becker, S. 223.

3) Ausdrücklicher Hinweis z.B. im Urteil v. 18.12.72
des AG Herford, 2 MS 63/72 (L39) jug.

Die Gedankenwelt und Gespräche kreisen hauptsächlich, nicht zuletzt bedingt durch die Monotonie des Anstaltslebens, um das Thema Droge. Dabei wird der "Szenen-jargon" in der Anstalt beibehalten und verbindet sich mit dem "Knast-jargon" [1].

Im Ergebnis kann es zur Entstehung einer drogenbezogenen anstaltsinternen Subkultur kommen, die aufgrund von Anpassungsdruck, Imitationsreiz und Verführung auf andere Gruppierungen einen starken Sog ausüben kann, wie umgekehrt neue delinquente Verhaltensmuster wie etwa unterschiedliche Raub- und Erpressungs- [2] oder Einbruchstechniken von anderen Delinquentengruppen - etwa Rocker - erlernt werden. Nach der Entlassung gehören diese Delinquenten dann zum besonders delinquenten Kern der Drogen-Szene [3].

Es besteht somit die Gefahr, daß die verhängten Sanktionen, insbesondere bei Konsumenten harter Drogen, eher zu einer Verfertigung und Verstärkung der bereits vorhandenen Sozialisationsdefekte führen als zu der angestrebten Sozialisation bzw. Resozialisation.

Verspricht man sich von dem Vollzug der Konsumenten harter Drogen eine Entgiftung und Schutz der Allgemeinheit vor der Kontagiosität des Drogenkonsumenten, dann stehen nicht, wie das JGG das vorsieht, erzieherische Gesichtspunkte im Vordergrund, sondern die Jugendstrafe dient mehr einer Unterbringung gem. § 7 JGG u. § 42 b StGB.
Die Jugendstrafanstalt wird dabei zum Lückenbüßer für die fehlenden Entziehungsanstalten mit entsprechenden therapeutischen Maßnahmen [4].

Neuerdings versuchen eine Reihe von Jugendstrafanstalten mit Hilfe von Verhaltens- und Beschäftigungstherapie das gestörte Sozialverhältnis der einzelnen wieder zu ordnen [5]. Es bleibt aber fraglich, ob das Maß an Zeit,

---

1) Kreuzer, Drogenmißbrauch in Haftanstalten, S. 218 f.

2) Z.B. "linken": gewaltsames Abnehmen von Drogen oder Geld unter Vorspielung, Drogen "dealen" zu wollen.

3) Vgl. Kreuzer, Drogenmißbrauch in Haftanstalten, S. 220.

4) Vgl. Kreuzer, Aktuelle Fragen, S. 115.

5) Brunner, S. 92, zitiert als Beispiel solcher Vollzugsanstalten die Jugendstrafanstalten Ebrach und die Jugendvollzugsanstalten Aichach und Straubing, Bayern.

Wissen, Geduld und gutem Willen, dessen es bei der "Sanierung" eines Abhängigen z.B. vom Opiat-Typ [1] bedarf, im Rahmen des Strafvollzuges überhaupt aufgebracht werden kann.

Die Bewertung von stationären Saktionen hängt somit letztlich davon ab, inwieweit man dem BetäubMG gegenüber Jugendlichen vorwiegend eine generalpräventive Wirkung zuspricht. In diesem Fall wird man die Jugendstrafe positiv bewerten, auch wenn die Jugendstrafanstalten dem Drogenproblem nur bedingt gewachsen sind. Dann muß allerdings auch in der Praxis dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die generalpräventive Wirkung von Strafgesetzen abhängig ist von der Höhe der Aufklärungsquote.

Da die vorliegende Untersuchung auf ein großes Dunkelfeld bei der Drogendelinquenz hinweisen konnte, sind die Möglichkeiten der Jugendstrafe bei der Drogenprohibition mit großer Skepsis zu betrachten [2].

Es gilt im Auge zu behalten, daß letztlich eine wirksame Bekämpfung des Drogenmißbrauchs im Vorfeld der eigentlichen Strafrechtspflege einsetzen muß [3].

---

1) Die Abhängigkeit wird mit der WHO nach dem Drogentyp bestimmt. WHO, Cameron, S. 4 f.

2) Vgl. Kreuzer, Aktuelle Fragen, S. 114.

3) Ehrhardt, Rauschgiftsucht, S. 4;
Ehrhardt, Drug Abuse in Europe, S. 33 und 34.

Zusammenfassende Diskussion

Gegenstand der Untersuchung war die Sichtbarmachung von Strukturen der Drogendelinquenz (Tat) und des jugendlichen Drogendelinquenten (Täter) sowie der Sanktionen und Sanktionsorgane, ausgehend von allen 1972 wegen Verstoßes gegen die Drogengesetze erstmals verurteilten Jugendlichen (N = 625).

Dabei sich aufzeigende psycho-soziologische und sozialökonomische Bezüge wurden unter besonderer Berücksichtigung der Sozialisationsforschung auch unter ätiologischen Gesichtspunkten diskutiert.

Die Ergebnisse wurden partiell mit Anonymbefragungen - insbesondere der von Hamburger Schülern - verglichen; insofern also dem Kollektiv von verurteilten Jugendlichen ein "Normalkollektiv" gegenübergestellt.

Anknüpfend an bisherige Erfahrungen wurde bei der Tätertypologie die Untersuchung nach drei mutmaßlichen Konsumententypen getrennt geführt, indem zwischen den Konsumenten, die nur Haschisch geraucht hatten (K1-Gruppe), denen, die zusätzlich oder ausschließlich LSD und Mescalin benutzten (K2-Gruppe), und denen, die zusätzlich oder ausschließlich Opiate und Amphetamine gebrauchten (K3-Gruppe), unterschieden wurde.

Das ermittelte Kollektiv wurde unter Benutzung eines anhand des Schrifttums festgelegten Kataloges von 76 Merkmalsgruppen untersucht.

Am Anfang der Untersuchung stand die Darstellung der Tat.

I. modus operandi

Der jugendliche Drogendelinquent war zu 80,60 % auch Konsument von Drogen, lediglich 65 Verurteilten konnte kein eigener Gebrauch nachgewiesen werden.

Das gebrauchte Rauschmittel war in erster Linie Cannabis (88,73 % aller Konsumenten), gefolgt von LSD und Mescalin (46,83 %), Opiaten bzw. dessen Derivate und Ersatzstoffe (26,41 %) und an letzter Stelle von Amphetaminen (6,16 %) [1].

Der Anteil von Probierern betrug bei Haschisch 19,36 %, bei LSD und Mescalin 12,16 %, bei Opium 1,76 % und bei Amphetaminen 3,04 %. Die Delinquenten waren also hauptsächlich "user".

Die erstgebrauchte Droge war zu 49,03 % Haschisch.

Es wurden annähernd so oft eine (45,36 %) wie zwei (37,82 %) Drogenarten genommen. Ein geringer Teil der "Täter" konsumierte mehr als zwei Drogenarten (Polytoxikomanie), und zwar drei und mehr Drogenarten 19,82 %.

Die häufigste Kombination war Haschisch und LSD.

Bei 40,96 % der untersuchten Delinquenten war ein gleichbleibender Drogenkonsum festzustellen, 48,48 % zeigten eine leicht oder stark steigende Gebrauchstendenz.

Zu einer Abhängigkeit war es nach den Aussagen der Urteile bei 13,60 % der Konsumenten gekommen.

Die Drogendelinquenz stellte sich als stark gruppenorientiertes Verhalten dar. Zugangsperson zur Droge waren vorwiegend Kumpel bzw. Freunde (42,52 %).

Der Umschlag der Rauschmittel erfolgte hauptsächlich in öffentlichen Lokalen (55,84 %).

---

1) Mehrfachnennung möglich

Die Delinquenten hatten meistens im Alter von 17 Jahren aufgrund von Neugier (28,43 %) oder Verführung (24,44 %) mit dem ersten Drogenkonsum begonnen.

Über jeder dritte Drogendelinquent hatte auch mit Drogen gehandelt ("gedealt"). Der Typ des selbst keine Drogen gebrauchenden, ausschließlich auf das Geschäft ausgerichteten Händlers wurde selten festgestellt. Der größte Teil der Händler nahm auch selber Drogen (84,19 %).

II. Der Drogendelinquent

Die Verdichtung zu einem kriminologisch definierten Tätertypus ergab sich aus Verbindung und Zusammensetzung der den Drogendelinquenten am häufigsten gemeinsamen Einzelmerkmale, der Merkmalsgruppen, die allgemein in der kriminologischen Forschung als relevant angesehen werden. Aus diesen Einzelmerkmalen setzt sich mosaikartig der Umriß eines Täterbildes zusammen, und zwar des Täters in seinen psycho-sozialen und sozioökonomischen Bezügen.

Unberücksichtigt blieben rein psychologische und medizinische Aspekte.

1. Allgemeine soziale Daten

Der Drogendelinquent war zu 81,92 % männlich, fast ausschließlich Deutscher und ledig.

Er kam vorwiegend aus einer Arbeiterfamilie (71,06 %) der Großstadt und wohnte bei seinen Eltern (76,16 %) als Einzelkind (70 %).

Hinsichtlich seiner Tätigkeit überwog das Berufsverhältnis Arbeiter (31,52 %) vor dem Lehrverhältnis (27,52 %) und dem Schulbesuch (14,40 %).

Dementsprechend hatte auch ein großer Teil (48,22 %) über DM 200,-- zur persönlichen Verfügung und damit genügend Geld zum Drogenkauf.

2. Soziale Desintegration, Sozialisationsdefizite

Die verurteilten Drogenkonsumenten waren in erheblichem Umfang (84,32 %) mit defizitären Familienstrukturen belastet. Davon entfielen 37,28 % auf strukturelle Unvollständigkeiten - gegenüber 5 % bei der Normalbevölkerung - und 47,04 % auf funktionelle Störungen des Familienverbandes.

Bei der Untersuchung der Wiederbesetzung der fehlenden Elternrolle bei strukturell unvollständigen Familien konnte nachgewiesen werden, daß insbesondere von dem Kind-Mutter-Verhältnis ein Einfluß auf die Drogendelinquenz ausging.

Soweit der Erziehungsstil der Eltern festgestellt werden konnte, war er vorwiegend inkonsequent, nachgiebig.

21,44 % der Drogendelinquenten hatten sich von Zuhause abgesetzt und die Familie durch die "peer-groups" der Drogensubkultur ersetzt.

Annähernd der gleiche Prozentsatz ist mit den Trägern der Jugendhilfe in Berührung gekommen (26,56 %).

Etwa jeder vierte Verurteilte war durch eine Heimerziehung gegangen.

Für die Leistungsbereiche Schule und Beruf wurde ein geringes Sozialniveau sichtbar, so haben 58,56 % aller Delinquenten nur den Abschluß der Volksschule oder weniger erreicht, 31,52 % waren Arbeitnehmer im Arbeiterverhältnis, 20,48 % gingen keinerlei geregelten Tätigkeit mehr nach.

Weiterhin wurde eine geringe Leistungskontinuität festgestellt. Ein großer Teil der Drogendelinquenten (50,08 %) hatte den eingeschlagenen Schulzweig, die Berufsausbildung oder den ausgeübten Beruf abgebrochen, 24,48 % gingen keinerlei Tätigkeit mehr nach.

Bei 21,34 % war der Abbruch explizit auf Drobenabusus zurückzuführen.

76,48 % der Drogendelinquenten hatten vor der ersten Abbruchsituation mit dem Drogenkonsum begonnen, so daß davon auszugehen ist, daß die Abbruchsituation eher Folge des Rauschmittelmißbrauchs war als dessen Ursache.

III. Kriminelle Vorbelastung, Beschaffungskriminalität, Begleitdelinquenz

Die wegen des Drogenkonsums verurteilten Jugendlichen waren häufig schon hinsichtlich anderer Delikte in Erscheinung getreten (27,36 %).

Die Meinung, daß Drogenmißbrauch weitgehend zu weiteren sozialschädlichen Formen abweichenden Verhaltens führe, konnte nicht bestätigt, aber auch nicht widerlegt werden. Dazu war der von dieser Untersuchung erfaßte Zeitraum nicht lang genug.

Kriminelles Verhalten in der Form der Beschaffungskriminalität war bei 17,60 % der Delinquenten nachzuweisen (15,52 % direkte Beschaffungskriminalität, 2,08 % indirekte Beschaffungskriminalität).
Kriminelles Verhalten als direkte Folge von Drogenabusus (Folgedelinquenz) war kaum ersichtlich, lediglich 3 Drogendelinquenten (0,48 %) begingen unter Drogeneinfluß strafbare Handlungen, und zwar 2 Gewaltdelikte und 1 Verkehrsdelikt.

Bei 19,36 % der Delinquenten waren neben dem Verstoß gegen die Drogengesetze noch andere Delikte zur Verurteilung gekommen.

Alle oben untersuchten und diskutierten Negativ-Merkmale sind als Indikatoren eines weitgreifenden anomischen Syndroms anzusehen, ohne daß jedoch ihr exakter Stellenwert für den Drogenmißbrauch, noch der genaue Umfang der Korrelationen untereinander und zu nicht untersuchten Merkmalen geklärt werden konnte. Dazu entziehen sich zu viele Bereiche der menschlichen Existenz einer kriminologischen Untersuchung, insbesondere der Analyse anhand von Strafurteilen.

IV. Drogendelinquenz und Sozialkontrolle durch die Jugendgerichte

Die Untersuchung beschäftigte sich weiterhin mit der sozialen Kontrolle des Drogenmißbrauchs durch die Jugendgerichte als Komplementäraspekt der Drogendelinquenz.

Die Jugendgerichte ahndeten den Drogenmißbrauch etwa zur Hälfte nach dem Opium-Gesetz und nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln.

Die Verfolgung der Drogendelinquenz ist ähnlichen, sich aus sachlichen und personellen Beschränkungen der Verfolgungsorgane ergebenden Einflußgrößen ausgesetzt wie die allgemeine Delinquenz.

Bedingt durch den gemeinschädlichen Charakter des Deliktes wurde der Drogenmißbrauch kaum von privater Seite zur Anzeige gebracht (10,56 %). Anlaß der Ermittlungsaufnahme war hauptsächlich Observation durch die Polizei (37,12 %). V-Leute spielten hier eine nicht unbedeutende Rolle (13,92 %).

Im Zeitpunkt der Verurteilung waren bei 79,04 % der Täter bereits über 6 Monate seit dem festgestellten Erstgebrauch vergangen.

Verurteilt wurde hauptsächlich wegen des Erwerbs von Drogen zum Eigenverbrauch. Bei 80,80 % aller Fälle wurde eine fortgesetzte Handlung im juristischen Sinne angenommen.

Bei 13,60 % aller Delinquenten war es im Laufe der Drogenkarriere zu einer Drogenabhängigkeit gekommen.

Die Gerichte verneinten nur bei 7,52 % der Delinquenten das Vorliegen von uneingeschränkter strafrechtlicher Verantwortung.

Bei der Subsumtion unter den Tatbestand des besonders schweren Falles der "geringen Menge" ließ die Rechtspraxis keine klaren Konturen erkennen hinsichtlich der Beurteilung, wann eine "nicht geringe Menge" vorliegt.

Die Gesetztechnik der Regelbeispiele für den besonders schweren Fall führte nachweisbar eher zu individueller Gerechtigkeit als zu allgemeiner Rechtssicherheit.

Bezüglich des Sanktionsrahmens war festzustellen, daß, obwohl 65,52 % der Jugendfreiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt worden waren, bei den vorwiegend in ihren sozialen Bezügen geschädigten Jugendlichen immer noch ein Zuviel an freiheitsentziehenden Sanktionen zurückblieb, denn bei Einbeziehung der verhängten Arreste war etwa jede dritte erkannte Maßnahme mit Freiheitsentzug verbunden.

V. Aufspaltung nach Konsumentengruppen

Die Untersuchung konnte deutlich machen, daß die Konsumenten, die Haschisch, LSD und Mescalin gebraucht hatten (K2-Gruppe), bei fast allen Merkmalen anteilsmäßig mehr den reinen Haschisch-Konsumenten als den Konsumenten von Opium und seinen Derivaten und Amphetaminen entsprachen oder mit diesen identisch waren.

Merkmale, bei denen sich der Anteil der K2-Gruppe nicht nur geringfügig von der K1-Gruppe unterschied, waren: "leicht steigende Gebrauchstendenz", "festgestellte Abhängigkeit", "geringere kriminelle Vorbelastung" und "Ermittlungsanlaß: Drogenzwischenfall".

Aber auch bei den ersten zwei genannten Merkmalen entsprach der Anteil der K2-Gruppe tendenzmäßig immer noch mehr der K1-Gruppe als der K3-Gruppe.

Für das Merkmal "Drogenabusus begonnen nach der ersten Abbruchsituation" ergab sich ein Überwiegen des Anteils der K2-Gruppe gegenüber den beiden anderen Konsumentengruppen.

Dagegen konnten zwischen der K1-Gruppe und der K2-Gruppe einerseits (weiche Drogen) und der K3-Gruppe andererseits (harte Drogen) signifikante Unterschiede aufgezeigt werden. Diese betrafen folgende als kriminologisch relevant erachtete Merkmalsstrukturen im Sinne einer stärkeren Ausprägung bei den Konsumenten harter Drogen im Verhältnis zu den Konsumenten weicher Drogen:

1. modus operandi

stark steigende Gebrauchstendenz
festgestellte Abhängigkeit
Zugangsperson US-Soldaten
Zugangsperson Unbekannte
Umschlags- und Zugangsort Wohngemeinschaften.

2. Allgemeine soziale Daten

Geschlecht der Konsumenten weiblich

Wohnort Großstadt

eigener Wohnsitz

Wohnen in Wohngemeinschaften

kein fester Wohnsitz

Tätigkeit (Status): weniger Schüler oder Lehrling

ohne geregelte Tätigkeit

Beruf der HEP häufiger Arbeiter

3. Sozialisationsdefizite und Defekte

Unvollständige Familie

Mutterwaise

Eltern geschieden

Mutterwaisen, Vater hat nicht erneut geheiratet

affektive Störungen im familiären Bereich

Erziehungsstil inkonsequent nachgiebig

Erziehungsstil "over-protecting"

Erziehungsschwierigkeiten

Herumtreiben, Vagabundieren, von Zuhause abgesetzt

mit den Organen der Jugendhilfe in Berührung gekommen

Heimaufenthalt

4. Sozialisation und die Leistungsbereiche Schule, berufliche Ausbildung und Beruf

Schulabschluß Volksschule oder geringerer Schulabschluß

nach Abschluß der allgemein bildenden Schulen keine Aufnahme einer geordneten Tätigkeit

"broken-up" in der Berufsausbildung und im Beruf

Grund des Abbruchs Drogenabusus

5. Kriminelle Vorbelastung

Kriminelle Vorbelastung

Alter bei frühester krimineller Auffälligkeit
12 Jahre und jünger

6. Drogendelinquenz als Ursache und im Zusammenhang mit anderer Delinquenz

Direkte Beschaffungskriminalität (allgemein)

Einbruchdiebstahl in Apotheken

Hehlerei

Begleitdelinquenz

7. Drogendelinquenz und Sozialkontrolle

Ermittlungsanlaß weniger allgemeine Oberservation durch die Polizei

Hinweis auf Drogenmißbrauch oder -handel anläßlich anderer Taten

Intervall vom Erstkontakt mit Drogen bis zur Verurteilung über 3 Jahre

Annahme einer fortgesetzten Handlung ohne Angabe der Anzahl der natürlichen Handlungen

§ 51 Abs. II StGB angenommen

§ 51 für einen Teil der Handlungen angenommen

Trotz langwährendem Gebrauch von harten Drogen keine Prüfung von § 51 StGB

Längere Jugendstrafen

Aussetzung der Verhängung

Mit all diesen aufgezeigten Merkmalen waren die Konsumenten von Opium, Morphin und Heroin (K3-Gruppe) signifikant stärker belastet als die K1- oder K2-Gruppe.

Aufgrund dieser Unterschiede in der Merkmalsstruktur zeichnen sich zwei verschiedene Delinquententypen ab: der Harte-Drogen-Konsument und der Weiche-Drogen-Konsument.

Bei der wissenschaftlichen Diskussion und bei der Behandlung des Drogenmißbrauchs durch den Gesetzgeber sollte diesem Umstand durch eine Differenzierung Rechnung getragen werden.

Insgesamt ergab die Untersuchung der verurteilten jugendlichen Drogendelinquenten das Bild eines durch defizitäre Sozialisationsbedingungen und deren Folgen geprägten, in seinen sozialen Bezügen gestörten Jugendlichen, dessen Status in vielen Bereichen eher den unteren Kategorien zuzuordnen war.

Die Defizite und Defekte der Sozialisation - dem Prozeß der Wert- und Normorientierung des jungen Menschen - führten offensichtlich dazu, daß Jugendliche eine geringere Hemmschwelle gegenüber dem Griff zur Droge entwickelten.

Vielfach wurde zur Droge gegriffen, um reifungs- wie sozialbedingte Identifikationsschwierigkeiten zu bewältigen, wobei den Interaktionsprozessen in der Gruppe Gleichaltriger eine besondere Bedeutung zukam.

Zum anderen mag die Droge auch ein Mittel gewesen sein, das es den Jugendlichen ermöglichte, den als frustrierend erlebten sozialen Gegebenheiten wenigstens zeitweilig zu entfliehen.

VI. Die Ergebnisse der Anonymbefragungen im Vergleich zu den bei verurteilten jugendlichen Drogendelinquenten gewonnenen Daten

Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigten bezüglich vieler Merkmale eine Übereinstimmung mit, zum Teil repräsentativen, Anonymbefragungen von Schülern.

Der Vergleich mit verschiedenen Anonymbefragungen gab, auch bei Berücksichtigung methodischer Einwände zur Vergleichbarkeit der Daten, reiche Anhaltspunkte dafür, daß die untersuchten Urteile nur einen Bruchteil der anonym berichteten Drogendelinquenz ausmachten, d. h. nur ein Bruchteil der drogenkonsumierenden Jugendlichen war verurteilt worden.

So standen 23 in Hamburg und Schleswig-Holstein wegen Verstoßes gegen die "Drogengesetze" verurteilten Jugendlichen hochgerechnet ca. 20.000 Jugendliche (Schüler) gegenüber, die über Erfahrungen mit Rauschmitteln verfügten bzw. diese nicht nur gelegentlich genommen hatten.

Eine totale Verfolgung der Verstöße gegen das BetäubMG war und ist aus personellen und sachmittelbezogenen Gründen nicht möglich. Es wäre auch sinnlos, alle drogennehmenden Jugendlichen zu verurteilen, denn es kann davon ausgegangen werden, daß etwa 29 % aller Jugendlichen Drogenerfahrung haben.

Sanktionen können aber ihre sozialintegrierende Aufgabe nur erfüllen, wenn sie auf eine Minderheit beschränkt bleiben.

Es ergibt sich also die Notwendigkeit der Filterung und der Auswahl bei der Verfolgung.
Das untersuchte Kollektiv spiegelte Ausmaß und Art der Auswahl und damit Intensität und Struktur der Sozialkontrolle wieder. Einschränkungen ergeben sich z.B. aus individuell unterschiedlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten der Jugendlichen, ihren Drogenkonsum zu verbergen.

Die Entsprechung in der Rangfolge der Belastung der Länder mit allgemeiner Kriminalität, wie mit Drogendelinquenz, deutet darauf hin, daß sich die Verfolgungsintensität hinsichtlich der Drogendelinquenz, wenn auch proportional geringer, im Verhältnis der Bundesländer zueinander, der allgemeinen Delinquenz entsprach.

Was die Struktur der Sozialkontrolle betrifft, so konnte bei dem Vergleich der Ergebnisse der Anonymbefragung mit der vorliegenden Untersuchung eine Überrepräsentation der Merkmale: "Beruf der Pbn. Arbeiter oder Lehrling", "Zugehörigkeit zu unteren sozialen Schichten", sowie "strukturell unvollständige Familie" festgestellt werden.

Diese Umstände könnten darauf hindeuten, daß die Agenten der Sozialkontrolle nicht blind und willkürlich vorgingen, sondern die genannten Merkmale auf irgendeine Weise Einflußgrößen differentieller Selektionsmechanismen wurden.

Ein regelmäßig zu berücksichtigender Selektionseinfluß durch die Anzeigeerstatter entfällt bei der Drogendelinquenz, da Ursache der Ermittlungsaufnahme vorwiegend polizeiliche Observation und nur selten private Anzeige war.

Als Einbruchsstellen für differentielle Selektionsmechanismen wären in Betracht zu ziehen: z. B. bei der polizeilichen Observation die Frage, ob bei einem Verdacht weitere Ermittlungen angestellt werden sollen; bei der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe persönliche Werturteile hinsichtlich der Einschätzung der Umstände, die zur Beurteilung der seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart des jungen Rechtsbrechers dienen können, § 43 JGG. Differentielle Selektionsmechanismen könnten auch wirksam geworden sein bei der Beurteilung der Möglichkeit, von einer Verfolgung seitens der Staatsanwaltschaft abzusehen, sowie bei der Frage, ob das Verfahren durch den Jugendrichter eingestellt werden kann, § 11 Abs. V BetäubMG.

Die vorliegende Untersuchung konnte zwar auf mögliche Zusammenhänge zwischen der aufgezeigten Merkmalen und der Wahrscheinlichkeit, wegen Drogenabusus verurteilt zu werden, hinweisen, keine der oben angesprochenen Einbruchsstellen selektiver Einflußgrößen war jedoch in dieser phänomenologisch ausgerichteten Arbeit nachzuweisen.

Dieser Problemkreis muß einer methodisch ausschließlich auf diese Fragen ausgerichteten Untersuchung überlassen bleiben.

L e b e n s l a u f

Am 18. Dezember 1944 wurde ich als Sohn des Rudolf Judis und seiner Ehefrau Hella, geborene Behnke, in Berlin geboren.

Die Volks- und Mittelschule besuchte ich in Berlin, Frankfurt und Mannheim.

Nach einem einjährigen Aufenthalt in England, Collegiate-School-Bornemouth, kam ich 1959 auf die Odenwaldschule in Oberhambach, Odenwald, wo ich 1966 das Reifezeugnis erwarb.

Vom Sommersemester 1966 bis zum Wintersemester 1968 studierte ich an der Freien Universität Berlin Rechtswissenschaft und Soziologie.

Im Sommersemester 1969 ging ich für zwei Semester an die Université de Genève, faculté de droit. Ab Sommersemester 1970 studierte ich an der Philipps-Universität in Marburg/Lahn. Am 8. 7. 1971 bestand ich die Erste Juristische Staatsprüfung.

Anschließend trat ich in den juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Hessen ein.

Im April 1973 wurde mir wissenschaftlicher Sonderurlaub gewährt.